

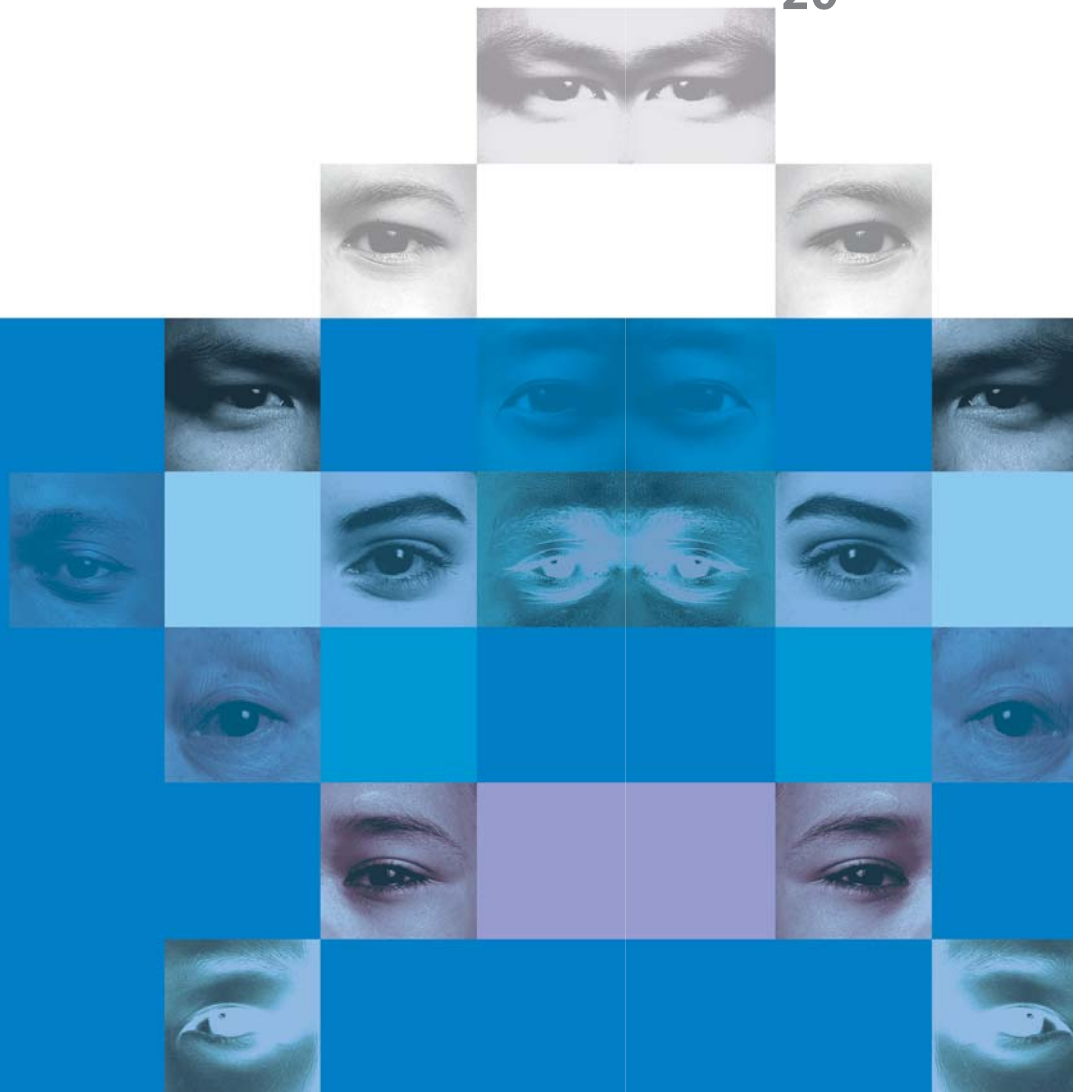
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Dr. Otmar Oehring (Hrsg.)
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 02 41-75 07-00
Fax: 02 41-75 07-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-aachen.de
© missio 2004

ISSN 1618-6222
missio-Bestell-Nr. 600 264

20

Human Rights
Droits de l'Homme
Menschenrechte

Otmar Oehring
**Zur Lage der
Menschenrechte –
Die Türkei auf dem
Weg nach Europa –
Religionsfreiheit?**



Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Die Republik Türkei hat sich im Vertrag von Lausanne aus dem Jahr 1923 – hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die nicht-muslimischen Minderheiten – und in allen seitherigen Verfassungen zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verpflichtet. Vor diesem Hintergrund versuchte die 2001 erschienene Studie **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?** eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der türkische Laizismus tatsächlich Religionsfreiheit für alle türkischen Staatsangehörigen bedeutet. Dabei war ein zentraler Punkt der Diskussion die Frage nach der rechtlichen Stellung der einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Gruppierungen und deren Auswirkungen auf die Entfaltung dieser Gruppen. Damals musste die Frage, „Bedeutet Laizismus also Religionsfreiheit?“ so beantwortet werden: „Die türkische Spielart des Laizismus zur Zeit wohl kaum!“

Beim EU-Gipfel 2002 in Kopenhagen wurde beschlossen, auf der Grundlage des Berichts *2004 der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt* ein Votum über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei abzugeben. Beitrittsbedingung ist die Erfüllung der *Kopenhagener Kriterien*, maßgeblich für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist die weitestgehende Erfüllung des politischen Kriteriums. Dafür müssen nach vorherrschender Meinung sowohl die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen als auch die praktische Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen nachgewiesen werden. In der vorliegenden Studie **Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?** soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit sich die Religionsfreiheit in der Türkei in den letzten Jahren fortentwickelt hat. Schwerpunkt der Darstellung wird dabei die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten sein.

Otmar Oehring, *1955 in Saulgau, aufgewachsen 1955 bis 1971 in Ankara, Türkei; 1975-1981 Studium der Kultur und Geschichte des Nahen Orients und der Rechtswissenschaft in München; 1981-1982 als Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung Aufenthalt in Istanbul, Türkei; 1983 Promotion an der LMU, München, über „Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980)“; seit Ende 1983 Referent in der Auslandsabteilung von missio Internationales Katholisches Missionswerk, Aachen, – zunächst mit Schwerpunkt ‚islamische Länder‘; 1991-2000 Referatsleiter Afrika/Naher Osten; seit dem 1.1.2001 Leiter der Fachstelle Menschenrechte; seit 1981 Gutachter in Asylverfahren.

Erschienenene/Geplante Publikationen

- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
englisch (2002) – Bestellnummer 600 211
französisch (2002) – Bestellnummer 600 221
- 2 **Zur Lage der Menschenrechte in der DR Kongo: von 1997 bis 2001. Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
englisch (2001) – Bestellnummer 600 212
französisch (2002) – Bestellnummer 600 222
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
englisch (2002) – Bestellnummer 600 213
französisch (2002) – Bestellnummer 600 223
indonesisch (2002) – Bestellnummer 600 229
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
englisch (2002) – Bestellnummer 600 214
französisch (2002) – Bestellnummer 600 224
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
englisch (2002) – Bestellnummer 600 215
französisch (2002) – Bestellnummer 600 225
türkisch (2004) – Bestellnummer 600 220
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
englisch (2002) – Bestellnummer 600 216
französisch (2002) – Bestellnummer 600 226
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
englisch (2002) – Bestellnummer 600 217
französisch(2002) – Bestellnummer 600 227
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch/englisch/französisch (2002) – Bestellnummer 600 208
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
englisch (2002) – Bestellnummer 600 231
französisch (2002) – Bestellnummer 600 232
vietnamesisch (2003) – Bestellnummer 600 230
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Einsatz der Kirche für Frieden und Menschenwürde**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
englisch (2002) – Bestellnummer 600 234
französisch (2002) – Bestellnummer 600 235
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe. Kirche und staatliche Missachtung von Recht und Gesetz**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
englisch (2002) – Bestellnummer 600 237
französisch (2002) – Bestellnummer 600 238
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
englisch (2003) – Bestellnummer 600 240
französisch (2003) – Bestellnummer 600 241
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
englisch (2003) – Bestellnummer 600 243
französisch (2003) – Bestellnummer 600 244
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria. Hoffnungen und Hindernisse**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
englisch (2003) – Bestellnummer 600 246
französisch (2003) – Bestellnummer 600 247
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda. Leben nach dem Völkermord**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
englisch (2003) – Bestellnummer 600 249
französisch (2003) – Bestellnummer 600 250
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
englisch (2004) – Bestellnummer 600 252
französisch (2004) – Bestellnummer 600 253
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch/englisch/französisch (2004) – Bestellnummer 600 254
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch/englisch/französisch (2004) – Bestellnummer 600 257
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
englisch (2004) – Bestellnummer 600 261
französisch (2004) – Bestellnummer 600 262
- 20 **Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
englisch (2004) – Bestellnummer 600 265
französisch (2004) – Bestellnummer 600 266
türkisch (2004) – Bestellnummer 600 267
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
englisch (2004) – Bestellnummer 600 269
französisch (2004) – Bestellnummer 600 270
- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
englisch (2004) – Bestellnummer 600 272
französisch (2004) – Bestellnummer 600 273

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar.
<http://www.menschenrechte.missio-aachen.de>

Inhalt

2	Allgemeine Angaben zur Türkei		
3	1. Einleitung	39	4. Weitere Problemfelder
5	2. Die Kopenhagener Kriterien	39	4.1 Ausbildung von Geistlichen
6	2.1 Erfüllung des „politischen Kriteriums“ – Die EU-Harmonisierungsgesetze	45	4.2 Ausländisches kirchliches Personal
7	2.2 Die nicht-muslimischen Minderheiten und die EU-Harmonisierungsgesetze	49	4.3 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften
8	3. Die Änderungen im Einzelnen	53	4.3.1 Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindestiftungen
10	3.1 Änderungen im Stiftungsrecht	56	5. Zusammenfassung
11	3.1.1 Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften	57	5.1 Stiftungsrechtliche Fragen
16	3.1.2 Die neuen Regelungen in der Praxis	60	5.2 Änderungen im Hinblick auf die Nutzung anderer Sprachen
16	3.1.3. Auf welche Gemeindestiftungen beziehen sich die neuen Regelungen?	61	5.3 Bau von Gebetsstätten
19	3.1.4 Unklare Registrierungsfrist	61	5.4 Ausbildung von Geistlichen
20	3.1.5 Auseinandersetzungen gehen weiter	62	5.5 Ausländisches kirchliches Personal
22	3.1.6 Genehmigung von Renovierungsmaßnahmen	62	5.6 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften
23	3.1.7 Weiterhin ungelöste Fragen im Hinblick auf die Gemeindestiftungen	63	6. Fazit
23	3.2 Änderungen im Hinblick auf die Nutzung anderer Sprachen	64	Anhang
26	3.2.1 Sprachunterricht	90	Fußnoten
32	3.2.2 Rundfunk- und Fernsehsendungen		
34	3.3 Bau von Gebetsstätten		

Allgemeine Angaben zur Türkei

Staatsname	Republik Türkei (<i>Türkiye Cumhuriyeti</i>)
Fläche	769.630 qkm, davon 23764 qkm in Europa (Ostthrakien), 755.688 qkm in Vorderasien (Anatolien)
Einwohner	1999: 64,345 Mio.; 2000: 67,461 Mio.; 2001: 68,618 Mio.; 2002: 69,626 Mio.; 2003: 70,712 Mio. ¹
Bevölkerung	(S)(Z 1990) 70% Türken; 20% Kurden; 2% Araber; 0,5% Tscherkessen; 0,5% muslimische Georgier, u.a. ² ; (<i>Volksgruppen</i> : Türken (Sunniten), Türken (Aleviten), Türken (Jürüken (Sunniten)), Turkmenen (Sunniten), Turkmenen (Aleviten), darunter auch Tahtaci, Abdal; Türken (Aserbaidzschaner (Schiten)), darunter auch Karapapachen (Sunniten); Uiguren (Sunniten/Hanefiten); Kirgisen (Sunniten/Hanefiten); Kasachen (Sunniten/Hanefiten); Usbeken (Sunniten/Hanefiten); Usbek-Tataren (Sunniten/Hanefiten); Krimtürken/Krimitataren (Sunniten/Hanefiten); Nogaj-Tataren (Sunniten/Hanefiten); Balkaren/Karatschaier (Sunniten/Hanefiten); Bulgarische Einwanderer (Sunniten/Hanefiten); Aleviten; unter den Gagausen auch bulgarisch-orthodoxe Christen); Einwanderer aus anderen Balkanländern (Sunniten/Hanefiten; Aleviten; serbisch-orthodoxe Christen); Daghestaner (Sunniten/Hanefiten+Shafiten); Sudanesen (Aleviten?); Kurden (Sunniten/Shafiten (+Hanefiten)); Kurden (Aleviten); Kurden (Jezi); Zazas (Sunniten/Shafiten); Zazas (Aleviten); Osseten (Sunniten); Armenier (armenisch-orthodoxe, armenisch-katholische, armenisch-evangelische Christen); Chemschinli (Sunniten); Zigeuner/Rom (Islam ??); Griechen (griechisch-orthodoxe, griechisch-katholische, griechisch-evangelische Christen); Griechisch-sprechende Muslime (Sunniten !?); Araber (Sunniten); Araber (Nusairier = Alawiten); Araber (arabische Christen/Melkiten); Juden; Aramäer (syrisch-orthodoxe + syrisch-katholische Christen, Chaldäer, Nestorianer); Tscherkessen (Sunniten/Hanefiten); Georgier (Sunniten/Hanefiten + georgisch-orthodoxe Christen ?); Lasen (Sunniten/Hanefiten)) ³
Bevölkerungswachstum	1985-1990: 2.16%; 1990-1995: 1.62%; 1995-2000: 1.55%; 2000-2005: 1.39%; 2005-2010: 1.15%; 2010-2015: 1.03%; 2015-2020: 0.92%; 2020-2025: 0.84% ⁴
Bevölkerung unter 15 Jahre	1985: 36.4%; 1990: 34.7%; 1995: 33.9%; 2000: 32.6%; 2005: 30.2%; 2010: 27.7%; 2015: 25.1%; 2020: 23.5%; 2025: 22.7% ⁵
Lebenserwartung	2003: 68,7 Jahre; Frauen: 71,0 Jahre; Männer: 66,4 Jahre ⁶
Städt. Bevölkerung	1985: 52,5%; 1990: 61,2%; 1995: 69,2%; 2000: 75,3%; 2005: 79,7%; 2010: 82,6%; 2015: 84,5%; 2020: 85,5%; 2025: 86,4% ⁷
Sprachen	Amtssprache: Türkisch; 90% Türkisch (als Mutter- oder Zweitsprache), 15% kurdische Sprachen, 2% Arabisch, Sprachen der sonstigen Minderheiten
Staatsform	Republik seit 1923 – Verfassung von 1982; letzte Änderungen 2004 Parlament (Große Nationalversammlung der Türkei) mit 550 Mitgliedern,
Oberstes Staatsoberhaupt	Wahl alle 5 Jahre Ahmet Necdet Sezer (seit 16.5.2000)
Ministerpräsident	Bülent Ecevit (DSP/bis 17.11.2002), Abdullah Gül (AKP/18.11.2002 bis 13.3.2003), Recep Tayyip Erdoğan (AKP/seit 14.3.2003)
Religionen	1992: 99% Muslime, davon 70% Sunniten, 15-25% Aleviten, christliche, jüdische u.a. Minderheiten. (Verlässliche statistische Angaben zur Religionszugehörigkeit sind in der Republik Türkei sehr schwer zu erhalten. Die von verschiedenen Institutionen und Organisationen gemachten Angaben weichen z.T. stark voneinander ab.)

1. Einleitung

– Türkische Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie Muslime.

(Artikel 39, 1 des Vertrages von Lausanne)⁸

– Alle Bewohner der Türkei werden, ohne Unterschied aufgrund von Religion, vor dem Gesetz gleich sein.

(Artikel 39, 1 des Vertrages von Lausanne)

– Unterschiede von Religion, Weltanschauung oder Bekenntnis dürfen nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers hinsichtlich seiner bürgerlichen oder politischen Rechte, wie z.B. der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder der Ausübung von Berufen und Handwerken führen.

(Artikel 39, 1 des Vertrages von Lausanne)

Die Republik Türkei hat sich 1923 im Vertrag von Lausanne – hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die nicht-muslimischen Minderheiten – und in allen seitherigen Verfassungen zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wurde in der Studie *Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?*⁹ eine Antwort auf die Frage versucht, ob der türkische Laizismus tatsächlich Religionsfreiheit für alle türkischen Staatsangehörigen bedeutet. Ein zentraler Punkt der Diskussion galt der Frage nach der rechtlichen Stellung der einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Gruppierungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Entfaltung dieser Gruppen.

Mein damaliges Fazit liest sich wie folgt: „Bedeutet Laizismus Religionsfreiheit? Die Ausgangslage ist klar: Laizismus wurde von den Gründervätern der Republik Türkei – allen voran von Atatürk – als rigide Trennung staatlicher und religiöser Angelegenheiten verstanden. Ganz in diesem Sinne argumentierte später das Verfassungsgericht, das Laizismusprinzip müsse gegenüber einer Religion wie dem Islam, die keine Trennung von Religion und Staat kenne, zu besonderer Rigidität führen. Der Verdrängungskampf gegenüber der Religion sei hier notgedrungen stärker und intensiver als in einem Staatswesen, in dem die führende Religion Trennung von Religion und Staat akzeptiere. Ist das reine Theorie oder beschreibt das die aktuelle Situation in der Türkei? Dass der Verdrängungskampf gegen den Islam – oder besser gegen den sunnitischen Islam –

mit besonderer Härte geführt würde, lässt sich kaum behaupten. Insbesondere der Generalstab hat dies immer wieder gefordert, offensichtlich ohne sichtbare und langfristige Folgen. Wie könnte es sonst sein, dass sich offiziell verbotene islamische (sunnitische) Bruderschaften wie die Nakşibendi-Bruderschaft, oder auch lange Zeit vom Staat verfolgte neue islamische Bewegungen wie die Nurculuk-Bewegung, vor den Augen der Öffentlichkeit in einem Maße entfalten und entwickeln können, wie dies noch in den 60er oder 70er Jahren fast undenkbar gewesen wäre. Und wie könnte es sonst sein, dass das Präsidium für Religionsangelegenheiten, einst als Instrument im Kampf gegen den Islam oder doch zumindest scharfe Kontrolle des Islam gedacht, im Jahr 2000 einen Jahreshaushalt von rund 471,4 Millionen und 90.000 Bedienstete hatte. Der Staat kontrolliert nicht mehr den Islam, der Staat hat seine sunnitische Variante in eigene Regie genommen, verwaltet und fördert sie. Die Türkei ist damit ansatzweise zu einer „islamischen“ oder besser „sunnitischen Republik“ geworden. Ist in einem solchen Klima Religionsfreiheit garantiert? Zur Religionsfreiheit gehören Glaubensfreiheit, Bekenntnisfreiheit und Kultusfreiheit als Recht auf ungestörte Religionsausübung. Das verfassungsrechtliche Gegenstück der Religionsfreiheit ist die Pflicht des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Diese religiöse Neutralität des Staates ist in der Türkei unzweifelhaft nicht gegeben. So ist lediglich die Religionsfreiheit jener, die mit der staatlich geförderten Variante des sunnitischen Islam konform gehen, wirklich garantiert. Die Aleviten sind heute demgegenüber lediglich Nutznießer einer opportunistischen staatlichen Politik, die zur Folge hat, dass staatliche Stellen mittlerweile nicht mehr in Frage stellen, dass die Aleviten Teil des türkischen Islam sind und zumindest bestimmte alevitische Institutionen auch in gewissem Maße staatlich alimentiert werden. Gleichbehandlung im eigentlichen Sinne erfahren die Aleviten aber weiterhin nicht.

Im Umgang mit den nicht-muslimischen Minderheiten, verstößt der Staat schließlich nicht nur gegen den Gleichheitssatz der Verfassung und insbesondere gegen die religiöse Neutralität, sondern er verstößt darüber hinaus auch permanent gegen den Vertrag von Lausanne, in dem er sich ausdrücklich zur Gleichbehandlung der nicht-muslimischen Minderheiten verpflichtet hat. In diesem Zusammenhang müssen sich allerdings die Staatengemeinschaft und insbesondere die Signatarmächte des Vertrages von Lausanne fragen lassen, warum sie dieses inakzeptable Verhalten der Republik Türkei seit nunmehr 78 Jahren tolerieren.

Aber nicht nur die offensichtliche Nichtbeachtung der Pflicht zu religiöser Neutralität nährt Zweifel daran, dass in der Türkei Religionsfreiheit herrscht. Die Glaubensfreiheit alevitischer Schüler etwa ist durch die Pflicht zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht in Frage gestellt, ebenso die Glaubensfreiheit christlicher Schüler durch das Fehlen christlichen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Die Bekenntnisfreiheit aller türkischen Staatsbürger ist beispielsweise durch die Nennung der Religionszugehörigkeit im Personalausweis in Frage gestellt.

Die Kultusfreiheit der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften schließlich ist dadurch in Frage gestellt, dass der durch den Vertrag von Lausanne verbrieftete Rechtsstatus ihrer Institutionen und Einrichtungen von der Republik Türkei nicht anerkannt wird.

*Bedeutet Laizismus also Religionsfreiheit? Die türkische Spielart des Laizismus zur Zeit wohl kaum!*¹⁰

Dass dies wohl nicht nur eine persönliche Einschätzung war, ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei aus dem Jahr 2001. Die mittelfristige Priorität in Bezug auf die Glaubens- und Religionsfreiheit wird dort wie folgt beschrieben:

*Vollständige Garantie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig von deren Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion. Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Wahrnehmung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.*¹¹

2. Die Kopenhagener Kriterien

Auch wenn die Türkei schon am 12.9.1963 ein Assoziierungsabkommen mit der damaligen EWG unterzeichnet hat, hat sie doch lange keine eindeutigen Bemühungen unternommen, um von der EU den Status eines Beitrittskandidaten zu erhalten. Das hat sich erst mit dem Amtsantritt der 57. Regierung unter Bülent Ecevit (28.5.1999 bis 18.11.2002), einer Koalitionsregierung der linksnationalistischen Demokratischen Linkspartei (DSP), der chauvinistischen Nationalistischen Bewegungspartei (MHP) und der konservativen Mutterlandpartei (ANAP), geändert. Seither haben drei türkische Regierungen unter den Ministerpräsidenten Bülent Ecevit (DSP / bis 17.11.2002), Abdullah Gül (AKP/18.11.2002 – 14.3.2003) und Recep Tayyip Erdoğan (AKP/seit 14.3.2003) alles daran gesetzt, die Türkei für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU vorzubereiten. Dies hat dazu geführt, dass die Türkei auf dem EU-Gipfel in Helsinki (10./11.12.1999) offiziell zum Beitrittskandidaten erklärt wurde und der EU-Gipfel in Kopenhagen (12.12.2002) beschloss, beim EU-Gipfel im Dezember 2004 auf der Grundlage des dann vorliegenden *Berichts 2004 der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt* ein Votum über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei abzugeben.

Als Bedingungen für einen Beitritt hat die EU 1993 in Kopenhagen drei Gruppen von Kriterien formuliert, die so genannten „Kopenhagener Kriterien“, die alle Beitrittsländer erfüllen müssen:

- Das „politische Kriterium“: Institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.
- Das „wirtschaftliche Kriterium“: Eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten.
- Das „Acquis-Kriterium“: Die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen, das heißt: Übernahme des gemeinschaftlichen Regelwerkes, des *acquis communautaire* (gemeinschaftlichen Besitzstandes).

Im Dezember 2004 wird der Europäische Rat über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei entscheiden. Neben der Fähigkeit der EU, nach der am 1. Mai 2004 erfolgten Erweiterung, die Aufnahme weiterer Staaten zu verkraften, wird es um die weitestgehende Erfüllung des ‚politischen Kriteriums‘ gehen. Dafür müssen nach vorherrschender Meinung sowohl die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sein als auch die praktische Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen nachgewiesen werden.

2.1 Erfüllung des „politischen Kriteriums“ – Die EU-Harmonisierungsgesetze¹²

Um der Erfüllung des „politische Kriteriums“ näher zu kommen, haben die Regierungen Ecevit, Gül und Erdoğan seit Februar 2002 dem türkischen Parlament die folgenden sogenannten EU-Harmonisierungsgesetze zur Abstimmung vorgelegt:

	Gesetz Nr.		beschlossen am	veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete)	vom
1.EU-Harmonisierungsgesetz ¹³	Nr.4744 ¹⁴	über Änderungen in verschiedenen Gesetzen			
2.EU-Harmonisierungsgesetz ¹⁵	Nr.4748 ¹⁶		26.3.2002	Nr.24712	9.4.2002
3.EU-Harmonisierungsgesetz ¹⁷	Nr.4771 ¹⁸		3.8.2002	Nr.24841	9.8.2002
4.EU-Harmonisierungsgesetz ¹⁹	Nr.4778 ²⁰		2.1.2003	Nr.24990	11.1.2003
5.EU-Harmonisierungsgesetz ²¹	Nr.4793 ²²		23.1.2003	Nr.25014	4.2.2003
6.EU-Harmonisierungsgesetz ²³	Nr.4928 ²⁴		15.7.2003	Nr.25173	19.7.2003
7.EU-Harmonisierungsgesetz ²⁵	Nr.4963 ²⁶		30.7.2003	Nr.25192	7.8.2003
8.EU-Harmonisierungsgesetz ²⁷	Nr.5170 ²⁸	über die Änderung einiger Artikel der Verfassung der Türkischen Republik	7.5.2004	Nr.25469	22.5.2004

In ihrer abschließenden Bewertung der türkischen Bemühungen um die Erfüllung der „politischen Kriterien“ kam die Europäische Kommission im Oktober 2003 in ihrem *Regelmäßige[n] Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt*²⁹– zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt hat die Türkei im Laufe der letzten zwölf Monate weitere beeindruckende legislative Anstrengungen unternommen, die im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Die Türkei sollte sich den in diesem Bericht hervorgehobenen, noch offenen Fragen zuwenden und dabei der Stärkung der Unabhängigkeit und der Funktionsweise der Justiz, dem allgemeinen Rahmen für den Genuss der Grundfreiheiten (Vereinigungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), der weiteren Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die europäische Praxis, der Lage im Südosten und den kulturellen Rechten besondere Aufmerksamkeit beimessen. Um zu gewährleisten, dass die türkischen Bürger Menschenrechte und Grundfreiheiten nach europäischen Standards genießen können, sollte die Türkei die vollständige und wirksame Umsetzung der Reformen gewährleisten.“³⁰

Die Regierung Erdoğan hat mit dem im Mai verabschiedeten 8. EU-Harmonisierungsgesetz einen weiteren Reformschritt getan. Weitere Reformpakete sollen noch vor der parlamentarischen Sommerpause, die in diesem Jahr aus naheliegenden Gründen erst Mitte Juli begann, auf den Weg gebracht werden.

Und trotzdem wird die EU-Kommission kaum umhin können, in ihrem für Oktober 2004 erwarteten nächsten *Regelmäßige[n] Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt* fast das Gleiche festzustellen wie schon im letztjährigen Bericht.

2.2 Die nicht-muslimischen Minderheiten und die EU-Harmonisierungsgesetze

Von unmittelbarer Bedeutung für die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei waren die durch die Verabschiedung des 3. EU-Harmonisierungsgesetzes vom 3.8.2002 beschlossenen Änderungen

- im *Stiftungsgesetz Nr. 2762*,
- in der *Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 227 über den Aufbau und die Aufgaben der Stiftungsgeneraldirektion*,
- im *Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen*
- im *Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen*,

die durch die Verabschiedung des 4. EU-Harmonisierungsgesetzes vom 2.1.2003 beschlossenen Änderungen

- im Stiftungsgesetz Nr. 2762,

die durch die Verabschiedung des 6. EU-Harmonisierungsgesetzes vom 15.7.2003 beschlossenen Änderungen

- im Baugesetz Nr. 3194 und
- im 3.EU-Harmonisierungsgesetz, dem Gesetz Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen,
- im Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen,

die durch die Verabschiedung des 7. EU-Harmonisierungsgesetzes vom 30.7.2003 beschlossenen Änderungen im

- Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden.

3. Die Änderungen im Einzelnen

Ausgesprochen komplex ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei. Nach offizieller, d.h. staatlicher Lesart, greifen hinsichtlich der verschiedenen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen.

- Zu nennen sind zunächst jene Gruppen, die vom Staat zu den nicht-muslimischen Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne gezählt werden. Das sind ausschließlich die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.
- Eine zweite Gruppe bilden jene nicht-muslimischen Minderheiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Lausanne zwar in der Türkei präsent waren, vom türkischen Staat aber nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannt werden. Das sind z.B. die syrisch-orthodoxe Kirche, katholisch-unierte Kirchen – etwa die chaldäische Kirche und die syrisch-katholische Kirche – und die römisch-katholische Kirche.
- Die dritte Gruppe bilden schließlich jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (Kirchen, Sekten, Gruppierungen), die erst nach dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei tätig geworden sind. Das sind z.B. evangelische Freikirchen oder die Zeugen Jehovas.

Schon die Unterscheidung der nicht-muslimischen Minderheiten in solche, die vom Vertrag von Lausanne anerkannt sind und solche, die nicht vom Vertrag

von Lausanne anerkannt sind, stellt nichts anderes als einen eindeutigen Verstoß gegen den Vertragstext dar. Denn an keiner Stelle der Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ des Friedensvertrages von Lausanne ist nur von bestimmten nicht-muslimischen Minderheiten die Rede ist. Weder im französischen, noch im englischen oder im türkischen Text des Vertrages werden die nicht-muslimischen Minderheiten näher bezeichnet, es ist schlicht von ‚*minorités non musulmanes*‘, ‚*non-Moslem minorities*‘ oder ‚*Müslüman olmayan azınlıklar*‘³¹ die Rede.

In der Praxis muss man deshalb auch feststellen, dass sich die Grundprobleme der verschiedenen nicht-muslimischen Minderheiten ungeachtet der Frage, welchen Status der türkische Staat ihnen zugesteht nicht grundsätzlich unterscheiden.

Obwohl Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden von Seiten des türkischen Staates als nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne betrachtet werden, ist in der republikanischen Ära weder dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, noch dem Armenischen Patriarchat von Istanbul, der armenisch-katholischen Erzdiözese Istanbul, dem bulgarisch-orthodoxen Exarchat oder dem Oberrabbinat Rechtspersönlichkeit verliehen worden. Da diese kirchlichen Institutionen de facto aber bestehen, ist leicht nachzuvollziehen, dass das Fehlen einer Rechtspersönlichkeit dieser Institutionen zwangsläufig rechtliche und praktische Probleme im Hinblick auf

- das Amt der Patriarchen, Erzbischöfe, Exarchen und Oberrabbiner,
- das Funktionieren der Patriarchate, Erzdiözesen, Exarchate und des Oberrabbinats und
- das Zusammenspiel zwischen Patriarchat und Patriarch, Erzdiözese und Erzbischof, Exarch und Exarchat bzw. Oberrabbinat und Oberrabbiner einerseits und den Pfarr- und Synagogengemeinden bzw. kirchlichen und jüdischen Einrichtungen andererseits aufwirft.

Die anderen nicht-muslimischen Minderheiten sehen sich in der Praxis häufig den gleichen Problemen gegenüber wie die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.

Unterschiede in der Behandlung durch den Staat haben einerseits mit der Frage zu tun, ob nicht-muslimische Minderheiten, die in ihrem Besitz befindlichen Kirchen- und Synagogengebäude sowie Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen als Gemeindestiftungen organisiert haben, oder ob sie die ihrem Besitz befindlichen Kirchengebäude sowie Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen im Grundbuch auf eine juristische oder – wie es in osmanischer Zeit häufiger vorkam – auf eine natürliche Person haben eintragen lassen. Unterschiede in der Behandlung durch den Staat haben andererseits auch damit zu tun, ob nicht-muslimischen Minderheiten Selbstverwaltung zugestanden wird bzw. in welche

internen Angelegenheiten (z.B. Patriarchenwahl, Ausbildung von Geistlichen u.a.) sich der Staat einmischt.

3.1 Änderungen im Stiftungsrecht

Als Eigentümer der Liegenschaften der von staatlicher Seite als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne behandelten Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden treten sogenannte Gemeindestiftungen (cemaat vakıflar) auf. Das gilt auch für einen Teil der Liegenschaften der von staatlicher Seite nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne behandelten chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen. Abgesehen davon, dass die entsprechenden Patriarchate, Exarchate und (Erz-)Diözesen, aber auch das Oberrabbinat in Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit keinerlei Rechtsbeziehungen zu den erwähnten Gemeindestiftungen haben, haben auch die Gemeindestiftungen selbst mit einer Vielzahl schwerwiegender und Existenz bedrohender Probleme zu kämpfen.

Beklagt worden sind von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen insbesondere:

- das Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum *Stiftungsgesetz Nr. 2762 vom 5.6.1936*³², was zur Folge hatte, dass der Staat auf die Gemeindestiftungen Regelungen anwandte, die für andere Stiftungstypen gedacht waren oder die Beziehungen zu den Gemeindestiftungen durch polizeiliche Anordnungen regelte;
- die Körperschaftssteuerpflicht auch für wohltätige Gemeindestiftungen, deren Stiftungszweck z.B. der Betrieb eines Krankenhauses ist, was unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 des Vertrages von Lausanne (VL) darstellt;
- die Pflicht, bei Renovierungsmaßnahmen im Falle des Überschreitens eines bestimmten Kostenrahmens bei der „Stiftungsgeneraldirektion“ und in jüngster Zeit zudem beim Außenministerium eine Genehmigung einholen zu müssen, was unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art. 40 Satz 2 VL darstellt;
- das Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften, gleich ob sie aus dem Verkauf von Immobilien oder aus Entschädigungszahlungen für konfiszierte Immobilien herrühren, was einen eindeutigen Verstoß gegen Art. 43 Abs. 3 VL darstellt;
- das Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen zwischen Stiftungen, was einen eindeutigen Verstoß gegen Geist und Buchstaben des Vertrags von Lausanne, insbesondere die Art. 40 Satz 2 und Art. 41 Abs. 2 VL darstellt;
- und schließlich eine eigentlich harmlose Ausführungsbestimmung zum Stiftungsgesetz aus dem Jahr 1936³³, die die Registrierung des Eigentums der Stiftungen vorsah,³⁴ aber kaum Berücksichtigung fand, da sie weitgehend unbekannt war.

Alle erwähnten Klagepunkte hatten und haben teilweise auch weiterhin gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Gemeindestiftungen bzw. die betroffenen nicht-muslimischen Minderheiten. Besonders gravierend waren aber unzweifelhaft die Auswirkungen der o.g. eigentlich harmlosen Ausführungsbestimmung zum Stiftungsgesetz aus dem Jahr 1936, die die Registrierung des Eigentums der Stiftungen vorsah.

3.1.1 Erwerb von Liegenschaften – Verfügung über Liegenschaften

In einer umstrittenen Entscheidung hat der Kassationshof (Yargıtay) 1974 auf der Grundlage der Ausführungsbestimmung zum Stiftungsgesetz entschieden, dass alles nach 1936 von den Gemeindestiftungen durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnis erworbene Immobiliareigentum vom Staat konfisziert werden dürfe, da es von den nicht-muslimischen Minderheiten bei der Inventarisierung im Jahre 1936 nicht angegeben und zudem illegal erworben worden sei, weil die nicht-muslimischen Minderheiten ausländisch seien und damit kein Recht zum Grunderwerb in der Türkei hätten. Unter Berücksichtigung dieser in vielerlei Hinsicht abstrusen Entscheidung sind bis heute allein den armenischen Gemeindestiftungen mehr als 40 Immobilien weggenommen und ihren früheren Eigentümern rückübertragen bzw. – wenn diese nicht zu finden waren³⁵ – dem Staatsschatz übertragen worden. Bei den Gerichten sind seit 1974 Hunderte ähnlicher Fälle anhängig und bis 2002 wurden vom Staat regelmäßig entsprechende Immobilien konfisziert.³⁶

Artikel 4a des *Gesetzes Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002*³⁷ – also des 3. *EU-Harmonisierungsgesetzes* – lautet wie folgt:

Artikel 1 des Stiftungsgesetzes Nr.2762 vom 5.6.1936 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Gemeindestiftungen können, unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden³⁸ gibt, mit Genehmigung des Ministerrates zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur Liegenschaften erwerben und über [ihre] Liegenschaften verfügen.

Liegenschaften, die durch Steuerregisterauszüge, Mietverträge und andere Dokumente eindeutig beschrieben sind und über die diese Stiftungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur auf welche Art und Weise auch immer verfügen, werden auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen der Stiftung eingetragen. Die Rege-

lungen dieses Artikels gelten auch für Liegenschaften, die einer Gemeindestiftung geschenkt oder vermacht worden sind.

Als diese Regelung am 3. August 2002 vom türkischen Parlament verabschiedet wurde, regte sich bei den nicht-muslimischen Minderheiten zunächst Hoffnung, da den Gemeindestiftungen das Recht zugestanden wurde

- unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden gibt oder nicht
- Liegenschaften zu erwerben und
- über Liegenschaften zu verfügen, also z.B. zu vermieten, zu verkaufen u.a. und ihnen ferner das Recht zugestanden wurde,
- Liegenschaften über die sie bereits verfügten, innerhalb von sechs Monaten registrieren und damit legalisieren zu lassen.

Allerdings wurde bemängelt, dass der Erwerb und die Verfügung über Liegenschaften

- nur mit einer Genehmigung des Ministerrates möglich sein sollte und
- dass zudem eine Frist von nur sechs Monaten für die Registrierung bislang nicht registrierter Liegenschaften – sie hätte mit der Bekanntmachung des Gesetzes am 9.8.2002 begonnen und am 8.3.2003 geendet – in keinem Fall ausreichen konnte, zumal nicht abzusehen war,
- ob und bis zu welchem Zeitpunkt Ausführungsbestimmungen zu den neuen stiftungsrechtlichen Regelungen erlassen werden würden und
- ab welchem Zeitpunkt folglich mit der praktischen Anwendung dieser neuen Regelungen zu rechnen sei.

Unausgesprochen wurde mit solchen Anmerkungen auch Befürchtungen Ausdruck verliehen, die neuen Regelungen seien gar nicht ernst gemeint, weil der Ministerrat fallweise auch negativ entscheiden könnte, oder weil die Frist von sechs Monaten schon verstrichen sein könnte bevor überhaupt Ausführungsbestimmungen erlassen seien.

Recht freundlich fiel gleichwohl das Urteil des Rechtsanwalts Yuda Reyna – eines Spezialisten für Fragen im Zusammenhang mit dem Stiftungsrecht im Allgemeinen und den Gemeindestiftungen im Besonderen – über die mit dem Gesetz Nr. 4771 beschlossenen neuen stiftungsrechtlichen Vorschriften aus. In der jüdischen Tageszeitung ŞALOM vom 11.9.2002 hob er die folgenden zwei Punkte besonders hervor: Einmal die Tatsache, dass Gemeindestiftungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 des *Stiftungsgesetzes Nr. 2762*³⁹ nunmehr Liegenschaften unzweifelhaft nicht nur zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion erwerben bzw. über sie verfügen dürften, sondern ausdrücklich auch zur Befrie-

digung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiete der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur, was ihnen auch helfe, in die Gesellschaft hineinzuwirken. Ferner hob er hervor, dass durch die neuen Regelungen im *Stiftungsgesetz Nr. 2762*⁴⁰, Gemeindestiftungen nunmehr die Möglichkeit hätten, Liegenschaften über die sie „auf welche Art und Weise auch immer verfügen, ... auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen der Stiftung“ eintragen lassen können. Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4771 werde somit, so Yuda Reyna, das Unrecht beendet, das sich insbesondere aus der Anwendung der Verordnung von 1936 ergeben hat.

Die Istanbuler Rechtsanwältin *Kezban Hatemi*, ebenfalls Spezialistin für Fragen im Zusammenhang mit dem Stiftungsrecht im Allgemeinen und den Gemeindestiftungen im Besonderen, sieht diese Reform viel negativer. In einem am 8.10.2002 erschienen Beitrag für die englischsprachige türkische Tageszeitung *Turkish Daily News*, unter dem Titel „Universal rules of law should be applied“⁴¹, stellt sie fest, dass die neuen „als Reform bezeichneten Regelungen, die von den Minderheiten mit Freude zur Kenntnis genommen worden sind ... die rechtliche Situation verschlechtern haben, ... da ein vorläufiges Gesetz vom Vorabend des Ersten Weltkrieges das Recht der Stiftungen der Minderheiten [Gemeindestiftungen], Eigentum an Liegenschaften zu haben, eindeutig feststellte ... der Vertrag von Lausanne dies bestätigte [und] das Stiftungsgesetz von 1935 dieses Recht nicht aufhob.“ Sie stellt weiter fest, „Im alten Gesetz gab es im Hinblick auf die christlichen und jüdischen Gemeindestiftungen also keine Beschränkungen. Der neue Paragraph dagegen geht, gleichwohl er wie eine Ergänzung erscheint, hinter das alte Gesetz zurück, weil das Recht einer Gemeindestiftung Eigentum an einer Liegenschaft zu haben, nun von einem Ministerratsbeschluss abhängt.“⁴²

Der Istanbuler Rechtsprofessor Hüseyin Hatemi erstellte ein Rechtsgutachten über die neuen stiftungsrechtlichen Vorschriften. Darin stellt er fest, dass die Regelung wonach der Ministerrat⁴³ dem Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen zustimmen muss, dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widerspreche: Zudem stehe er auch im Widerspruch zu den Regelungen des Vertrages von Lausanne, gegen den das Verfassungsgericht nach Maßgabe von Artikel 90 Absatz 5 der Türkischen Verfassung nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit angerufen werden kann. Er kritisierte ferner, dass der Beginn der Frist, innerhalb derer Liegenschaften registriert werden müssen, für die Gemeindestiftungen Eigentumsrechte geltend machen, nicht mit dem Tag der Erteilung der Zustimmung durch den Ministerrat⁴⁴ beginne, sondern mit dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung. Dadurch könne sich die Frist ganz maßgeblich verkürzen. Dieser Kritik ist mittlerweile durch eine ganze Reihe von

Fristverlängerungen Rechnung getragen worden. Und schließlich kritisierte Hatemi, dass Liegenschaften, die den Gemeindestiftungen vom Staat vor dem Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Regelungen ungesetzlich entzogen worden sind – z.B. mit der Begründung, sie würden nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt – nach Maßgabe der neuen Regelungen nicht nur nie zurückgegeben würden, sondern im Gegenteil sogar noch ihre Entziehung gewissermaßen legitimiert würde, weil die entsprechenden gesetzlichen Regelungen keine rückwirkende Gültigkeit⁴⁵ hätten.

Hüseyin Hatemi schlug deshalb vor, die neuen gesetzlichen Regelungen wieder aufzuheben und an ihrer Stelle wieder Artikel 44 des Stiftungsgesetzes anzuwenden, wobei darauf zu achten sei, dass künftig alle willkürlichen Interpretationen unterblieben. Zudem sollte das Stiftungsgesetz durch einen Passus ergänzt werden, demzufolge Liegenschaften, die den Gemeindestiftungen unrechtmäßig entzogen wurden und im Grundbuch auf den Staatsschatz oder die Stiftungsgeneraldirektion eingetragen wurden, an die fraglichen Gemeindestiftungen zurück zu übertragen seien. Sofern solche Liegenschaften an natürliche Personen übertragen worden seien, müssten die involvierten staatlichen Stellen die Gemeindestiftungen entsprechend entschädigen.⁴⁶

Der Protest der zuallererst von den neuen Regelungen betroffenen Gemeindestiftungen, die fachliche Kritik aus Juristenkreisen und nicht zuletzt wohl auch das große Interesse, das diese neuen Regelungen auch im europäischen Ausland auf sich zogen, führten zu einer neuerlichen Gesetzesänderung. Bereits im 4. EU-Harmonisierungsgesetz, das am 2. Januar 2003 verabschiedet wurde, wurde die Regelung über die Zustimmung zum Erwerb von Immobilien und die Verfügung über diese Immobilien dahingehend geändert, dass nunmehr nicht mehr der Ministerrat sondern die im Umgang mit den Gemeindestiftungen der nicht-muslimischen Minderheiten auch nicht gerade gut beleumundete staatliche Stiftungsgeneraldirektion⁴⁷ für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen zuständig ist. Auch das stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und die Regelungen des Vertrages von Lausanne dar, gegen den es kein Rechtsmittel gibt.⁴⁸

Artikel 3 des *Gesetzes Nr. 4778 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 2.1.2003* – also des 4. *EU-Harmonisierungsgesetzes*⁴⁹ – lautet wie folgt:

Artikel 1, Absatz 6 des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1935 wird wie folgt geändert; dem Artikel wird [zudem] der untenstehende Absatz hinzugefügt: Gemeindestiftungen können, unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden⁵⁰ gibt, mit Genehmigung der Stiftungsgeneraldirektion zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt,

des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur Liegenschaften erwerben und über [ihre] Liegenschaften verfügen. Die Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels, werden durch einen Erlass geregelt, den das Ministerium erlassen wird, das für die Stiftungsgeneraldirektion zuständig ist.

Die Gegenüberstellung der beiden Fassungen des Artikels 1, Absatz 6 des *Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1936* zeigt, worum es ging:

Artikel 1, Absatz 6 des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1936, der durch Artikel 4 a des Gesetzes Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002 – das 3. EU-Harmonisierungsgesetz – hinzugefügt worden war.	Artikel 1, Absatz 6 des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1936 in der durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 4778 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 2.1.2003 – das 4. EU-Harmonisierungsgesetz – geänderten Fassung.
Gemeindestiftungen können, unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden gibt, mit Genehmigung des Ministerrates zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur Liegenschaften erwerben und über [ihre] Liegenschaften verfügen.	Gemeindestiftungen können, unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden gibt, mit Genehmigung der Stiftungsgeneraldirektion zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur Liegenschaften erwerben und über [ihre] Liegenschaften verfügen.

Mit ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger war a bereits am 4. Oktober 2002 – also schneller als erwartet – die *Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften*⁵¹ in Kraft getreten.

Bemerkenswert war nicht zuletzt Artikel 2 dieser Ausführungsverordnung, wonach sie sich auf Liegenschaften bezog, „die nach Maßgabe des Vertrages von Lausanne und anderer internationaler Abkommen Rechtspersönlichkeit erlangt haben“. Gemeint sein mussten damit faktisch die Gemeindestiftungen aller nicht-muslimischen Minderheiten. Also nicht nur die Liegenschaften im Besitz bzw. im Eigentum der vom türkischen Staat als nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannten Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.

Deshalb wurde diese Feststellung von Vertretern der vom türkischen Staat völkerrechtswidrig nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten, also

z.B. der syrisch-orthodoxen und der chaldäisch-katholischen als außerordentlich bedeutungsvoll angesehen. Sie gingen nämlich irrtümlich davon aus, dass dies ein erster wichtiger Schritt hin zu ihrer Anerkennung durch den türkischen Staat sei. Es ist nicht klar, ob allein diese Auslegungsmöglichkeit der wesentliche Grund dafür war, dass diese Ausführungsverordnung schon im Januar 2003 durch eine neue *Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften*⁵² aufgehoben und ersetzt wurde, in deren Artikel 2 nur noch von Liegenschaften die Rede war, „die nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes Nr.2762 Rechtspersönlichkeit erlangt haben“.

Die Ausführungsverordnung vom 24.1.2003 berücksichtigt bereits das vierte EU-Harmonisierungsgesetz, wonach für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen nunmehr die Stiftungsgeneraldirektion zuständig ist.

3.1.2 Die neuen Regelungen in der Praxis

Von praktischer Bedeutung ist die Frage, ob sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen und die Verfügung der Gemeindestiftungen über solche Liegenschaften im Alltag etwas ändert.

3.1.3 Auf welche Gemeindestiftungen beziehen sich die neuen Regelungen

Die fraglichen stiftungsrechtlichen Regelungen betreffen nach offizieller türkischer Auffassung nur die nicht-muslimischen Minderheiten, die über Gemeindestiftungen verfügen. Das sind ausweislich einer Liste von 160 namentlich genannten Stiftungen, die der *Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften*⁵³ als Anlage beigefügt ist,

- **armenisch-katholische,**
- **armenisch-orthodoxe,**
- **armenisch-protestantische,**
- **bulgarisch-orthodoxe,**
- **chaldäisch[-katholisch]e,**
- **georgisch-katholische** (eine einzige Stiftung, die georgisch-katholische Kirchenstiftung fifilli (Şişli Gürcü Katolik Kilisesi Vakfı), in der Liste unter Nr.159 aufgeführt.)⁵⁴,
- **griechisch-katholische** (eine einzige Stiftung, die griechisch-katholische Kirchenstiftung Antakya (Antakya Rum Katolik Kilisesi Vakfı), in der Liste unter Nr.71 aufgeführt.)⁵⁵,

- **griechisch-orthodoxe** (68 Gemeindestiftungen (Nrn. 1 bis 68) in Istanbul und auf den Inseln Tenedos (Bozcaada) und Imros (Gökçeada), die de facto dem griechisch-orthodoxen Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel zuzuordnen sind),
- **griechisch-melkitisch-orthodoxe** (sechs Gemeindestiftungen in der Provinz Hatay (Nrn. 69, 70 sowie 72 bis 75) und eine Gemeindestiftung in Mersin (Nr.160), die nach dem Stifter benannt ist.),
- **jüdische,**
- **syrisch-katholische** (Gemeindestiftungen im Südosten der Türkei.⁵⁶),
- **syrisch-orthodoxe** und
- **syrisch-protestantische** Gemeindestiftungen.

Im Mai 1946 kam es zu einem Treffen zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Saraçoğlu und mehreren Metropoliten, die das Ökumenische Patriarchat vertraten. Im anschließend erstellten Bericht des türkischen Justizministeriums war auf der Grundlage von Informationen der Stiftungsgeneraldirektion die Rede davon, dass es in der Türkei 208 Gemeindestiftungen gab, von denen 167 ihren Sitz in Istanbul hatten und 98 dem Ökumenischen Patriarchat zuzuordnen waren.⁵⁷ Demzufolge hat es in den vergangenen 58 Jahren einen Schwund von insgesamt 48 Gemeindestiftungen und von 30 dem Ökumenischen Patriarchat zuzuordnenden Gemeindestiftungen gegeben, den die türkischen Behörden eines Tages erklären müssen.

Festzustellen ist auch, dass nur die in der o.e. Liste namentlich aufgeführten Gemeindestiftungen erwerben, erworbene Liegenschaften registrieren lassen und über Liegenschaften verfügen können. Was im Hinblick auf diejenigen Gemeindestiftungen nicht-muslimischer Minderheiten, geschehen soll/wird, die in der o.e. Liste nicht aufgeführt sind, weil sie auf mehr oder weniger dubiose Weise untergegangen sind oder ihr Eigentum auf Dritte übergegangen ist, ist unklar.

Anzumerken ist ferner, dass sich durch die Verabschiedung der nunmehr gültigen stiftungsrechtlichen Vorschriften für die römisch-katholische und die protestantischen Kirchen keine praktikable Lösung ergeben hat. Denn sie verfügen über keine Gemeindestiftungen und können aufgrund der aktuellen Rechtsauslegung auch keine solchen Stiftungen einrichten.

Man kann hier natürlich einwenden, dass der Gesetzgeber wohl kaum die Absicht gehabt haben kann, eigentumsrechtliche Probleme derjenigen nicht-muslimischen Minderheiten zu lösen, die de facto über keine Gemeindestiftungen verfügen und de iure auch keine solchen Stiftungen einrichten können. Gemeindestiftungen verfügen aber über Rechtspersönlichkeit, die Kirchen – hier im Sinne einer Institution verstanden – sind rechtlich aber weiterhin inexistent. Daher hoff-

ten etliche Vertreter der vom türkischen Staat völkerrechtswidrig nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten lange, sie könnten ihre rechtliche Anerkennung über Gemeindestiftungen erreichen. Dabei ist ihnen entgangen, dass es aufgrund der gegenwärtigen Rechtsauslegung der Republik Türkei zwischen Gemeindestiftungen und den Kirchen, denen sie de facto zuzuordnen sind, tatsächlich keine Rechtsbeziehungen gibt, da die Gemeindestiftungen selbständige juristische Personen sind, die Kirchen aber keine Rechtspersönlichkeit haben und damit weiterhin rechtlich inexistent sind.

Dass die erwähnten Hoffnungen nicht völlig abwegig sind, lässt sich daran erkennen, dass der Nationale Sicherheitsrat gegen den Entwurf der *Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften* sein Veto einlegte: U.a. weil dort zunächst alle nicht-muslimischen Minderheiten, deren Gemeindestiftungen vom Staat als solche anerkannt werden, namentlich als Begünstigte der Regelungen aufgeführt wurden und wohl befürchtet wurde, dass die nicht-muslimischen Minderheiten daraus einen verbrieften Rechtsstatus ableiten könnten.⁵⁸ In der Endfassung der Ausführungsverordnung vom 4. Oktober 2002 wie auch in der sie ersetzenden Ausführungsverordnung vom 24. Januar 2003 ist folgerichtig nur noch von *Stiftungen nicht-muslimischer Gemeinden in der Türkei* die Rede. Allerdings ist dieser Ausführungsverordnung nunmehr – wie bereits erwähnt – eine Liste von 160 Gemeindestiftungen als Anlage beigelegt, aus der sich natürlich auch ergibt welcher nicht-muslimischen Minderheit die jeweilige Gemeindestiftung zuzuordnen ist. Manche Vertreter der nicht-muslimischen Minderheiten werten dies als ‚Sieg‘ über den Nationalen Sicherheitsrat.

Wie abwegig entsprechende Überlegungen beider Seiten tatsächlich sind, macht nichts deutlicher als der Text des Vertrages von Lausanne, wo die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet werden, sondern schlicht – abhängig von der Sprache des Vertragstextes von ‚*minorités non musulmanes*‘, ‚*non-Moslem minorities*‘ oder ‚*Müslüman olmayan azınlıklar*‘ die Rede ist. Dass diese Aussage keine Beschränkungen auf bestimmte Minderheiten erlaubt ist keine Auslegungsfrage, sondern schlicht ein Gebot der Logik. Ferner ergibt sich aus der Verwendung des Terminus ‚nicht-muslimische Minderheiten‘ in Verbindung mit den einzelnen Regelungen des Vertrages von Lausanne, dass diese Regelungen ohne Einschränkung für alle ‚nicht-muslimischen Minderheiten‘ gelten. Und damit ergibt sich schließlich auch, dass alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages von Lausanne in der Türkei vertretenen nicht-muslimischen Minderheiten durch dieses von der Republik Türkei unterzeichnete und völkerrechtlich bindende Vertragswerk und damit durch die Republik Türkei selbst anerkannt sind.

In der Praxis hat sich schon bald gezeigt, dass die stiftungsrechtlichen Änderungen des dritten und des sechsten EU-Harmonisierungsgesetzes und die entsprechende Ausführungsverordnung vom 24. Januar 2003 keine Verbesserungen gebracht haben. Im *Regelmäßige[n] Bericht 2003 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt* der Europäischen Kommission ist zu lesen, dass 116 Stiftungen 2234 Anträge auf Registrierung erworbener Liegenschaften gestellt haben. Davon seien 622 Anträge mit dem Hinweis als unzulässig zurückgewiesen worden, dass die fraglichen Liegenschaften auf öffentliche Einrichtungen oder natürliche Personen eingetragen seien. Weitere 910 Anträge seien mit dem Hinweis, die Antragsunterlagen seien unvollständig, an die Antragsteller zurückgeschickt worden.⁵⁹

3.1.4 Unklare Registrierungsfrist

Vertreter der nicht-muslimischen Minderheiten und der betroffenen Gemeindestiftungen machten sich große Sorgen wegen der lange Zeit andauernden Unklarheit im Hinblick auf die anzuwendenden Registrierungsfristen.

In Artikel 1 des *Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1936* in der Fassung des am 9.8.2002 in Kraft getretenen *Gesetzes Nr. 4771 – des 3. EU-Harmonisierungsgesetzes – über Änderungen in verschiedenen Gesetzen* heißt es: „Liegenschaften, ... werden auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen der Stiftung eingetragen.“ Wohlwollend wird man davon ausgehen dürfen, dass sich die Formulierung „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ auf das *Gesetz Nr. 4771* und nicht auf das *Stiftungsgesetz von 1936* bezog. Damit hätten die Gemeindestiftungen ihre Liegenschaften bis zum 9.2.2003 registrieren lassen müssen, was von den betroffenen nicht-muslimischen Minderheiten als nicht-praktikabel angesehen wurde.

Die Hoffnung auf baldige Fristverlängerung durch eine angekündigte Ausführungsverordnung, die schließlich am 4. Oktober 2002 in Kraft trat, wurde allerdings enttäuscht. Die Ausführungsverordnung enthielt schlicht keine Angaben zur Registrierungsfrist.

In Artikel 1, Absatz 6 des *Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1936* in der Fassung des am 11.3.2003 in Kraft getretenen *Gesetzes Nr. 4778 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen – des 4. EU-Harmonisierungsgesetzes –* heißt es: „Die Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels, werden durch eine Ausführungsverordnung des für die Stiftungsgeneraldirektion zuständigen Ministeriums geregelt.“ Angaben zur Registrierungsfrist fehlten.

Eine zweite Ausführungsverordnung, die die o.e. erste Ausführungsverordnung vom 4. Oktober 2002 ersetzte, trat am 24. Januar 2003 in Kraft. In Artikel 8 heißt es dort: „Sofern die Registrierung von Liegenschaften [unter dem Namen einer Gemeindestiftung] beantragt wird, über die eine Gemeindestiftung vor dem

9.8.2002 durch Vermächtnis oder Schenkung Verfügungsgewalt erlangt hat, finden die Vorschriften des Übergang Artikels 1 Anwendung.“ Dort heißt es: „Gemeindestiftungen beantragen die Registrierung von Liegenschaften, über die sie vor dem 9.8.2002 Verfügungsgewalt erlangt haben, unter ihrem Namen, innerhalb von sechs Monaten schriftlich bei der für die Stiftung zuständigen [Stiftungs-] Bezirksdirektion.“ Hinsichtlich der Liegenschaften, über die eine Gemeindestiftung erst nach dem 9.8.2002 durch Vermächtnis oder Schenkung Verfügungsgewalt erlangt hat, verweist Artikel 8 der Ausführungsverordnung auf deren „zweiten Teil“, der allerdings keine Angaben zur Registrierungsfrist enthält. Immerhin, für vor dem 9. August 2002 erworbene Liegenschaften war nunmehr von einer Registrierungsfrist bis zum 24. Juli 2003 auszugehen.

Klarheit schuf erst eine weitere Änderung des *Stiftungsgesetzes von 1936* durch das *Gesetz Nr. 4928 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen – das 6. EU-Harmonisierungsgesetz* – das am 19.7.2003 in Kraft trat. Dort heißt es in Artikel 2:

Dem Stiftungsgesetz Nr. 2762 vom 5.6.1935 ist der folgende vorläufige Artikel hinzugefügt worden:

Vorläufiger Artikel 2 - Gemeindestiftungen können innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 7 ihre Registrierung beantragen.

Damit ist die Registrierung von Liegenschaften, die Gemeindestiftungen erworben haben, bis zum 19.1.2005 möglich. Dass die EU-Harmonisierungsgesetze offensichtlich unter großem Zeitdruck und entsprechend wenig sorgfältig vorbereitet wurden, zeigt sich auch an dieser neuen Regelung, denn schließlich geht es nicht um die *Registrierung von Gemeindestiftungen*, sondern um die *Registrierung von Liegenschaften, die von Gemeindestiftungen erworben wurden*.

3.1.5 Die Pflicht zur Genehmigung der Registrierung von Liegenschaften durch die Stiftungsgeneraldirektion

Der Istanbuler Rechtsanwalt Dikran Bakar stellte fest, die Regierung habe große Anstrengungen unternommen um die einschlägigen Gesetzesänderungen im Stiftungsgesetz durchzusetzen. Nun habe das Parlament das Gesetz verabschiedet, aber die Auseinandersetzungen gingen weiter, was eigentlich nunmehr nicht mehr erforderlich sein dürfte. Der Staat wolle die Vorschriften offensichtlich nicht ernsthaft anwenden. Man habe fast den Eindruck, da würden sich Einige denken, wenn *die* uns nicht in die EU lassen, dann kümmern wir uns auch nicht um diese Angelegenheiten.

Zudem sei es unglaublich, dass nicht-muslimische Gemeindestiftungen für die Registrierung erworbener Liegenschaften die Genehmigung der Stiftungsge-

neraldirektion benötigten, während es für muslimische Stiftungen keine solche Genehmigungspflicht gäbe. Es sei doch wohl kaum vorstellbar, das jemand, der sein Erbe der [muslimischen] Darülaceze-Stiftung⁶⁰ vermachen wollte, die Stiftungsgeneraldirektion fragen würde, ob er dies dürfe. Wenn dagegen jemand ein Vermächtnis geschrieben und eine Liegenschaft einer [nicht-muslimischen] Gemeindestiftung vermacht habe, müsse diese nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes die Stiftungsgeneraldirektion um Genehmigung bitten, um das Erbe antreten zu können. So etwas sei inakzeptabel und der Logik widersprechend. Er habe deshalb beim Staatsrat⁶¹ Klage eingereicht, da die Gesetzesänderungen es nicht in das Ermessen der Stiftungsverwaltung gelegt hätten, von den Gemeindestiftungen erworbene Liegenschaften einzutragen oder nicht. Genau das sehe aber die Ausführungsverordnung vor, weshalb sie gegen das zugrundeliegende Gesetz verstoße.

Bakar beklagte, dass die Stiftungsgeneraldirektion in einigen Fällen Anträge angenommen, in anderen Fällen Anträge zurückgewiesen habe, ohne die Unterlagen überhaupt zu prüfen. Von den Anträgen, die Liegenschaften betreffen, die die Gemeindestiftungen durch Vermächtnis erworben haben, sei gar nur ein einziger angenommen worden. Eine Person habe die Hälfte seiner Habe einer Gemeindestiftung, die andere Hälfte einer anderen Stiftung vermacht. Während der Antrag hinsichtlich der einen Hälfte angenommen worden sei, sei der Antrag bezüglich der anderen Hälfte zurückgewiesen worden.

Bakar wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Registrierung von Liegenschaften, die Gemeindestiftungen neu erwerben oder über sie bereits verfügen, Stellungnahmen von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen eingeholt werden könnten. Man habe nun die Befürchtung, dass etwa der Geheimdienst eine dieser öffentlichen Einrichtungen und Institutionen sein könnte – die Tatsache, dass bereits einige Registrierungs-gesuche abgelehnt worden seien, scheine die Befürchtungen zu bestätigen.

Bakar stellte ferner fest, die eingereichte Klage beziehe sich nicht nur auf die Aufhebung der Ausführungsverordnung, sondern auch auf die Entscheidung der Stiftungsgeneraldirektion in einigen Fällen trotz vorliegender Vermächtnisurkunden die Registrierungsanträge zurückzuweisen. Bakar schloss mit dem Hinweis, sollte der Staatsrat den Klägern nicht stattgeben, werde man den Fall mit dem Hinweis auf die erfolgte Diskriminierung vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bringen.⁶²

In einem Punkt zumindest hat es hinsichtlich der Registrierung von Liegenschaften, die Gemeindestiftungen erworben haben, eine positive Entwicklung gegeben. Bei Immobiliengeschäften mußte nach den bisher geltenden Vorschriften vor der Eintragung im Grundbuch eine Genehmigung der Leitung der *Ausländerabteilung der Grundbuch- und Katastergeneraldirektion des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Siedlungswesen* vorgelegt werden. Diese Vorschrift war nicht

nur ursächlich für Verfahrensverzögerungen. Es ist vielmehr zu fragen, warum Gemeindestiftungen, die türkische juristische Personen sind, einer eigentlich auf Ausländer anzuwendenden Verfahrensregel unterworfen und damit eindeutig diskriminiert wurden. Mit dem *Runderlass Nr. 1572 vom 15.2.2003* hat die *Ausländerabteilung der Grundbuch- und Katastergeneraldirektion des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Siedlungswesen* festgestellt, dass die o.e. Vorschrift hinsichtlich der im Anhang zur Ausführungsverordnung vom 24.1.2003 genannten Gemeindestiftungen aufgehoben ist.⁶³

3.1.6 Genehmigung von Renovierungsmaßnahmen

Die Pflicht, bei Renovierungsmaßnahmen im Falle des Überschreitens eines bestimmten Kostenrahmens bei der „Stiftungsgeneraldirektion“ und in jüngster Zeit zudem beim Außenministeriums eine Genehmigung einholen zu müssen, stellte unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art. 40 Satz 2 VL dar. In Artikel 48 der Verordnung über die Stiftungen Nr. 2/5042 vom 17. Juli 1936⁶⁴ war festgelegt, dass die Stiftungen Ausgaben für Baumaßnahmen bis zu einem Wert von 200.000 TL – damals ein sehr großer Betrag – ohne Genehmigung durchführen lassen durften. Bei höheren Bausummen war eine Genehmigung des Stiftungsrates erforderlich. Der fragliche Betrag wurde zuletzt 1998 durch eine Entscheidung des Stiftungsrates⁶⁵ auf 4.000.000.000 TL, d.h. ca. 11.922 ECU/€⁶⁶ erhöht. Wie schon die in der Vergangenheit festgelegten Beträge, war auch dieser Betrag in vielen Fällen nicht ausreichend für erforderliche Renovierungsmaßnahmen an den i.d.R. eher älteren Liegenschaften der Gemeindestiftungen. Hinzu kam eine insbesondere ab Mitte der 70er Jahre zeitweise sehr hohe Inflationsrate, die dazu führte, dass 4.000.000.000 TL am 30.6.2004 nur noch einen Gegenwert von 2.226 €⁶⁷ hatten. Zudem war aber auch der Ausgang von Genehmigungsverfahren bei Überschreitung der genehmigungsfreien Bausummen unbestimmt, da die Behörden hier ihren Ermessensspielraum voll ausnutzen und die Erteilung von Genehmigungen entweder lange hinauszögern oder ganz verweigern konnten. Dass manche Gemeindestiftungen deshalb ihr Heil in einer sehr pragmatischen Auslegung der Vorschriften suchten und Renovierungsvorhaben in Einzelmaßnahmen aufteilten, die Wertmäßig ohne Genehmigung durchgeführt werden konnten, ist kein Geheimnis.⁶⁸

Ganz unabhängig davon hat die Stiftungsgeneraldirektion mit *Schreiben Nr. 2650 B vom 23.12.1999* die Artikel 46 und 48 der *Verordnung über die Stiftungen Nr. 2/5042 vom 17. Juli 1936* aufgehoben und damit auch die Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen bei Überschreitung einer festgesetzten Bausumme abgeschafft.⁶⁹ Der genehmigungsfreie Kostenrahmen für Renovierungsmaßnahmen in Höhe von 4.000.000.000 TL hatte am 23.12.1999 ohnehin nur noch einen

Gegenwert in Höhe von 7.437 €⁷⁰. Ungeachtet der Tatsache, dass nunmehr Renovierungsmaßnahmen an Liegenschaften von Gemeindestiftungen genehmigungsfrei sind, ist auch noch in jüngster Zeit von der Genehmigung entsprechender Maßnahmen durch die Stiftungsgeneraldirektion berichtet worden. Das kann damit zusammenhängen, dass ganz allgemein in der Türkei neue Vorschriften nur mit großer Verzögerung bekannt werden und sich auch die einschlägigen Behörden oft noch lange Zeit auf die alten Vorschriften berufen.

Ob auch weiterhin eine Genehmigung des Außenministeriums für Renovierungsmaßnahmen an Liegenschaften der Gemeindestiftungen eingeholt werden *muss*, ist unklar. Unabhängig davon ist eine solche Regelung – gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Vergangenheit – ganz eindeutig als Diskriminierung zu qualifizieren, da die Angehörigen der betroffenen nicht-muslimischen Minderheiten ausnahmslos türkische Staatsbürger sind.

3.1.7 Weiterhin ungelöste Fragen im Hinblick auf die Gemeindestiftungen

Die folgenden, von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen immer wieder beklagten Probleme, haben durch die vom türkischen Parlament verabschiedeten bisher acht EU-Harmonisierungsgesetze und die einschlägigen Ausführungsverordnungen keine Lösung erfahren:

- Das Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsgesetz Nr. 2762 vom 5.6.1936⁷¹, was zur Folge hatte, dass der Staat auf die Gemeindestiftungen Regelungen anwendet, die für andere Stiftungstypen gedacht waren oder die Beziehungen zu den Gemeindestiftungen durch polizeiliche Anordnungen regelte;
- die Körperschaftssteuerpflicht auch für wohltätige Gemeindestiftungen, deren Stiftungszweck z.B. der Betrieb eines Krankenhauses ist, was unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art. 41 Abs.2 Vertrages von Lausanne (VL) darstellt;
- das Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften, gleich ob sie aus dem Verkauf von Immobilien oder aus Entschädigungszahlungen für konfiszierte Immobilien herrühren, was einen eindeutigen Verstoß gegen Art. 43 Abs.3 VL darstellt;
- das Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen zwischen Stiftungen, was einen eindeutigen Verstoß gegen Geist und Buchstaben des Vertrags von Lausanne, insbesondere die Art. 40 Satz 2 und Art. 41 Abs.2 VL darstellt.

3.2 Änderungen im Hinblick auf die Nutzung anderer Sprachen als des Türkischen

In Artikel 3, Satz 2 der Türkischen Verfassung von 1982 heißt es: „Die Sprache ist Türkisch“, während sich in der Überschrift des Artikels noch der Begriff Amt-

sprache findet. Christian Rumpf erklärt das wie folgt: „Obwohl der Begriff ‚Amtssprache‘ (resmi dil) in der Überschrift zu dieser Vorschrift steht, hat man diesen Begriff offenbar bewusst vermieden, um deutlich zu machen, dass man mehr als nur die reine Behördensprache damit meint.“ Und tatsächlich finden sich in einer ganzen Reihe von Gesetzen Vorschriften, „die das Türkische – über den Behördenbereich hinaus – zur ausschließlich zu verwendenden Sprache im öffentlichen Leben erheben, im Parteienrecht, Vereinsrecht und anderswo“. ⁷³ Zeitweise ist man sogar so weit gegangen, auf der Basis von Art. 26, Abs.3, S.1. und Art. 28, Abs. 2 (Tverf82) „die Freiheiten der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit durch das Verbot der Verwendung bestimmter Sprachen“ zu beschränken. ⁷⁴ Artikel 3 Satz 1 des entsprechenden Sprachverbotsgesetzes, des *Gesetzes Nr.2932 über Veröffentlichungen in anderen Sprachen als der türkischen Sprache* vom 19.10.1983, ⁷⁵ enthielt die geradezu groteske Behauptung, dass die Muttersprache der türkischen Staatsbürger Türkisch sei. Schließlich war auch schon damals in der Türkei bekannt, dass nicht wenige Staatsbürger andere Muttersprachen hatten. Diese Vorschrift wurde allerdings durch Artikel 23 des *Antiterrorgesetzes Nr.3713 vom 12.4.1991* wieder aufgehoben. Seither gibt es eine ganze Reihe von Tageszeitungen und sonstigen Periodika, die nicht mehr nur in türkischer Sprache sondern mitunter etwa auch in kurdischer Sprache publizieren. Letzteres hat Herausgeber, Verleger und Distributoren teilweise auch weiterhin in Schwierigkeiten gebracht. Redaktionen und Verlage wurden durchsucht, Publikationen konfisziert – der Vorwurf lautete in nicht wenigen Fällen auf ‚Separatismus‘.

Artikel 4 des *Gesetzes über die Rundfunk und Fernsehanstalten und ihre Sendungen* aus dem Jahr 1994 dagegen verlangte bis in die jüngste Vergangenheit die ausschließliche Nutzung der türkischen Sprache. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden z.B. keine Lizenzen für Rundfunk- oder Fernsehsender erteilt, die in kurdischer oder einer anderen Sprache zu senden beabsichtigen. Umso erstaunlicher ist es vor diesem Hintergrund, dass die Armee den Rundfunksender „Dicle Sesi“ (Die Stimme des Tigris) unterhält, der in zwei kurdischen Dialekten sendet – was wohl durchaus der Tatsache Rechnung trägt, dass viele die im Südosten der Türkei leben, Türkisch nicht verstehen. ⁷⁶

Den Sprachunterricht in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten schließlich regelt Art. 49 Abs. 9 Tverf82 wie folgt: „Außer dem Türkischen darf den türkischen Staatsbürgern ... keine Sprache als Muttersprache unterrichtet und beigebracht werden. Die Grundsätze, die die Fremdsprachen, die in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterrichtet werden, sowie die Schulen, die Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen durchführen, betreffen, werden durch Gesetz geregelt.“

Die bisherige Problemlage im Hinblick auf die Türkei lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich verboten waren

- *Sprachunterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als dem Türkischen* und
- *Rundfunk- und Fernsehsendungen in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als dem Türkischen.*

Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass eine Sprache nicht nur ein Ausdrucksmittel ist, sondern eine Ausdrucksform per se und als solche durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ⁷⁷ und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 19.12.1966 ⁷⁸ geschützt ist. Artikel 27 des Zivilpakts fordert explizit, dass „in Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten ...“ – und ein solcher ist die Türkei – „Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden [darf], gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Im Hinblick auf die Möglichkeit, die eigene Sprache und Kultur kennen zu lernen und damit eine eigene kulturelle Identität aufzubauen, stellt Artikel 29 Buchstabe c) der UN-Kinderrechtskonvention fest, dass „dem Kind Achtung ... vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt ... zu vermitteln“ ist. *Artikel 3 der UN-Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten*, die von der Vollversammlung der UN am 18. Dezember 1992 als Resolution 47/135 angenommen wurde, verlangt, dass „Staaten angemessene Maßnahmen ergreifen sollen, damit, wo immer möglich, Personen die Minderheiten angehören, adäquate Möglichkeiten haben ihre Muttersprache zu erlernen und Unterricht in ihrer Muttersprache zu haben“. Und in Artikel 8 der *Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten* (1996) des *OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten* heißt es: „Im Einklang mit internationalem Recht, haben Personen, die nationalen Minderheiten angehören, wie alle anderen das Recht, ihre eigenen privaten Bildungseinrichtungen im Einklang mit nationalem Recht einzurichten und zu verwalten.“

Die Europäische Kommission schließlich hat in der *Beitrittspartnerschaft* von 2003 von der Türkei die „Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung, [die] Gewährleistung der tatsächlichen Aufnahme anderer Sprachen als des Türkischen in Radio- bzw. Fernsehsendungen und in den Unterricht durch die Umsetzung bereits bestehender Maßnahmen und Beseitigung der verbleibenden Einschränkungen in diesem Bereich“ gefordert. ⁷⁹

Von Bedeutung für die hier diskutierte Problemlage sind die durch das 3. *EU-Harmonisierungsgesetz vom 3.8.2002* vorgenommenen Änderungen

- im *Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen*⁸⁰ und
- im *Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen*⁸¹, die durch das 6. *EU-Harmonisierungsgesetz vom 15.7.2003* vorgenommenen Änderungen
- im *Gesetz Nr. 3257 über Film-, Video- und Musikproduktionen*⁸² und
- im *Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen* sowie die durch das 7. *EU-Harmonisierungsgesetz vom 30.7.2003* vorgenommenen Änderungen
- im *Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden*.

3.2.1 Sprachunterricht

Zumindest kurzfristig von weitaus größerem praktischen Interesse für einzelne der nicht-muslimischen Minderheiten erscheinen die neuen gesetzlichen Regelungen *über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden*.

Die vom türkischen Staat als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne „anerkannten“ Minderheiten, also Armenier, Griechen und Juden, verfügen über eigene Schulen, woraus sich zumindest theoretisch für alle armenischen, griechischen und jüdischen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit ergibt, die eigene Muttersprache, also eine Sprache, die von ihnen als türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen wird, in der Schule zu erlernen bzw. zu vertiefen.

Für die Angehörigen derjenigen nicht-muslimischen Minderheiten, die vom türkischen Staat völkerrechtswidrig nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannt werden, ergibt sich die Möglichkeit, die eigene Muttersprache in der Schule zu erlernen bzw. zu vertiefen, nicht, da diese nicht-muslimischen Minderheiten über keine eigenen Schulen verfügen. Dessen ungeachtet ist natürlich auch diesen Gruppen daran gelegen, ihren Kindern und Jugendlichen die eigene Sprache und Kultur zu vermitteln.

In der Studie „*Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?*“ wurde in Abschnitt 4.2.2.1 „Probleme der nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten“ erwähnt, dass „sich insbesondere hinsichtlich der syrisch-orthodoxen Kirche immer wieder [Probleme] aus der Tatsache [ergeben], dass sie ihre Klöster im Tur^cAbdin nicht nur für seelsorgliche Zwecke, sondern auch für die Ausbildung von Religionslehrern und Geistlichen nutzen

will. Anders als im Falle der „anerkannten“ nicht-muslimischen Minderheiten, wird der syrisch-orthodoxen Kirche die Nutzung ihrer Gebäude für Ausbildungszwecke nicht erlaubt, was immer wieder zu staatlichen Zwangsmassnahmen geführt hat.“⁸³ Der Staat hat sich dabei nicht zuletzt auf Artikel 3, Absatz 3 des *Gesetzes Nr. 625 über die privaten Unterrichtseinrichtungen vom 8.6.1965*⁸⁴ in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 3035 vom 11.7.1984 berufen, der ausdrücklich feststellt, dass private Unterrichtseinrichtungen für „religiöse Erziehung und Lehre“⁸⁵ nicht eingerichtet werden dürfen. „Dabei ist es in beiden betroffenen Klöstern im Südosten der Türkei nie um schulische Ausbildung, sondern einzig um die Vermittlung von Grundwissen für künftige Religionslehrer und Geistliche gegangen.“⁸⁶ Die im Kloster Mar Gabriel bei Midyat lebenden schulpflichtigen Jugendlichen haben in der Vergangenheit öffentliche Schulen in Midyat besucht und tun dies auch heute. Das Gleiche gilt für die im Kloster Deyr ül-Zaferan bei Mardin lebenden schulpflichtigen Jugendlichen. Was von den Verantwortlichen der beiden genannten Klöster beklagt wird, wird z.B. auch von den chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei beklagt: Das bisherige Fehlen einer rechtlich abgesicherten Möglichkeit, ihre Kinder in ihren Muttersprachen Surit bzw. Turoyo und ihre künftigen Religionslehrer und Geistlichen in der Liturgiesprache Suroyo zu unterrichten.

Vor diesem Hintergrund hatten die genannten Minderheiten u.a. auch große Erwartungen im Hinblick auf die angekündigten Reformen, die Unterricht in den Sprachen aller in der Türkei lebenden Völker ermöglichen sollten.

Große Erwartungen richteten sich in diesem Zusammenhang auf die durch die Verabschiedung des 3. *EU-Harmonisierungsgesetzes vom 3.8.2002* beschlossenen Änderungen

- im *Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen* und die durch die Verabschiedung des 7. *EU-Harmonisierungsgesetz vom 30.7.2003* beschlossenen Änderungen im
- *Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen*.

Die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Regelungen des *Gesetzes Nr.4771 vom 3.8.2002 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen*, des 3. *EU-Harmonisierungsgesetzes*⁸⁷ lauten wie folgt:

Artikel 11 a: Der Titel des Gesetzes Nr. 2923 vom 14.10.1983 über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen ist in „Gesetz über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von anderen Sprachen und Dialekten der türkischen Staatsbürger“ geändert worden.

Artikel 11 b: Artikel 1 des Gesetzes über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen ist wie folgt geändert worden:

Artikel 1 – Gegenstand dieses Gesetzes sind die Grundsätze, die Anwendung finden auf Fremdsprachen, die in Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen gelehrt werden, auf Schulen, die Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen durchführen, auf das Erlernen anderer Sprachen und Dialekte, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen.

Artikel 11 c: Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a des Gesetzes über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen ist um folgende Vorschriften ergänzt worden:

Besondere Kurse, die dem Erlernen anderer Sprachen und Dialekte dienen, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen, können nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 625 vom 8.6.1965 über die privaten Unterrichtseinrichtungen erfolgen. Diese Kurse dürfen nicht gegen die in der Verfassung der Republik niedergelegten Grundsätze, [insbesondere] die Unteilbarkeit von Staatsterritorium und Nation verstoßen. Die Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf Eröffnung und Kontrolle, werden durch einen Erlass geregelt, den das Nationale Ministerium für Erziehung erlassen wird.

Damit gab es erstmalig eine gesetzliche Grundlage für Sprachkurse in den Sprachen derjenigen in der Türkei lebenden Volksgruppen, deren Muttersprache nicht das Türkische ist.

Bereits ein knappes Jahr später erschien jedoch dem Gesetzgeber die Änderung von Artikel 2, Absätze a und c des Gesetzes Nr. 2923 vom 14.10.1983 über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von anderen Sprachen und Dialekten der türkischen Staatsbürger werden erforderlich.

Der entsprechende Artikel 23 des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen, also des 7. Harmonisierungsgesetzes⁸⁸, lautet wie folgt:

Artikel 2, Absätze a und c⁸⁹ des Gesetzes Nr. 2923 vom 14.10.1983 über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von anderen Sprachen und Dialekten der türkischen Staatsbürger werden wie folgt geändert:

a) Türkischen Staatsbürgern darf in Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen keine andere Sprache als das Türkische als Muttersprache unterrichtet und gelehrt werden. Allerdings dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 625 über die privaten Unterrichtseinrichtungen Kurse zum Zwecke des Erlernens anderer Sprachen und Dialekte, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen, eröffnet werden; im Rahmen dieser Kurse und anderer Sprachkurse kann entsprechender Sprachunterricht angeboten werden. In diesen Kursen und Unterrichtsangeboten darf kein Unterricht erteilt werden, der gegen die in der Verfassung der Republik niedergelegten Grundsätze, [insbesondere] die Unteilbarkeit von Staatsterritorium und Nation verstößt. Die Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf Eröffnung und Kontrolle dieser Kurse und Unterrichtsangebote werden durch einen Erlass geregelt, den das Nationale Ministerium für Erziehung erlassen wird.

Klar ist, dass nunmehr die Möglichkeit der Einrichtung von Kursen in „anderer Sprachen und Dialekten, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen“, also z.B. in Kurdisch, aber etwa auch in den von den chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen gesprochenen Sprachen gesetzlich möglich sind. Klar ist auch, dass diese Kurse nicht gegen die in der Verfassung der Republik niedergelegten Grundsätze, insbesondere die Unteilbarkeit von Staatsterritorium und Nation verstoßen dürfen. Und unproblematisch erscheint zunächst auch die Feststellung, dass solche Kurse nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 625 vom 8.6.1965 über die privaten Unterrichtseinrichtungen erfolgen dürfen.

Warum aus der Sicht der türkischen Staatsbürokratie eine Neufassung dieser neuen Vorschrift erforderlich war, erschließt sich erst auf den zweiten Blick. Im 3. EU-Harmonisierungsgesetz hatte man schlicht den – aus der Sicht des ancien régime der Türkei wichtigen Hinweis vergessen, dass „Türkischen Staatsbürgern ... in Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen keine andere Sprache als das Türkische als Muttersprache unterrichtet und gelehrt werden“ darf. Da allerdings in diesem 3. EU-Harmonisierungsgesetz auch nicht ausdrücklich die Rede davon war, dass in Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen nunmehr andere Sprachen als das Türkische als Muttersprache oder überhaupt als Sprache unterrichtet werden dürfen, ist die neuerliche Änderung bzw. Ergänzung von Artikel 2, Absatz a des Gesetzes Nr. 2923 vom 14.10.1983 über Unterweisung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von anderen Sprachen und Dialekten der türkischen Staatsbürger nur mit der fortbestehenden Angst bestimmter Kreise in der Türkei zu erklären, eindeutige gesetzliche Regelungen könnten von bestimmten Interessengruppen zu ihren eigenen Gunsten umgedeutet werden. Dies spricht nicht gerade für ein stark entwickeltes rechtsstaatliches Bewusstsein im politischen Establishment, sondern eher dafür, dass man den Anderen das unterstellt, was man für sich selbst immer in Anspruch genommen hat, nämlich die beliebige Umdeutung bestehender Vorschriften.

Die Tatsache, dass nunmehr Kurse in „anderen Sprachen und Dialekten, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen“ gesetzlich möglich sind, kann allerdings die eingangs erwähnten Probleme im Hinblick auf den muttersprachlichen und liturgiesprachlichen Unterricht in den syrisch-orthodoxen Klöstern im Tur^cAbdin und den Wunsch der chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei, ihren Kindern und Jugendlichen muttersprachlichen Unterricht im Einklang mit den Gesetzen anzubieten, nicht lösen, weil solche Kurse nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 625 vom 8.6.1965 über die privaten Unterrichtseinrichtungen erfolgen dürfen.

In Artikel 7 der Ausführungsverordnung des Ministeriums für Nationale Erziehung über das Erlernen anderer Sprachen und Dialekte, die türkische Staatsbürger im Alltag

*nutzen*⁹⁰ werden die Eigenschaften und Voraussetzungen genannt, die für das Personal gelten, das für einen entsprechenden Kurs zu verpflichten ist:

Für einen genehmigten Kurs werden ein Direktor, ein stellvertretender Direktor, Lehrer und qualifizierte Unterrichtspersonen sowie sonstiges Personal verpflichtet.

Das Personal, dem eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, muss die im Gesetz Nr. 625 über die Privaten Unterrichtseinrichtungen und der Ausführungsverordnung über die dem Ministerium für Nationale Erziehung unterstellten privaten Unterrichtseinrichtungen genannten Eigenschaften und Voraussetzungen erfüllen, die türkische Staatsbürgerschaft haben und die vom Erziehungsamt festgelegten Eigenschaften und Voraussetzungen erfüllen.

Dem zu verpflichtenden Personal wird nach Maßgabe von Artikel 23 des Gesetzes Nr. 625 über die Privaten Unterrichtseinrichtungen und die einschlägigen Artikel der Ausführungsverordnung über die dem Ministerium für Nationale Erziehung unterstellten privaten Unterrichtseinrichtungen eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Die hier genannte *Ausführungsverordnung über die dem Ministerium für Nationale Erziehung unterstellten privaten Unterrichtseinrichtungen* wiederum verweist in Art. 42, Buchstabe d, im Hinblick auf die für das Leitungspersonal von privaten Kursen geltenden Eigenschaften und Voraussetzungen auf die *Ausführungsverordnung des Ministeriums für Nationale Erziehung über private Kurse*⁹¹. Nach Maßgabe von Artikel 12 dieser Ausführungsverordnung müssen der Direktor und der stellvertretende Direktor eines privaten Kurses Lehrer für das entsprechende Fachgebiet – im vorliegenden Fall also für die entsprechende Sprache – oder Absolventen des entsprechenden Fachgebietes einer Hochschule sein. Nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe h und i müssen spezialisierte Lehrkräfte (*uzman öğretmen*) bzw. Fachlehrkräfte (*usta öğretmen*) Absolventen des entsprechenden Fachgebietes einer Hochschule sein bzw. einen Mittelschulabschluss und ein Zertifikat über eine Ausbildung im entsprechenden Fachgebiet nachweisen.

Unterricht in Sprachen und Dialekten, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen, war in der Türkei bislang – sieht man vom Unterricht in armenischer und griechischer Sprache an den Schulen der entsprechenden nicht-muslimischen Minderheiten ab – nicht zulässig. Deshalb gibt es de facto kein Personal, das diese Bedingungen erfüllt.

Ungeachtet dessen gibt es natürlich eine beträchtliche Zahl türkischer Staatsbürger kurdischer und anderer Muttersprache und muslimischer Religionszugehörigkeit, die an türkischen staatlichen Lehrerbildungsanstalten und einschlägigen Fachbereichen bzw. Fakultäten türkischer Universitäten studiert, dort einen Studienabschluss erworben und damit die Voraussetzungen für die Übernahme in

den staatlichen Schuldienst erfüllt haben. Streng genommen erfüllen sie eine der wesentlichen in der Ausführungsverordnung des Ministeriums für Nationale Erziehung über private Kurse genannten Bedingungen nicht, weil sie keinen Ausbildungsnachweis für das entsprechende Fachgebiet, z.B. für kurdische, georgische oder lasische Sprachlehre erbringen können. Aufgrund der pragmatischen Auslegung dieser Vorschriften, führt dies aber nicht dazu, dass es in der Türkei auch weiterhin keine entsprechenden privaten Sprachkurse gibt. So können qualifizierte Türkischlehrer mit entsprechender Muttersprache – also z.B. kurdischer Muttersprache – so behandelt werden als könnten sie eine ‚einschlägige‘ Ausbildung nachweisen.

Was nun die eingangs erwähnten christlichen Minderheiten betrifft ist darauf hinzuweisen, dass für Angehörige dieser Minderheiten – sieht man von Armeniern und Griechen ab, die über eigene Minderheitenschulen verfügen – der Lehrerberuf bislang absolut uninteressant war, da sie in der Vergangenheit einerseits schon mit Benachteiligung während der Ausbildung und insbesondere während der Prüfungen zu rechnen gehabt hätten. Zudem hätten sie praktisch keine Chancen gehabt, in den staatlichen und den vom Staat beaufsichtigten privaten Schuldienst übernommen zu werden. Unter den Angehörigen der oben erwähnten christlichen Minderheiten gibt es folglich praktisch keine Personen, die die Bedingungen erfüllen, die in der *Ausführungsverordnung des Ministeriums für Nationale Erziehung über private Kurse im Hinblick auf Direktoren und stellvertretende Direktoren sowie spezialisierte Lehrkräfte bzw. Fachlehrkräfte solcher Kurse* benannt sind.

Dennoch ist zweifelsohne zu begrüßen, dass Unterricht in Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden, nunmehr überhaupt möglich ist. Wobei allerdings auch nicht verschwiegen werden darf, dass dabei viele administrative und praktische Hürden zu überwinden sind, die sich aus den komplizierten Ausführungsbestimmungen ergeben und nicht selten durchaus den Eindruck entstehen lassen, es gehe nicht darum etwas zu ermöglichen, sondern vielmehr darum etwas unmöglich zu machen.

Dass für das Anliegen derjenigen christlichen Minderheiten, die in der Türkei über keine eigenen Schulen verfügen, ihre Kinder in ihren Muttersprachen und ihre künftigen Religionslehrer und Geistlichen in der Liturgiesprache zu unterrichten, auch auf der Grundlage der erwähnten Gesetzesänderungen vorderhand keine Lösung gefunden werden kann, wird man nicht unmittelbar auf entsprechende Absicht des Gesetzgebers zurückführen können. Eher schon darauf, dass die mit der Abfassung der Gesetzesvorlagen befasste Ministerialbürokratie unter Zeitdruck, ohne die erforderliche Detailkenntnis äußerst komplexer Zusammenhänge keine Lösung für jedes Detailproblem vorsehen konnte. Dessen ungeachtet bleibt im Ergebnis aber festzuhalten, dass damit die Festlegung von Artikel 39, Absatz 4 des Vertrages von Lausanne, dass „der Gebrauch jed-

weder Sprache durch einen türkischen Staatsbürger im privaten Umgang, .. [und] hinsichtlich der Religion, ... keinerlei Beschränkungen unterliegen“ wird, auch mehr als 80 Jahre nach der Unterzeichnung des Vertrages von Lausanne weiterhin ein frommer Wunsch bleibt. Ebenso die Forderung der Europäischen Kommission in der *Beitrittspartnerschaft* mit der Türkei von 2003 nach genereller „Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung, [die] Gewährleistung der tatsächlichen Aufnahme anderer Sprachen als des Türkischen in ... den Unterricht durch die Umsetzung bereits bestehender Maßnahmen und Beseitigung der verbleibenden Einschränkungen in diesem Bereich“.⁹²

3.2.2 Rundfunk- und Fernsehsendungen

Von Bedeutung im Hinblick auf – bislang nicht zulässige – Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden, sind die durch das *3.EU-Harmonisierungsgesetz vom 3.8.2002* und die durch das *6. EU-Harmonisierungsgesetz vom 15.7.2003* beschlossenen Änderungen

- im *Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen*⁹³.

In Artikel 8a des *Gesetzes Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen*, beschlossen am 3.8.2002, das *3.EU-Harmonisierungsgesetz*, heißt es:

Artikel 4, Absatz 1 des *Gesetzes Nr. 3984 vom 13.4.1994 über den Aufbau und die Sendungen von Rundfunk- und Fernsehanstalten* wird um die folgenden Regelungen ergänzt:

Sendungen können auch in anderen Sprachen und Dialekten erfolgen, die die türkischen Staatsbürger im Alltag benutzen. Diese Sendungen dürfen jedoch nicht gegen die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze und die territoriale und nationale Unversehrtheit des Staates verstoßen. Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf die Produktion und Kontrolle, werden durch einen Ausführungsverordnung geregelt, den die Aufsichtsbehörde erlassen wird.

In Artikel 14 des *Gesetzes Nr.4928 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 15.7.2003*, das *6. EU-Harmonisierungsgesetz*, heißt es:

Artikel 4, Absatz 1, Satz 4 des *Gesetzes Nr. 3984 über den Aufbau von Rundfunk und Fernsehanstalten vom 13.4.1994* wird wie folgt geändert:

Außerdem können öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehanstalten auch Sendungen in anderen Sprachen und Dialekten, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen, ausstrahlen.

Dass diese Gesetzesänderungen auch für die nicht-muslimischen Minderheiten von Bedeutung sein können, erschließt sich zunächst aus der Tatsache, dass alle nicht-muslimischen Minderheiten – ob Christen oder Juden – im Alltag häufig neben oder statt des Türkischen andere Sprachen sprechen. Ob nicht-muslimische Minderheiten als Gruppe oder doch zumindest einzelne Angehörige dieser Gruppen kurz- mittel- oder langfristig auch selbst entsprechende Rundfunk- und/oder Fernsehsendungen produzieren werden, bleibt abzuwarten.

Aus Berichten des Informationsbulletins ‚Lraper‘ des armenischen Patriarchats in Istanbul ergibt sich allerdings, dass dort bereits im März 2004 unter dem Vorsitz von Patriarch Mesrob Mutafyan eine Versammlung stattfand, die sich mit Überlegungen zur Gründung eines Rundfunkprogramms in armenischer Sprache befasste. Dabei wurde eine Kommission eingesetzt, die beauftragt wurde eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und mit dem Obersten Rundfunk- und Fernsehausschuss (RTÜK) Kontakt aufzunehmen. Ihr gehören neben Pfarrer Dr. Krikor Damatyan vom Patriarchat zwei Rechtsanwälte, Sebu Aslangil und Şake Yalçın, und vier weitere Mitglieder, Pakrat Estukyan, Hayko Bağdat, Aris Nalçı und Viken Jamgoçyan, an. Eine Delegation unter Leitung von Sebu Aslangil traf am 3.Juni 2004 in Ankara mit Yusuf Turan einem Abteilungsleiter des Obersten Rundfunk- und Fernsehausschusses (RTÜK) zu einem Gespräch zusammen. Dabei stellte Yusuf Turan fest, dass es selbstverständlich sei, dass die in der Türkei vertretenen nicht-muslimischen Minderheiten das ihnen nach Maßgabe des Vertrages von Lausanne zustehende Recht, Sendungen in ihrer eigenen Sprache auszustrahlen, nutzen wollten. Er sagte ferner zu, jede wohlgemeinte Initiative im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Gesetzesanpassungen zu unterstützen.

Die Delegation des armenischen Patriarchats nutzte die Gelegenheit abschließend noch zu einem Austausch mit den Verantwortlichen der für die Erteilung von Sendelizenzen zuständigen Abteilung des Obersten Rundfunk- und Fernsehausschusses.⁹⁵ Am 21.Juni 2004 kam die Kommission neuerlich im armenischen Patriarchat in Istanbul zusammen, um die Gespräche mit RTÜK in Ankara und die sich daraus ergebenden kurz- und langfristigen Schritte zu diskutieren. Wichtigstes Ergebnis war der Beschluss, die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine entsprechende [Rundfunk]Gesellschaft gegründet werden kann.⁹⁶ Der Chefredakteur der armenischen Zeitung *AGOS*, Hrant Dink, machte deutlich, dass es den Armeniern auch darum gehe, armenischsprachige Sendungen selbst zu produzieren und auszustrahlen und dieses Feld nicht dem staatlichen Rundfunk zu überlassen, der mittlerweile schon Sendungen in zwei kurdischen Dialekten, in Tscherkessisch und in Bosnisch ausgestrahlt hat.⁹⁷

3.3 Bau von Gebetsstätten

Durch das am 15.7.2003 beschlossene *Gesetz Nr. 4928 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen*⁹⁸, das *6. EU-Harmonisierungsgesetz*, wurden u.a. auch wichtige Änderungen im *Baugesetz Nr. 3194*⁹⁹ vorgenommen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit des Kirchbaus haben könn(t)en.

In Artikel 9 des *6. EU-Harmonisierungsgesetzes* heißt es:

Im *Baugesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985* wird der Ausdruck „Moschee“ durch den Ausdruck „Gebetsstätte“ ersetzt und der Zusatzartikel 2 wie folgt geändert:
Zusatzartikel 2. – Bei der Aufstellung der Bebauungspläne, wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ortschaften und Regionen für die ein Plan zu erstellen ist, sowie des künftigen Bedarfs, [Platz für] Gebetsstätten vorgesehen.

In Regierungsbezirken, Landkreisen und Provinzstädten können mit Zustimmung des Leiters der Zivilverwaltung und unter der Bedingung, dass dies im Einklang mit dem Baurecht steht, Gebetsstätten errichtet werden. Eine Gebetsstätte darf nicht im Widerspruch zum Baurecht anders genutzt werden.

Will man die neuen Vorschriften richtig einordnen, muss man sich die bisherige Lage vergegenwärtigen. Immer wieder kann man von Menschenrechtsorganisationen oder in Diskussionen über die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei den Vorwurf hören, in der Türkei dürften die Christen ja noch nicht einmal Kirchen bauen. Solange die in der Türkei vertretenen christlichen Minderheiten noch in ihren angestammten Siedlungsgebieten lebten – die arabisch-orthodoxen Christen im Hatay, die syrisch-orthodoxen Christen im Tur^cAbdin etc. – war dies auch nicht ihr zentrales Problem, denn dort gab es niemanden der eine neue Kirche bauen wollte. Die Lage änderte sich erst dadurch, dass die nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen ihre angestammten Siedlungsgebiete zusehends und teilweise in großer Zahl verließen und sich – sofern sie nicht gleich ins Ausland abwanderten – insbesondere in Istanbul niederließen.

Die dort vertretenen Kirchen boten den Neuankömmlingen Gastrecht in ihren eigenen Kirchen an, weshalb sich auch weiterhin keine Notwendigkeit ergab, über den Bau neuer Kirchen nachzudenken. Zwei Gründe waren es, die das Thema Kirchbau auch in seriösen Diskussionen etwas mehr in den Vordergrund treten ließen: Einerseits das Entstehen einheimischer Kirchen, insbesondere freikirchlicher und evangelikaler Tendenz und andererseits die stetig weiter anschwellenden Ströme ausländischer Touristen und Langzeitresidenten aus nominell ‚christlichen‘ Ländern. Die ‚neuen‘ Kirchen benötigten Versammlungsräume für ihre gemeinschaftliche Religionsausübung, konnten sie aber mit wenigen Ausnahmen – eine solche war die *Chapelle Tubini* des römisch-katholischen Apostolischen Vikariats Istanbul in Kadıköy – von den etablierten Kirchen nicht bekommen. Diese fürchteten lange Zeit – wohl nicht zu Unrecht –,

sich durch zu große Nähe zu den ‚neuen‘ türkischen Kirchen dem Vorwurf der Missionierung, der durch Artikel 163 des Türkischen Strafgesetzbuches strafbewehrt war, auszusetzen. Ganz anders sah die Entwicklung hinsichtlich der ausländischen Touristen und Langzeitresidenten aus. Hier war es zunächst der Staat selbst, der ganz undoktrinär und pragmatisch Überlegungen anstellte, wie man auch die mehr oder weniger religiös gebundene ausländische Klientel aus den nominell ‚christlichen‘ Ländern dauerhaft als Kunden an die Türkei binden könnte.

Was lange Zeit als undenkbar angesehen worden war, war nun plötzlich möglich: Der Staat und nachgeordnete lokale Behörden erlaubten Gottesdienste in Hotelanlagen und stellten schließlich sogar Kirchenbauten, die im Lauf der Zeit vom Staat konfisziert worden waren – z.B. in Tarsus und in Kappadokien –, für Gottesdienste zur Verfügung. Die beschriebene Entwicklung wurde von den in der Türkei vertretenen Kirchen – angefragt wurde von staatlicher Seite insbesondere die römisch-katholische Kirche – nicht nur positiv gesehen, da nicht der Aspekt der freien Religionsausübung im Vordergrund stand, sondern Überlegungen, die einzig auf die optimale Präsentation der Türkei als Zielland für Kurz- und Langzeittouristen jeder – auch religiöser – Orientierung hin abzielten.

Die stetige Zunahme der Zahl der Touristen und insbesondere der Langzeitresidenten, die das mediterrane Klima der türkischen Südküste dem grauen Alltag ihrer zentral- und nordeuropäischen Heimatländer vorziehen, hat mittlerweile auch die Kirchen in den Heimatländern insbesondere der Langzeitresidenten auf den Plan gerufen. Und so stellt sich etwa in Antalya oder Alanya mittlerweile die Frage nach geeigneten Räumlichkeiten für die Religionsausübung und religiöse Betreuung dieses Personenkreises.

Die ‚neuen‘ Kirchen sind als Institutionen rechtlich inexistent wie alle nicht-muslimischen Minderheiten. Sie behelfen sich i.d.R. dadurch, dass einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder als Privatpersonen Wohnungen oder Ladengeschäfte anmieteten oder auch kauften und diese dann für die gemeinschaftliche Religionsausübung benutzten. Sie waren durchaus auch durch entsprechende Schilder als Kirchen ausgewiesen. Die Erfahrungen, die diese Gruppen gemacht haben, waren und sind je nach religiöser Toleranz der örtlichen Bevölkerung und insbesondere auch der örtlichen Vertreter der Staatsmacht sehr unterschiedlich.

Noch im Mai 2002 wurde in Diyarbakir auf Betreiben der Behörden gegen den freikirchlichen Pastor Ahmet Güvener ein Prozeß eröffnet, weil er in Diyarbakir mit dem Bau eines Mehrzweckgebäudes begonnen hatte, dessen von den Behörden genehmigter Plan neben einer Privatwohnung auch einen ausdrücklich als Gebetsraum beschriebenen Raum vorsah. Zur Begründung wurde angeführt, Güvener habe im vorgelegten Bauplan den eigentlichen Zweck der Baumaßnahme verschwiegen und zudem gegen die Auflagen des Denkmalschutzamtes verstoßen. Sicher war es in diesem Fall dem öffentlichen Druck und

den Bemühungen der Türkei um Annäherung an die EU zu danken, dass die Bauarbeiten im Juli 2002 fortgesetzt werden konnten und schließlich im Februar 2003 auch das Strafverfahren gegen Güvener mit einem Freispruch endete.¹⁰⁰ Die örtlichen Behörden haben sich dann aber eine neue Schikane im Zusammenhang mit Pastor Güveners Bauvorhaben ausgedacht. Mit der Begründung, das Gesetz schreibe für eine Gebetsstätte eine Grundstücksgröße von mindestens 2.500 m² vor, die Gemeinde habe jedoch nur einen Grundbesitz von 116 m² verweigerte die örtliche Vertretung des Kulturministeriums bisher die Nutzungsgenehmigung als Gebetsstätte. Güveners Rechtsanwalt weist darauf hin, dass es keine entsprechende Rechtsvorschrift gibt und dass zudem von den 175 Moscheen Diyarbakirs wohl nur die Ulu Camii (Große Moschee) einer solchen Vorschrift gerecht würde.¹⁰¹

So begrüßenswert es sicher ist, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Zusatzartikel 2, Absatz 1 Baugesetz) künftig im Grundsatz nicht nur Platz für Moscheen, sondern Platz für Gebetsstätten, also auch etwa für Gebetsstätten der Aleviten (cemevler), der Christen (Kirchen), der Juden (Synagogen) u.a. vorzusehen ist, ergeben sich aus der Vorschrift auch viele Fragen, auf die es zumindest bislang noch keine Antworten gibt.

- Was heißt etwa „unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ortschaften und Regionen für die ein Plan zu erstellen ist“?
- Wo sind die zugrunde zu legenden Gegebenheiten definiert bzw. wer definiert sie?
- Was bedeutet „unter Berücksichtigung ... des künftigen Bedarfs“? Wer stellt diesen Bedarf fest? Worauf stützt sich eine solche Bedarfsanalyse? In Istanbul, wo heute der Großteil der Christen der Türkei lebt, gibt es zwar viele Kirchen, oft aber nicht dort, wo die Christen heute leben. Wie geht man damit gegebenenfalls um? In einem Ort wie Alanya, wo mittlerweile wohl mehrere tausend Ausländer aus ‚nominell‘ christlichen Ländern leben, besteht Bedarf, könnte bei der Ausweisung neuer Bauflächen folglich auch Grund für den Bau einer christlichen ‚Gebetsstätte‘, also einer Kirche ausgewiesen werden. In Erzurum, wo es vermutlich überhaupt keine Christen gibt, besteht dagegen wohl kaum Bedarf.
- Wie wird schließlich mit bestehenden Bebauungsplänen verfahren, die Platz für Moscheen, nicht aber für Gebetsstätten vorsehen?
- Welches Beratungs- oder Mitspracherecht haben gegebenenfalls die interessierten Religionsgemeinschaften?

So begrüßenswert es erst recht ist, dass „in Regierungsbezirken, Landkreisen und Provinzstädten ... mit Zustimmung des Leiter des Zivilverwaltung und unter der Bedingung, dass dies im Einklang mit dem Baurecht steht, Gebetsstätten errichtet werden“ können (Zusatzartikel 2, Absatz 2 Baugesetz), ergeben sich auch aus dieser Vorschrift viele Fragen, auf die es zumindest bislang noch keine Antworten gibt.

- Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Wort ‚yapılabilir‘? Bedeutet es ‚errichten‘, ‚bauen‘ oder kann es auch nur ‚einrichten‘ bedeuten? Geht es also z.B. um den Bau eines Kirchengebäudes oder kann es auch um die Nutzung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils, z.B. eines Ladengeschäftes oder einer Wohnung, als Gebetsstätte bzw. Kirche gehen? Eine Antwort auf diese Frage kann wohl nur die Praxis geben. In einem Runderlass der Sicherheitsgeneraldirektion des Innenministeriums der Türkischen Republik¹⁰² ist davon die Rede, dass es nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Bestimmungen möglich sei, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden, Gebetsstätten zu bauen und zu eröffnen, wobei der örtliche bzw. regionale Bedarf zu berücksichtigen sei. Diesen scheint das Innenministerium zumindest in den Provinzen Adana, Ankara, Bursa, Gaziantep, Hatay, Istanbul, Izmir, Kocaeli (Izmit) und Mersin für gegeben anzusehen, da der Runderlass an die Gouverneure dieser Provinzen geschickt wurde.
- Wer ist z.B. antragsberechtigt? Einzelpersonen, Vereine, Gemeindestiftungen, Religionsgemeinschaften, also z.B. auch Kirchen – und das vielleicht sogar, wenn sie gar nicht rechtsfähig sind?
- Können Gebetsstätten auch dann errichtet werden, wenn im Bebauungsplan kein entsprechender Platz vorgesehen ist oder der vorgesehene Platz schon belegt ist, z.B. durch eine Moschee?

Justizminister Cemil Çiçek wurde jüngst vom niederländischen Ministerpräsidenten Balkenende auf das Problem der praktischen Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen angesprochen. Çiçek erklärte dazu, die Genehmigung zur Einrichtung einer Gebetsstätte sei von der Antragstellung durch einen entsprechenden Trägerverein abhängig, ihm lägen aber keine Informationen darüber vor, dass von nicht-muslimischer Seite ein solcher Verein einen Antrag gestellt habe.¹⁰³ Wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass der ‚Schwarze Peter‘ – anders als dies Justizminister Çiçek zu unterstellen versucht – nicht bei den potentiell interessierten Religionsgemeinschaften liegt, sondern auf staatlicher Seite. Es geht tatsächlich um die Frage der praktischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen. Und in diesem Zusammenhang wäre es dringend erforderlich von staatlicher Seite etwa durch eine Ausführungsverordnung Antwort auf die o.g. Fragen zu geben. Denn der Hinweis auf die erforderliche Antragstellung durch Trägervereine wirft neue Fragen auf. Richtig ist zwar, dass der Großteil der Moscheen in der Türkei auch schon bisher durch Moscheebauvereine errichtet wurde. Andererseits war es nach Maßgabe des Artikels 5, Ziffer 5 des Vereinsgesetzes Nr. 2908 vom 6.10.1983 bislang verboten, Vereine zu gründen, die sich auf das Merkmal ‚Religion‘ oder ‚Konfession‘ stützten. Und in der durch das Gesetz Nr. 4963 über Gesetzesänderungen in verschiedenen Gesetzen vom 30.7.2003¹⁰⁴ – das

4. EU-Harmonisierungsgesetz – geänderten Fassung des Artikels 5 des Vereinsgesetzes Nr. 2908 vom 6.10.1983 wird festgestellt, dass „Vereine, die ... religiöse, konfessionelle ... Unterschiede in der Türkischen Republik propagieren oder entsprechende Minderheiten schaffen ... nicht gegründet werden“ dürfen. Wie vor diesem Hintergrund z.B. ein Moscheebauverein oder ein Kirchbauverein zu qualifizieren ist – schließlich geht es beim Moschee- oder Kirchenbau ja irgendwie auch um Religion –, ist sicher Auslegungssache. Im Falle der Moscheebauvereine scheint die Fragestellung bisher auch schon keine Rolle gespielt zu haben.

Uneingeschränkt antragsberechtigt müßten eigentlich die existierenden Gemeindestiftungen sein, wobei hier im Einzelfall zu klären sein dürfte, inwieweit diese Gemeindestiftungen territorial auf einen bestimmten Ortsteil oder gar ein bestimmtes Grundstück beschränkt sind. Lösungen sind hier immerhin im Hinblick auf die armenischen „Verbund-Stiftungen“ (ortak vakıflar) und die griechisch-orthodoxen „Regional-Stiftungen“ (bölge vakıflar) denkbar. Allerdings sind diese Überlegungen insgesamt wahrscheinlich von eher untergeordneter Bedeutung, da die fraglichen Gemeindestiftungen über Kirchenbauten verfügen.

Sicher auch mittelfristig nicht möglich sein wird der Bau von Gebetsstätten in Trägerschaft von Kirchen, da die Kirchen keinen Rechtsstatus haben. Und rechtlich inexistente Institutionen können logischerweise auch nicht antragsberechtigt sein.

Ungeachtet der oben aufgeworfenen rechtlichen Fragen ist in Antalya mittlerweile ein entsprechender Verein „Aziz Nikolaus Kilisesi Derneği“, auf deutsch „St. Nikolaus Kirche-Deutschsprachige Gemeinde“ gegründet worden¹⁰⁵ – die baldige Genehmigung der Satzung wird erwartet –, wobei die interessierte Begleitung des ‚Projekts‘ durch das deutsche Generalkonsulat in Antalya und die deutsche Botschaft in Ankara sicher nicht geschadet hat.¹⁰⁶ Zweck des Vereines ist die religiöse und soziale Betreuung (z.B. auch bei Krankenhaus und Gefängnisaufenthalten und im Todesfall) deutschsprachiger Residenten und Touristen in Antalya, Alanya und Umgebung. Im Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung kann der Verein Liegenschaften kaufen oder mieten und über sie verfügen. Ob dieser Verein die Genehmigung für einen Kirchbau bekommen kann, wird sich zeigen müssen.

Unbelastet von solchen Überlegungen und Bedenken scheint die türkische Tourismusbranche neuerlich eine pragmatische Lösung anzustreben: „In zentraler Lage im verstreuten Urlaubsgebiet an der Riviera sollen nun eine Moschee, eine Synagoge und ein christliches Gotteshaus gebaut werden, vom Staat genehmigt und von 38 Hotels bezahlt.“¹⁰⁷

Für all jene ‚neuen‘ Kirchen in der Türkei, die schon froh wären, wenn sie ohne Einschränkungen privat gemietete oder gekaufte Wohnungen als Kirchen bzw. für kirchliche Zwecke nutzen dürften, wird dies allerdings bis auf weiteres kaum Trost sein.

4. Weitere Problemfelder

4.1 Ausbildung von Geistlichen

Eines der größten Probleme der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei sind die Beschränkungen im Hinblick auf den in der Türkei einzusetzenden Klerus. Da in der Türkei tätige Kleriker türkische Staatsangehörige sein müssen – eine Ausnahme bilden diesbezüglich nur die römisch-katholische Kirche und die an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden – sind entsprechende Ausbildungsstätten von größter Bedeutung. Die Priesterausbildungsstätten des Armenischen Patriarchats und des Ökumenischen Patriarchats sind aber seit den frühen 70er Jahren geschlossen. Während die Priesterausbildungsstätte des Armenischen Patriarchats bereits 1970 geschlossen wurde, war das Ökumenische Patriarchat 1971 veranlasst, die seit 1844 bestehende *Theologische Schule Halki*¹⁰⁸ auf der Insel Heybeliada, zu schließen, als die nicht türkischen Hochschulen in der Türkei nationalisiert wurden.¹⁰⁹ Denn das Patriarchat hatte keine Garantie dafür, dass es weiterhin Kontrolle über das Seminar als einer dann türkischen Unterrichtseinrichtung haben würde. Unabhängig davon hat der Ökumenische Patriarch, Bartholomäus I., wiederholt von den türkischen Behörden die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* gefordert.¹¹⁰ Wiederholt wurde berichtet, dass die türkischen Behörden Überlegungen anstellten, ob dem Seminar nicht der Betrieb als Abteilung der Theologischen Fakultät der Universität Istanbul gestattet werden solle. Das Ökumenische Patriarchat reagierte auf solche Vorschläge zurückhaltend und verlangte erst Klarheit über die Verwaltung, die Aufnahmekriterien und das Curriculum der möglichen neuen Unterrichtseinrichtung, auch deshalb, weil nicht auszuschließen war, dass die staatlichen Überlegungen nur ein erster Schritt zur Übernahme des Seminars und insbesondere seines wertvollen Grundbesitzes sein könnten.¹¹¹ Der Armenische Patriarch Mesrob Mutafyan hat die Überlegung, einer der Istanbul Universitäten eine Einrichtungen zur Ausbildung nicht-muslimischer Theologen einzugliedern, zumindest als diskussionswürdig beschrieben.

In einem offenen Brief an den Ausschuss für Menschenrechte der türkischen Nationalversammlung „Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-islamischen Minderheiten in der Türkei“¹¹² haben die armenisch-orthodoxe, die griechisch-orthodoxe, die katholische und die syrisch-orthodoxe Kirche am 23. September 2002 gefordert, „die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die zur Unterrichtung und zur Ausbildung der Kirchendiener nötig sind und die für die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der Christen einerseits und insgesamt für die Existenz des Christentums in unserem Land unverzichtbar sind“. Bis heute

ist weder vom Ausschuss für Menschenrechte der türkischen Nationalversammlung noch von einem der anderen Adressaten, darunter auch der Ministerpräsident, auch nur der Empfang des Briefes bestätigt worden, geschweige, dass sich in der Sache etwas Konkretes ergeben hätte.

So hat auch die EU-Kommission in ihrem *Regelmäßige[n] Bericht 2003 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt* festgestellt, dass die Türkei trotz gewisser Fortschritte die politischen Kriterien nicht vollständig einhält und es zahlreiche bedeutende Einschränkungen des vollständigen Genusses der Grundrechte und Grundfreiheiten, so u.a. weiterhin wichtige Beschränkungen der Religionsfreiheit gibt.¹¹³ An anderer Stelle ist sogar die Rede davon, dass die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ist.¹¹⁴ Wobei die nicht-muslimischen religiösen Minderheiten weiterhin vor ernststen Hindernissen z.B. im Hinblick auf das Verbot der Ausbildung und Schulung ihrer Geistlichen stehen.¹¹⁵ Bei einer im Juli 2003 gemeinsam von den türkischen Behörden und der Europäischen Kommission veranstalteten Expertentagung über Religionsfreiheit in Ankara wurde der Türkei deshalb nahegelegt, die Rechtsvorschriften im Bereich Religionsfreiheit anhand der allgemein akzeptierten Grundsätze des Diskriminierungsverbots, der Gleichheit und der Zusammenarbeit zu überprüfen.¹¹⁶

So wie auch praktisch alle anderen Fragen im Hinblick auf das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel einer Lösung harren, hat sich auch in der Frage der Wiedereröffnung der Theologischen Schule von Halki bislang nichts Konkretes ergeben. Dabei hat der ökumenische Patriarch im letzten Jahr in Briefen an Außenminister Abdullah Gül¹¹⁷, Innenminister Adbülkadir Aksu¹¹⁸, Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan¹¹⁹ und den Minister für Nationale Erziehung, Hüseyin Çelik,¹²⁰ die Frage ‚Halki‘ angesprochen und eine Lösung des Problems angemahnt.

In diesen Briefen hat der Patriarch u.a. darauf hingewiesen, dass die Schule 1844 als Minderheiten-Oberschule bzw. – Berufsoberschule gegründet wurde, also lange bevor das *Gesetz über die privaten Unterrichtseinrichtungen Nr. 625* in Kraft getreten ist. Nach dem Inkrafttreten des weiterhin gültigen Gesetzes Nr. 625 wurde die theologische Schule nach Maßgabe von Artikel 25 des Gesetzes Nr. 625 als Minderheitenschule im Sinne der Artikel 40 und 41 des Vertrages von Lausanne betrieben. Entsprechend ist in den Zeugnissen der Absolventen auch zu lesen, dass sie „Gymnasialunterricht im Sinne des Jahresunterrichts der Berufsoberschulen“ erhielten, womit klar ist, dass es zwischen den Abschlüssen der *Theologischen Schule Halki* und anderen Gymnasien der Republik Türkei keinen Unterschied gibt.

Zudem wurden die Zeugnisse vom Schulleiter und dem Direktor der Nationalen Erziehung unterzeichnet, während die Zeugnisse hochschulähnlicher Bildungseinrichtungen in jener Zeit vom Leiter der entsprechenden Bildungsein-

richtung und dem Minister für Nationale Erziehung unterzeichnet wurden. Schließlich stellten die Statuten der *Theologischen Schule*, die vom Ministerium für Nationale Erziehung genehmigt wurden, ausdrücklich fest, dass aus den Abschlüssen dieser Schule nicht die gleichen Rechte abzuleiten waren, wie aus den Abschlüssen von höheren Bildungseinrichtungen und Hochschulen. Im Gegensatz zu den Absolventen anderer Gymnasien, wurden die Absolventen der Theologischen Schule zum Militärdienst nur zugelassen um diesen als einfache Soldaten abzuleisten,¹²¹ und in beruflicher Hinsicht stand ihnen nur der Priesterberuf offen. Ferner konnten die Absolventen privater höherer Unterrichtseinrichtungen nach Maßgabe von Gesetz Nr. 1472 ihr Studium in den bestehenden Universitäten und akademischen Einrichtungen fortsetzen, was den Absolventen der *Theologischen Schule Halki* nicht erlaubt war. All das zeige, so der Patriarch, dass die *Theologische Schule Halki* im Vergleich mit den hochschulähnlichen Bildungseinrichtungen als eine Einrichtung niedrigeren Niveaus angesehen und auch so behandelt wurde.

Schließlich stellt der Patriarch fest, dass die *Theologische Schule Halki* nach der Ausstellung einer entsprechenden Lizenz sofort wieder ihren Betrieb unter der Aufsicht des Ministeriums für Nationale Erziehung aufnehmen könne. Dabei sei es aber erforderlich, dass Studenten und Lehrkräfte aus dem Ausland der Zugang erlaubt sei, da eine Beschränkung dieses Personenkreises auf türkische Staatsbürger angesichts der sehr starken Abnahme der griechischen Bevölkerung die Wiederzulassung quasi sinnlos machen würde. Abschließend bittet der Patriarch darum, dass bis zur Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki*, der Staat ausländischen Geistlichen den Aufenthalt in der Türkei durch die Ausstellung entsprechender Aufenthaltsgenehmigungen oder ihre bevorzugte Einbürgerung ermöglichen möge.¹²²

Seit einem Gespräch zwischen dem Patriarchen und dem Minister für Nationale Erziehung, Hüseyin Çelik am 30. Oktober 2003 ist das Thema *Halki* zuletzt Ende Januar 2004 zwischen dem Ökumenischen Patriarchat und Vertretern des türkischen Staates erörtert worden (Stand Juli 2004). Am 20. Januar 2004 traf Patriarch Bartholomäus in Begleitung der Anwälte des Patriarchats am Sitz des Istanbuler Provinzgouverneurs mit einer Delegation von Vertretern staatlicher Behörden zusammen, darunter die Leiter der Politischen Abteilung und der Rechtsabteilung im Türkischen Außenministerium, Botschafter Deniz Bölükbaşı¹²³ und Aydin Özbay, ein Vertreter des Innenministeriums und ein Vertreter der Abteilung für die nicht-muslimischen Minderheiten bei der Istanbuler Polizei. Das Thema *Halki* war nur eines von mehreren diskutierten Themen. Das Gespräch verlief ohne greifbares Ergebnis, wobei Botschafter Bölükbaşı bestätigte, dass die Frage *Halki* in Ankara diskutiert werde, es aber u.a. Zweifel und Fragen wegen der geringen Zahl von Griechen gebe, die es wohl schwer machen würde, gege-

benenfalls überhaupt Studenten zu finden. Am 21. Januar 2004 hatte der Patriarch ein Gespräch mit dem Präsidenten des Hohen Unterrichtsrates (YÖK), Erdoğan Teziç.

Die Berichterstattung der türkischen Medien im Juni 2004 legte den Schluss nahe, dass Bewegung in die Sache gekommen sei. Doch:

- ob dies nun mit dem bevorstehenden Besuch des amerikanischen Präsidenten Bush aus Anlass der NATO-Jahrestagung zu tun hatte¹²⁴ wie *MILLIYET*¹²⁵ vermutete,
- ob es mit der Empfehlung Athens zu tun hatte,¹²⁶ die Frage gemeinsam mit der EU zu lösen wie *VATAN*¹²⁷ berichtete,
- ob die Ernennung von sechs Ausländern zu Mitgliedern der Heiligen Synode durch den Patriarchen Bartholomäus¹²⁸ Anlass zur Beschleunigung der Bemühung in dieser Sache gab, wie *Hürriyet*¹²⁹ vermutete, oder
- ob es schlicht damit zu tun hatte, dass die türkische Regierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2004 so viele Probleme wie möglich lösen wollte um im kommenden Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission gut dazustehen und für die geplante Gesetzesänderung von der Europäischen Union belohnt zu werden, wie *VATAN*¹³⁰ berichtete, sei dahingestellt.

Aber nicht nur den Medien war zu entnehmen, dass es im Hinblick auf die *Theologische Schule Halki* Bewegung gibt. In Publikationen der türkischen Chauvinisten, die sich in ihren Veröffentlichungen vermessen als Wahrer der Ideen des Staatsgründers Atatürk anpreisen, erschien jüngst eine ganze Reihe von Artikeln, die aus eindeutig niederen, rassistisch-ideologischen Gründen die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* strikt ablehnt.¹³¹

Die Berichterstattung der Medien ergibt in jedem Fall, dass das Ministerium für Nationale Erziehung wohl schon seit längerer Zeit an einem Bericht zu *Halki* bastelte, den es wie *Radikal* am 20.6.2004 berichtete,¹³² wie ein Geheimnis hütete. Die Berichterstattung der Medien ergibt ferner, dass offensichtlich zwei denkbare Szenarien im Hinblick auf die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* diskutiert wurden.

Das erste Szenario sah die Anbindung bzw. Eingliederung der *Theologischen Schule Halki* an bzw. in die Theologische Fakultät der Universität Istanbul vor.¹³³ Danach sollte die *Theologische Schule Halki*, wie schon während der Amtszeit des Staatspräsidenten Süleyman Demirel diskutiert, in einen an der Universität Istanbul zu schaffenden ‚Kurs über die in der Türkei existierenden Kulturen‘ integriert werden.¹³⁴ *Milliyet* wies zu Recht darauf hin, dass das Ökumenische Patriarchat dies allerdings schon in der Vergangenheit abgelehnt hatte. Um so erstaunlicher ist es da, dass *Milliyet* berichtete, das türkische Außenministerium bewege sich in dieser Sache im Einklang mit den Forderungen des Patriarchats vorwärts.¹³⁵

Dass das erwähnte Szenario nicht nur vom Ökumenischen Patriarchat abgelehnt wurde, zeigt ein Bericht in *Radikal* vom 20.6.2004.¹³⁶ Dort wird berichtet, dass das Ministerium für Nationale Erziehung der festen Überzeugung sei, dass das *Gesetz über den Hochschulrat Nr. 2547* (YÖK-Gesetz) geändert werden müsse, damit die Schule wiedereröffnet werden könne. Der Präsident des Hochschulrats, Prof. Dr. Erdoğan Teziç, wandte sich mit dem Hinweis, dass eine entsprechende Änderung des YÖK-Gesetzes gegen die Verfassung verstoße, gegen das Ministerium. Der Hochschulrat (YÖK) sei an bestimmte Grundsätze, die Atatürkschen Prinzipien und Reformen, gebunden. Teziç stellte die Frage, ob die *Theologische Schule Halki* nun plötzlich im Einklang mit diesen Prinzipien stehe, und beantwortete seine eigene Frage mit der Feststellung, mit einer solchen rechtlichen Absonderlichkeit könne man das Problem nicht lösen.

Teziç hat mit seiner Feststellung auf ein grundlegendes Problem hingewiesen: In der Türkei ist die Gründung einer religiösen Schule unter dem Hochschulrat (YÖK) nicht möglich, da es im laizistischen türkischen Hochschulsystem keine religiösen Schulen gibt. Die Theologischen Fakultäten sind demgemäß Teil der laizistischen Universitäten. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* aus einem ganz anderen Blickwinkel betrachtet werden muss, auf den Patriarch Bartholomäus wiederholt, u.a. auch in seinen oben erwähnten Briefen hingewiesen hat. Selbst wenn das Ökumenische Patriarchat die *Theologische Schule Halki* als Hochschule oder Universität betreiben wollte, würden die geltenden Vorschriften des Gesetzes über die privaten Unterrichtseinrichtungen Nr. 625¹³⁷, des Gesetzes über den Hochschulrat oder auch die entsprechenden Vorschriften der Türkischen Verfassung (Artikel 130¹³⁸ und 132¹³⁹) gar nicht greifen. Denn nach Maßgabe von Artikel 40 des Vertrages von Lausanne sind „türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, berechtigt ..., Schulen aller Art und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, dort ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben.“ Der Vertrag von Lausanne ist durch das Gesetz über die Annahme des Friedensvertrages von Lausanne Nr.340¹⁴⁰ vom türkischen Parlament angenommen worden und hat damit gemäß Artikel 90, Absatz 5, 1. Satz der Türkischen Verfassung Gesetzeskraft. Ferner kann gegen den Vertrag von Lausanne gemäß Artikel 90, Absatz 5, 2.Satz der Türkischen Verfassung auch nicht das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit angeufen werden. Insofern ist es also abwegig überhaupt die Frage zu diskutieren, ob die *Theologische Schule Halki* eine religiöse Schule ist, die nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Hochschulrat oder auch die entsprechenden Vorschriften der Türkischen Verfassung (Artikel 130 und 132)

unzulässig ist. Denn im Falle der *Theologischen Schule Halki* gilt zuallererst der Vertrag von Lausanne, der in diesem Zusammenhang absolut eindeutig ist.

Aus einem Bericht der Zeitung *Yeni Şafak* vom 22.6.2004¹⁴¹ ist zu entnehmen, dass die *Gruppe zur Überwachung der Reformen*¹⁴², der die stellvertretenden Ministerpräsidenten Abdullah Gül und Mehmet Ali Şahin, Justizminister Cemil Çiçek und Innenminister Abdülkadir Aksu angehören, gemeinsam mit dem Minister für Nationale Erziehung Çelik über die denkbaren Szenarien im Hinblick auf die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* beraten hat. Dabei wurde neben dem o.e. Szenario, die *Theologische Schule Halki* wie die Theologischen Fakultäten auf universitärer Ebene anzusiedeln, auch ein Szenario diskutiert, wonach die *Theologische Schule Halki* wie die Imam- und Predigerschulen als Berufsoberschule behandelt würde. Unter der Überschrift „Formel für die Theologische Schule gefunden“ berichtete *Radikal*¹⁴³ am 24.6.2004, das Außenministerium habe auf der Grundlage der vorliegenden Berichte des Ministeriums für Nationale Erziehung und des Hohen Unterrichtsrats entschieden, dass die 1971 geschlossene *Theologische Schule Halki* künftig als Stiftung unter Aufsicht des Ministeriums für Nationale Erziehung eine zweijährige Vordiplom-Ausbildung anbieten solle, da eine Anbindung der Schule an den Hohen Unterrichtsrat (YÖK) nicht möglich sei. Nun müsse der Ministerrat entscheiden. Die Anwältin des Patriarchats, Kezban Hatemi, kommentierte dies mit der Feststellung, der Unterricht an der Theologischen Schule sei vor der Schließung nach dem gleichen Verfahren erteilt worden und das sei ein Recht, das sich aus dem Vertrag von Lausanne ergebe. Ob und welche Gesetze nun geändert müssen, um die Möglichkeit, die *Theologische Schule Halki* zu eröffnen, abzusichern – es wird berichtet, die Artikel 130 und 132 TVerf82 sollten geändert werden¹⁴⁴ –, bleibt abzuwarten. Wenn stimmt, was *Milliyet*¹⁴⁵ am 24.6.2004 berichtete, ist neuer Streit zwischen dem Ökumenischen Patriarchat und dem türkischen Staat unvermeidbar. Dass die Theologische Schule Halki der bestehenden ‚Aya Yorgi Stiftung‘ angeschlossen werden soll, dürfte dabei nicht das zentrale Problem sein. Inakzeptabel dürfte aber die Regelung sein, wonach zwar der Direktor der Theologischen Schule vom Patriarchat bestimmt werden soll, der stellvertretende Direktor aber vom Ministerium für Nationale Erziehung.

Da es um eine Priesterausbildungsstätte des Ökumenischen Patriarchats geht wäre es nach menschlichem Ermessen eigentlich naheliegend, dass auch mit Vertretern des Ökumenischen Patriarchats über Ansätze zur Lösung des Problems gesprochen würde.

Wenn sich der Ökumenische Patriarch ungeachtet solch seltsamen Verhaltens der türkischen staatlichen Seite im Ausland¹⁴⁶ und in der Türkei¹⁴⁷ immer wieder für einen EU-Beitritt der Türkei stark macht und betont, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich sehr gebessert, die Türkei werde die *Theologische Schule Halki*

wieder eröffnen, nachdem sie vor 33 Jahren geschlossen habe,¹⁴⁸ bzw. er hoffe, dass schon zum Anfang des kommenden Schuljahres der Schulbetrieb in Halki wieder aufgenommen werden könne,¹⁴⁹ drückt er einzig seine Hoffnung aus.

Die ganze Geschichte beginnt mittlerweile sogar türkische Kommentatoren zu frustrieren. So schrieb Erdal Şafak am 6.7.2004 in *SABAHI*¹⁵⁰, dass die rechtlichen Fragen im Hinblick auf eine Lösung des *Rätsels Heybeliada* (= Halki) durchaus nachvollziehbar seien. Die Türkei müsse dieses Rätsel aber schleunigst lösen, möglichst noch vor Oktober 2004. Dabei gehe es nicht mehr die Frage, ob der Lehrbetrieb mit Beginn des neuen Studienjahres aufgenommen werden könne. Es gehe vielmehr um den für Oktober erwarteten *Fortschrittsbericht Türkei* der Europäischen Kommission. Das Problem *Heybeliada Ruhban Okulu* (= Theologische Schule Halki) gehöre zu den Fragen, die von der Türkei noch immer nicht gelöst worden seien, die aber von der Europäischen Union als Bedingung im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien angesehen würden. Mittlerweile könne sich die Türkei noch nicht einmal mehr darauf hinausreden, dass Griechenland die von Ministerpräsident Erdoğan im Gegenzug geforderte Moschee in Athen nicht gebaut hätte. Die Moschee auf der Straße zum Athener Flughafen sei bald fertig, zwar nicht wegen Erdoğan's Wunsch, sondern weil die Griechen an guten Beziehungen zu den arabischen Staaten interessiert seien.

4.2 Ausländisches kirchliches Personal

In der Studie *Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?*¹⁵¹ wurde bereits darauf hingewiesen, dass abgesehen von der römisch-katholischen Kirche und den an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden die in der Türkei tätigen Kirchen kein ausländisches kirchliches Personal beschäftigen dürfen.¹⁵² Vor dem Hintergrund der fortschreitenden personellen Auszehrung der in der Türkei vertretenen christlichen Gemeinschaften, kann man sich leicht vorstellen, dass die kleineren dieser Gemeinschaften schon bald über kein eigenes kirchliches Personal türkischer Herkunft mehr verfügen werden. Und genau das ist das Problem. Bislang konnten – abgesehen von den eingangs erwähnten Ausnahmen – nur türkische Staatsbürger als Geistliche, Schwestern etc. in der Türkei tätig werden. Dass ungeachtet dessen ausländische ‚Missionare‘ beim Aufbau evangelischer (Frei)kirchen in der Türkei tätig geworden sind, widerspricht dem zuvor Gesagten nicht, da sie ihren Aufenthalt in der Türkei anders begründen, z.B. als Lehrer an Schulen mit ausländischer oder staatlicher Trägerschaft.

Zudem sind aufgrund der restriktiven staatlichen Politik hinsichtlich der Erteilung kombinierter Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für kirchliches Personal manche ‚Missionare‘ einfach zu Dauertouristen geworden, die – sicher nicht

ohne Wissen der türkischen Behörden – alle drei Monate, aber noch vor Ablauf der Gültigkeit ihres Touristenvisums, das Land verlassen und somit eine pragmatische Lösung des Problems ausprobiert haben. Was jedoch geschah, wenn Ausländer ganz offiziell um eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung ersuchten um für eine der in der Türkei vertretenen Kirchen tätig zu werden, macht das Beispiel eines griechisch-orthodoxen Geistlichen französischer Staatsangehörigkeit deutlich, der für das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel arbeiten wollte und 1995 nach nur kurzem Aufenthalt die Türkei unter eher demütigenden Umständen verlassen musste.¹⁵³

Gespräche zwischen Verantwortlichen einzelner in der Türkei verteilter Kirchen und Vertretern des türkischen Staates, so z.B. zwischen dem Oberhaupt der syrisch-katholischen Kirche und dem damaligen türkischen Staatspräsidenten Süleyman Demirel, sind abgesehen von der Zusage, sich wohlwollend um das Problem zu kümmern, ohne jede Folge geblieben. Der konkrete Fall der syrisch-katholischen Kirche in der Türkei mag verdeutlichen, was es bedeuten kann, wenn auch weiterhin nur türkische Staatsbürger als Geistliche in der Türkei tätig werden dürfen. Der gegenwärtige Patriarchalvikar der syrisch-katholischen Kirche, Chorbischof Yusuf Sağ ist der einzige Geistliche dieser Kirche in der Türkei. In der Gemeinde, die wohl kaum mehr als 1.250 Seelen zählt, gibt es gegenwärtig keinen potentiellen Nachfolger, sollte sich eines Tages die Nachfolgefrage stellen. Eine Lösung ist aus heutiger Sicht also nur möglich, wenn z.B. ein syrisch-katholischer Geistlicher libanesischer, syrischer oder sonstiger Staatsbürgerschaft die Nachfolge des gegenwärtigen Stelleninhabers antritt. Dies ist aber nicht möglich, weil nur türkische Staatsbürger als Nachfolger in Frage kommen, weshalb man hoffte bei den türkischen Behörden mit Unterstützung des Staatspräsidenten ein beschleunigtes Einbürgerungsverfahren anregen zu können – insbesondere dann, wenn der fragliche Kandidat auf familiäre Herkunft aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei verweisen konnte.

Als Hoffnungsschimmer erschienen vor diesem Hintergrund das *Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer Nr.4817 vom 6.3.2003*¹⁵⁴ – es führt die entsprechenden Vorschriften in bislang 71 Gesetzen und 10 Verordnungen mit Gesetzeskraft zusammen¹⁵⁵ –, und die vom türkischen Arbeitsministerium am 29.8.2003 erlassene *Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer*¹⁵⁶.

Hier die wichtigsten Regelungen des *Gesetz[es] über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer Nr.4817 vom 6.3.2003*:

Artikel 2: Das Gesetz behandelt die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer, ... die in der Türkei unselbständige oder selbstständige Arbeit aufnehmen wollen ..., bzw. ..., soweit nicht aufgrund des Grundsatzes der Reziprozität keine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist.

Artikel 4: Die Arbeitsgenehmigung muss vor der Arbeitsaufnahme in der Türkei beantragt werden.

Artikel 5: Die Arbeitsgenehmigung wird zunächst für bis zu einem Jahr erteilt und kann um bis zu drei Jahre verlängert werden.

Artikel 6: Ausländern, die rechtmäßig und ununterbrochen mindestens acht Jahre in der Türkei gelebt haben oder mindestens sechs Jahre in der Türkei gearbeitet haben, kann eine Dauer-Arbeitsgenehmigung erteilt werden.

Artikel 8 e: Ausländern, die Staatsbürgern von Mitgliedsländern der EU sind, kann eine Arbeitsgenehmigung ohne Berücksichtigung der in diesem Gesetz genannten Fristen erteilt werden.

Artikel 11: Die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen kann beschränkt werden, z.B. hinsichtlich bestimmter Berufe, territorial und geographisch.

Artikel 12: Arbeitsgenehmigungen müssen vor der Arbeitsaufnahme über die türkischen Auslandsvertretungen beantragt werden. Wer bereits eine gültige Arbeitsgenehmigung hat, kann eine Verlängerung in der Türkei beim Arbeitsministerium beantragen. Anträge werden vom Ministerium innerhalb von 90 Tagen beschieden.

Artikel 13: Vor der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung holt das Arbeitsministerium bei anderen interessierten Dienststellen Stellungnahmen ein.

Artikel 14: Arbeitsgenehmigungen werden verweigert,

b) wenn im Land innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Person gefunden wird, die die selben Fähigkeiten hat,

c) wenn der Ausländer keine gültige Aufenthaltsgenehmigung hat,

d) [wobei] der Ausländer nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung seines Antrages auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung neuerlich einen entsprechenden Antrag stellen kann.

e) wenn die Arbeit des Ausländers eine Bedrohung der nationalen Sicherheit ... des öffentlichen Interesses darstellt.

Artikel 17: Ein Ausländer dessen Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung abgelehnt wurde, kann gegen die Ablehnung beim Ministerium innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einlegen und sofern das Ministerium der Beschwerde nicht stattgibt, ein Verwaltungsgerichtverfahren anstrengen.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Regelungen wie geschaffen, um die bisherigen Probleme im Hinblick auf Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für ausländisches kirchliches Personal zu lösen.

Ausländisches kirchliches Personal in der Türkei wird im arbeitsrechtlichen Sinne *unselbständig* tätig, weshalb das vorliegende Gesetz prinzipiell auch diesen Personenkreis betrifft. Unselbständig tätige Personen haben aber einen Arbeitgeber, bei kirchlichem Personal eine Kirche, eine Gemeinde etc. Und das ist in der Türkei das Problem. Wie schon mehrfach erwähnt existieren die Kirchen in der Türkei rechtlich gesehen nicht, kommen also streng genommen auch

nicht als Arbeitgeber in Frage. Ungeachtet dessen wäre es natürlich einen Versuch wert, einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zu stellen und dann das Ergebnis abzuwarten. Im wahrscheinlichen, ungünstigsten Fall bliebe dann immer noch der Weg über die türkische Gerichtsbarkeit zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof.

Das Gesetz betrifft nach Maßgabe von Artikel 2 auch die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer für die eine Arbeitsgenehmigung aufgrund einer Genehmigung durch ein Ministerium erteilt werden kann. Eher abwegig dürfte es allerdings im Hinblick auf den aktuellen Status der Kirchen in der Türkei sein, zu erwarten, dass das u.a. auch für religiöse Belange zuständige Staatsministerium – bislang ist immer eines der dem Amt des Ministerpräsidenten beigeordneten Staatsministerien u.a. für religiöse Belange zuständig – für ausländisches Kirchenpersonal eine entsprechende Arbeitsgenehmigung erteilen könnte.

Aber selbst für den Fall, dass sich der Status der Kirchen in der Türkei in nächster Zukunft ändern sollte, wäre noch nicht sicher, dass die dann mit einem Rechtsstatus versehenen Kirchen auch Arbeitsgenehmigungen für Ihr Personal bekommen könnten. Problematisch ist etwa Artikel 14 c, *wonach Arbeitsgenehmigungen verweigert werden können, wenn der Ausländer keine gültige Aufenthaltsgenehmigung hat*. Ferner Artikel 13, wonach *„das Arbeitsministerium ... vor der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung bei anderen interessierten Dienststellen Stellungnahmen einholt“*, und schließlich Artikel 14 e, wonach *„Arbeitsgenehmigungen verweigert [werden], ... wenn die Arbeit des Ausländers eine Bedrohung der nationalen Sicherheit ... des öffentlichen Interesses darstellt“*.

Die Festlegung der Artikel 13 und 14 wirft zwangsläufig die Frage auf, welche Dienststellen wohl im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung interessierte Dienststellen sein würden, etwa der türkische Geheimdienst MIT, der Nationale Sicherheitsrat, das Innenministerium? Die Befürchtung, dass dann gegebenenfalls unter voller Ausnutzung des Ermessensspielraums dieser Behörden in der *Arbeit des Ausländers eine Bedrohung der nationalen Sicherheit [oder] des öffentlichen Interesses* gesehen und eine Arbeitsgenehmigung verweigert wird, mag abwegig klingen, spiegelt aber Erfahrungen aus der Vergangenheit wider. Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Befürchtungen im Hinblick auf künftige Entwicklungen in einer Türkei, die sich vom allmächtigen Staat zur 'wehrhaften Demokratie' wandelt, abwegig sind.

Noch zeichnet sich aber überhaupt keine Lösung im Hinblick auf die Frage der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für ausländisches kirchliches Personal der in der Türkei etablierten Kirchen ab.

Daran kann auch Artikel 54¹⁵⁷ der *Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer* nichts ändern, wonach Aufenthaltsgenehmigungen *„für Religionsbedienstete, die an religiösen Einrichtungen tätig werden sol-*

len“ vom Innenministerium erteilt werden, wobei die *Antragstellung über das Außenministerium* erfolgt. Denn anders als die Formulierung erwarten lässt, bezieht sie sich nur auf Religionsbedienstete, die an religiösen Einrichtungen ausländischer Botschaften und Konsulate tätig werden sollen. Die deutsche Botschaft in Ankara hat unter Bezugnahme auf diese Regelung Aufenthaltsgenehmigungen für einen katholischen¹⁵⁸ und einen evangelischen Pfarrer, die beide an der türkischen Südküste Touristen und Langzeitresidenten betreuen sollen, erwirken können, während entsprechende Bemühungen der niederländischen Botschaft in Ankara bislang ohne Erfolg geblieben sind¹⁵⁹.

4.3 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

In der schon mehrfach erwähnten Studie *Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?*¹⁶⁰ wurde darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung über die Lage der religiösen Minderheiten und insbesondere der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei häufig fallorientiert erfolgt. Dabei wird ein bestimmtes Faktum beschrieben und als Diskriminierung, Schikane oder gar Verfolgung qualifiziert. Ausgehend davon wird die Republik Türkei aufgefordert im jeweiligen Zusammenhang dem Staat mittelbar oder unmittelbar zuzurechnende Verhaltensweisen abzustellen. Man muss sehr deutlich darauf hinweisen, dass Berichterstattung hier nicht ausschließlich im Sinne von Berichterstattung Dritter über die Verhältnisse in der Türkei zu verstehen ist, sondern auch im Sinne der Berichterstattung der Betroffenen, also der nicht-muslimischen Minderheiten, über ihre eigene Lage.

Vertreter der vom türkischen Staat als nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannten Armenier und Griechen etwa, haben zwar immer wieder über ganz konkrete Probleme berichtet, über Probleme im Zusammenhang mit den Patriarchenwahlen, über Probleme im Hinblick auf die Priesterausbildung in der Türkei, über die Probleme ihrer Schulen, über Probleme der Gemeindestiftungen u.a. Das eigentlich grundlegende Problem, die fehlende Rechtspersönlichkeit der Institutionen der nicht-muslimischen christlichen und jüdischen Minderheiten – also der christlichen Kirchen und der jüdischen Religionsgemeinschaft – ist dagegen lange nicht oder zumindest nicht ernsthaft diskutiert worden. Dafür gibt es natürlich viele Gründe, als deren wichtigster sicher die lange – und durchaus nicht grundlos – bestehende Angst vor den Folgen entsprechender Forderungen zu nennen ist. Dies gilt, wie leicht nachzuvollziehen ist, natürlich erst Recht im Hinblick auf die völkerrechtswidrig nicht als nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannten Gruppen.

Die unbestrittene Öffnung der türkischen Gesellschaft in den letzten zwei Jahrzehnten und insbesondere im letzten Jahrzehnt hat es aber zunehmend mög-

lich erscheinen lassen auch über vormalig tabuisierte Themen nachzudenken, laut nachzudenken und schließlich sogar zu sprechen. Das hat dazu geführt, dass auch von den Verantwortlichen der Institutionen der nicht-muslimischen Minderheiten in zunehmendem Maße über das Grundproblem dieser Institutionen – ihren fehlenden Rechtsstatus – gesprochen und ein solcher als Grundvoraussetzung für die Lösung praktisch aller anderen zentralen Probleme dieser Institutionen angemahnt wurde.

In einem an den Ausschuss für Menschenrechte der türkischen Nationalversammlung gerichteten Offenen Brief *Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-islamischen Minderheiten in der Türkei*¹⁶¹, der in Kopie auch an das Büro des Ministerpräsidenten, das Innenministerium, das Außenministerium, das Ministerium für besondere Aufgaben mit Zuständigkeit für Religionsfragen und die Stiftungsgeneraldirektion geschickt wurde, haben das griechisch-orthodoxe Ökumenische Patriarchat, das armenisch-orthodoxe Patriarchat von Istanbul, die syrisch-orthodoxe Kirche und die katholische Kirche am 23. September 2003 auf ihre fortbestehenden Schwierigkeiten hingewiesen. In diesem Brief stellen die Kirchen fest, dass es unerlässlich ist,

- die Rechtspersönlichkeit aller christlichen Patriarchate und Kirchen anzuerkennen und dabei sämtliche juristischen Hürden zu beseitigen, die sie behindern.
- die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die zur Unterrichtung und zur Ausbildung der Kirchendiener nötig sind und die für die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der Christen einerseits und insgesamt für die Existenz des Christentums in der Türkei unverzichtbar sind.
- all jenen Kirchenleuten die türkische Staatsbürgerschaft zuzuerkennen, die aus dem Ausland eingeladen werden oder die sich bereits im Land befinden, um den religiösen Bedürfnissen der Christen zu dienen.
- einem ad hoc zu schaffenden Ministerium die Zuständigkeit dafür zu erteilen, sich um die Probleme der Minderheiten zu kümmern und dafür in Frage kommende Lösungen zu prüfen.
- dafür zu sorgen, dass öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen und Organisationen es unterlassen, Christen und Nicht-Muslimen – die selbstverständlich Staatsbürger dieses Landes sind – als eine für die Sicherheit des Landes gefährliche gesellschaftliche Gruppe zu betrachten.
- allen bereits bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen oder Kirchen das Recht zuzuerkennen, Immobilien zu erwerben, die der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Christen dienen. Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, dass die Gebetsstätten und die Gebäude, die den christlichen Gemeinden aus verschiedenen Gründen entzogen worden sind, wieder an ihre rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden.

- in jeder türkischen Stadt, in der Christen leben, den „Betrieb“ mindestens einer Kirche zu genehmigen, um den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen Rechnung zu tragen.

In einem Memorandum vom 5.7.2002 an die Botschafter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über *„Die Situation der Katholischen Kirche in der Türkei“*¹⁶² hatte das vatikanische Staatssekretariat bereits darauf hingewiesen, welche Folgen sich aus der fehlenden rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirchen ergeben:

- „a) die Diözesen, Pfarreien und religiösen Institute der katholischen Minderheiten erfreuen sich keiner rechtlichen Anerkennung durch den Staat;
- b) ihre Verantwortlichen – Bischöfe, Pfarrer, Obere – und ihr religiöses Personal sind nicht als Religionsdiener anerkannt;
- c) ihre Eigentumsrechte an Liegenschaften – Kirchen, Konventen, Schulen, Krankenhäusern – sind nicht als solche anerkannt, es sei denn, sie sind auf Privatpersonen oder private Stiftungen eingetragen; im Falle des Todes dieser Personen oder des Erlöschens dieser Stiftungen und im Falle fehlender Erbfolge werden diese Liegenschaften vom Staatsschatz konfisziert.
- d) die nicht anerkannten Minderheiten können keine Gebetsräume errichten, keine konfessionellen Schulen und keine Seminare für die Ausbildung ihres Klerus eröffnen;
- e) das ausländische religiöse Personal ist einem speziellen Verfahren hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen unterworfen, die auf ein Jahr beschränkt sind, während andere ausländische Residenten aus europäischen Ländern Aufenthaltsgenehmigungen für drei oder fünf Jahre bekommen.“

In einem weiteren Memorandum an die Botschafter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über *„Die Frage der Religionsfreiheit und die Anerkennung der nicht-muslimischen Minderheiten“*¹⁶³ schrieb das vatikanische Staatssekretariat am 21.9.2002 unter Ziffer 4,

„Vor diesem Hintergrund wendet sich der Heilige Stuhl im Hinblick auf die nächste Überprüfung der Kandidatur der Türkei erneut an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Es erscheint außerordentlich wünschenswert, dass diese Nation, die sich in ein Europa integrieren will, das die kulturelle und religiöse Vielfalt achtet, mit Nachdruck dazu eingeladen wird ihre Rechtsreformen dadurch zu vollenden, dass sie alle religiösen Minderheiten, die auf ihrem Boden vertreten sind, ausdrücklich anerkennt und ihnen den Rechtsstatus zuerkennt, den sie Legitimerweise beanspruchen können.“

In einem Memorandum des Außenministeriums der Republik Türkei an das vatikanische Staatssekretariat vom 20.12.2002¹⁶⁴, das die beiden Memoranden des vatikanischen Staatssekretariats vom 5.7.2002 und vom 21.9.2002 beantwortet, wird festgestellt:

„Die nicht-muslimischen Minderheiten der Armenier, Griechen und Juden, die innerhalb der monarchistisch-theokratischen Struktur des Osmanischen Reiches als „Nationen“ organisiert waren, genießen die in den Artikeln 35 bis 45 des Friedensvertrages von Lausanne enthaltenen Garantien.“

Damit bestätigt die Republik Türkei einmal mehr ihre völkerrechtswidrige Auslegung des Vertrages von Lausanne, der die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet, sondern einzig von „nicht-muslimischen Minderheiten“ spricht. Der *Vertrag von Lausanne* ist durch das *Gesetz über die Annahme des Friedensvertrages von Lausanne Nr.340*¹⁶⁵ vom türkischen Parlament angenommen worden und hat damit gemäß Artikel 90, Absatz 5, 1.Satz der Türkischen Verfassung Gesetzeskraft. Ferner kann gegen den Vertrag von Lausanne gemäß Artikel 90, Absatz 5, 2.Satz der Türkischen Verfassung auch nicht das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit angerufen werden. Vor diesem Hintergrund ist man geneigt, den nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei angesichts der fortgesetzten Missachtung der Regelungen des Vertrages von Lausanne durch die Republik Türkei, zu raten, die zugrunde liegende Frage, was unter dem Begriff „nicht-muslimische Minderheiten“ zu verstehen ist, durch die türkische Gerichtsbarkeit und erforderlichenfalls durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof klären zu lassen.

Im erwähnten *Memorandum des Außenministeriums der Republik Türkei an das vatikanische Staatssekretariat vom 20.12.2002* wird weiter ausgeführt:

„Die Anerkennung eines Rechtsstatus einer ‚Gemeinschaft‘ oder einer ‚religiösen Gruppe‘ wie der der Gläubigen der Katholischen Kirche ist unvereinbar mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip des laizistischen Staates, das nach den Festlegungen der selben Verfassung nicht geändert werden und gegen das auch nicht die Verfassungswidrigkeit vorgebracht werden kann. Die Türkei hat keine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Katholischen Kirche oder irgendeiner anderen ‚Gemeinschaft‘, die die Anerkennung eines Rechtsstatus vorsehen würde. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche ‚Rechtsstatus‘ auch in einigen europäischen Ländern nicht zuerkannt ist.

Da das Laizismus-Prinzip der Republik Türkei nicht erlaubt, irgendeiner ‚Religionsgemeinschaft‘ einen Rechtsstatus zuzuerkennen, ist es auch nicht möglich den Gebetsstätten wie Moscheen, Kirchen oder Synagogen Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches oder des Vereinsgesetzes zuzuerkennen. Es ist weder gerechtfertigt, noch angemessen von der Türkei, deren Bevölkerung zu 99% dem islamischen Glauben angehört, zu erwarten, das sie der Katholischen Kirche Rechte zugesteht, die die islamischen Institutionen nicht genießen.“

In einem *Memorandum der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei vom 10.Juni 2004*, das dem türkischen Ministerpräsidenten Erdoğan am 23.Juni 2004 überreicht wurde, wird zu den Feststellungen des *Memorandums des türkischen Außenministeriums vom 20.12.2002* wie folgt Stellung genommen:

„Der in der osmanischen Periode katholischen religiösen und wohltätigen Einrichtungen durch firmane [imperiale Dekrete] verliehene Status ist durch Briefe, die im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lausanne ausgetauscht worden sind, bestätigt worden. Und nachdem das Prinzip Laizismus von der Republik Türkei mit der Verfassung von 1928 als Verfassungsprinzip angenommen wurde, wurde durch Artikel 3 des Grundbuchgesetzes vom 29.Dezember 1934, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 2892, erklärt, dass alle Liegenschaften der religiösen Institutionen im Namen ihrer juristischen Person registriert werden sollten, unabhängig davon, ob diese ein Recht zur Registrierung von Liegenschaften hätten oder nicht.

Dieses Gesetz gilt auch weiterhin, weshalb es ein Akt zweifelhafter Gesetzmäßigkeit ist, zu behaupten, dass diese Institutionen keine Rechtspersönlichkeit hätten und ihre Liegenschaften zu konfiszieren, gleichwohl dieses Gesetz vor mehr als einem halben Jahrhundert verabschiedet wurde.

Darüber hinaus müssen wir darauf hinweisen, das in keinem westlichen Land das Problem der Nichtanerkennung des Rechtsstatus der Katholischen Kirche und ihrer Institutionen besteht. Laizismus bedingt die Trennung von Staat und Kirche, aber in keinem Land der Europäischen Union hat dies die Nichtanerkennung religiöser Einrichtungen als juristische Personen bzw. die Nichtanerkennung ihrer erworbenen Rechte zur Folge.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Vatikan, als Vertreter der Katholischen Kirche, von der laizistischen Republik Türkei, von den Ländern der Europäischen Union oder von irgendeinem anderen muslimischen Land keinen Modus Vivendi oder einen Sondervertrag verlangt, der der Katholischen Kirche Sonderrechte einräumt. Er verlangt lediglich die Anerkennung von Rechten, die sich aus europäischem und internationalem Recht ergeben, ein mehr als befriedigendes Niveau erreicht haben und es der Katholischen Kirche ermöglichen, durch ihre Werke für ihre eigene Gemeinschaft und die Menschheit tätig zu werden.“

4.3.1 Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindestiftungen¹⁶⁶

Auch auf Seiten des türkischen Staates ist das Bewusstsein gewachsen, dass das Verhältnis des Staates zu den nicht-muslimischen Minderheiten neu gestaltet werden muss. Darauf deutet die Tatsache hin, dass der Istanbuler Rechtsprofessor

Hüseyin Hatemi im Herbst 2003 vom Generalsekretär für EU-Angelegenheiten im türkischen Außenministerium, Botschafter Murat Sungar gebeten wurde, einen Entwurf für ein *Gesetz über die Gemeindestiftungen* zu erarbeiten. Dieser Gesetzentwurf versuchte – anders als es der Titel des Entwurfes erwarten lässt – nicht nur die bekannten strittigen Fragen im Hinblick auf die Gemeindestiftungen zu lösen, sondern alle Fragen der nicht-muslimischen Minderheiten, namentlich die Frage der Verleihung einer Rechtspersönlichkeit an die Kirchen und Patriarchate sowie an das Oberrabinat.

Professor Hatemi hat sich – anders als die überwiegende Mehrzahl der mit den fraglichen Minderheiten befassten türkischen Staatsdiener – durch regen Austausch mit den Verantwortlichen der genannten Minderheiten über Jahre hin nicht nur in die Probleme um die Gemeindestiftungen, sondern darüber hinaus auch in das Selbstverständnis der erwähnten Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft sowie in die alles entscheidende Problematik der fehlenden Rechtspersönlichkeit der nicht-muslimischen Minderheiten eingearbeitet. Dennoch wären in Gesprächen zwischen staatlichen Stellen und den betroffenen Minderheiten sicher noch viele Detailfragen zu diskutieren. Immerhin sieht der Gesetzentwurf für das *Istanbuler Orthodoxe Patriarchat* – gemeint ist damit das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel –, das *Istanbuler Armenisch-orthodoxe (gregorianische) Patriarchat*, das *Istanbuler Oberrabinat* und das *syrisch-orthodoxe Patriarchalvikariat in der Türkei* die Verleihung der Rechtspersönlichkeit als Körperschaft, oder wie es im Gesetzentwurf wiederholt heißt, 'oberste Institution mit Rechtspersönlichkeit' vor.¹⁶⁷ Die bislang einzig rechtlich existenten Gemeindestiftungen sollen diesen Körperschaften nachgeordnet, also mit ihnen rechtlich verbunden sein.

Als Rechtspersönlichkeit für die katholischen Kirchen solle, „als Ergebnis einer Übereinkunft zwischen dem für die religiösen öffentlichen Belange zuständigen Ministerium und der Vertretung des Vatikan durch Sondergesetz eine gemeinnützige juristische Person mit dem Namen Vereinigung Katholischer Gemeindestiftungen geschaffen werden.¹⁶⁸ Solange keine Vereinigung Protestantischer Gemeindestiftungen gebildet worden ist und die Regelungen dieses Gesetzes und seiner Zusatzartikel nur auf die Armenisch-protestantische Kirche und die armenisch-protestantischen Stiftungen anzuwenden sind, [soll] das für die religiösen öffentlichen Belange zuständige Ministerium für die anderen protestantischen Stiftungen als oberste Institution mit Rechtspersönlichkeit¹⁶⁹ fungieren.“

Da der Gesetzentwurf aber nicht nur eine Rechtspersönlichkeit für die genannten kirchlichen Institutionen vorsieht sondern auch rechtliche Lösungen für das Verhältnis dieser Institutionen zu den bestehenden Gemeindestiftungen und zudem klare und klärende Aussagen über bislang strittige Einrichtungen wie die *Theologische Schule Halki* macht, erscheint er als Gesprächsgrundlage zwischen

den genannten Minderheiten und dem türkischen Staat geeignet. Wie noch im Mai in der Türkei zu hören war, wurde der Entwurf zu diesem Zeitpunkt von staatlichen Stellen intern diskutiert, weshalb die Frage angebracht erschien, wie aus dem Entwurf bis zum Herbst 2004 noch ein Gesetz werden und dieses auch noch Anwendung finden sollte, falls es überhaupt zu einer parlamentarischen Beratung käme. Von Kreisen innerhalb der EU-Kommission wurde der Gesetzentwurf als möglicher Durchbruch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Republik Türkei und den nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei beschrieben. Gleichzeitig war ganz offensichtlich, dass dieser Gesetzentwurf an den Grundfesten der Türkischen Republik rütteln würde.

Die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit einzig an die ‚obersten Institutionen‘ der christlichen und jüdischen Minderheiten würde zwar die Türkei der Verwirklichung der Religionsfreiheit bezüglich der Rechte der nicht-muslimischen religiösen Minderheiten näher bringen, nicht aber dem Ziel der Verwirklichung der Religionsfreiheit als solcher. Und gerade deshalb kam es, wie es kommen musste: Der Gesetzentwurf wurde vom türkischen Außenministerium als ‚dumm‘ zurückgewiesen. Er sei nicht mit dem Prinzip Laizismus vereinbar. Die Frage, wie die praktischen Probleme der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei und auch die Frage ihres Rechtsstatus in der Türkei gelöst werden sollen, ist damit weiter offen.

Lösbar wäre das Problem z.B. durch eine Ausführungsverordnung zu Sektion III (Schutz der Minderheiten) des Vertrages von Lausanne aus dem Jahr 1923. Allerdings dürfte in dieser Ausführungsverordnung kaum etwas anderes stehen, als in Professor Hatemis verworfenem Gesetzentwurf. Das wäre dann allerdings nicht die einzige Merkwürdigkeit in diesem Zusammenhang. Es dürfte schließlich auch selten vorkommen, dass eine Ausführungsverordnung zu einem Gesetz erst gut 81 Jahre nach der Verabschiedung des fraglichen Gesetzes – hier des *Gesetzes über die Annahme des Friedensvertrages von Lausanne Nr. 340*¹⁷⁰ – erlassen wird.

Wie man hört, wird in Ankara nunmehr wieder über eine neuerliche Änderung der Regelungen über die Gemeindestiftungen, eventuell als Teil eines neuen Stiftungsgesetzes nachgedacht. Eine Lösung der bestehenden Probleme kann dies aber nicht sein. Denn ohne die Lösung der Fragen im Hinblick auf den Rechtsstatus, den alle nicht-muslimischen Minderheiten die schon zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses von Lausanne in der Türkei vertreten waren, aus dem Vertrag ableiten können, können die Probleme zwischen den nicht-muslimischen Minderheiten und dem türkischen Staat nicht abschließend gelöst werden. Vielleicht wäre es in diesem Zusammenhang hilfreich, wenn man sich in der türkischen Staatsverwaltung neue Gedanken über das Wesen des Laizismus machen würde. Vielleicht wäre es dabei sogar sinnvoll, sich einmal von französischen Fachleuten erklären zu lassen, was Laizismus dort heute bedeutet. Wohl kaum das,

was man in Ankara denkt. Laizismus bedingt die Trennung von Staat und Kirche, aber in keinem Land der Europäischen Union hat dies die Nichtanerkennung religiöser Einrichtungen als juristische Personen bzw. die Nichtanerkennung ihrer erworbenen Rechte zur Folge.

Die Europäische Kommission stellte in ihrem *Regelmäßige[n] Bericht 2003 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt*¹⁷¹ fest, dass die Türkei die politischen Kriterien nicht vollständig einhält,¹⁷² die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt sei und dies insbesondere für die fehlende Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften gelte¹⁷³.

5. Zusammenfassung

Während die Türkei in den knapp vier Jahrzehnten seit der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommen mit der damaligen EWG 12.9.1963 praktisch nichts unternommen hat, was sie ihrem Fernziel, dem Beitritt zur damaligen EWG und heutigen EU nähergebracht hätte, hat das türkische Parlament im Zeitraum von Februar 2002 bis Mai 2004 mittlerweile acht EU-Harmonisierungsgesetze verabschiedet. Ob diese und weitere angekündigte und erwartete Harmonisierungsgesetze die Türkei tatsächlich ihrem nächsten Ziel der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union näher bringen werden, bleibt abzuwarten.

Als Bedingungen für einen Beitritt hat die EU 1993 auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen drei von allen Beitrittskandidaten zu erfüllende Gruppen von Kriterien, die so genannten „Kopenhagener Kriterien“ formuliert. Das „politische Kriterium“ betrifft *institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten*. Maßgeblich im Hinblick auf eine Entscheidung des Europäischen Rates im Dezember 2004 über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ist u.a. die zumindest weitestgehende Erfüllung des ‚politischen Kriteriums‘, wozu nach vorherrschender Meinung sowohl die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen als auch die praktische Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen nachgewiesen werden müssen.

In der vorliegenden Studie sollte es nicht darum gehen, zu überprüfen ob die Türkei mittlerweile das politische Kriterium insgesamt erfüllt hat. Es sollte vielmehr darum gehen, zu überprüfen, ob und inwieweit die in der *Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei* aus dem Jahr 2001¹⁷⁴, beschriebene mittelfristige Priorität in Bezug auf die Glaubens- und Religionsfreiheit mit den aktuellen Gegebenheiten übereinstimmt. Die Beitrittspartnerschaft 2001 erwar-

tete von der Türkei *vollständige Garantie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig von deren Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion. Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Wahrnehmung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*¹⁷⁵.

Ob die Türkei, die genannten Vorgaben ganz oder doch zumindest weitestgehend erfüllt hat, sollte in der vorliegenden Studie am Beispiel der nicht-muslimischen Minderheiten dargestellt werden, wobei drauf hinzuweisen ist, dass etwa die Frage der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Religionsgemeinschaften von grundsätzlicher Bedeutung weit über den Bereich der nicht-muslimischen Minderheiten hinaus ist.

Ausdruck der Bemühungen der Republik Türkei, die ihr im Hinblick auf die Erfüllung des ‚politischen Kriteriums‘ gestellten Bedingungen zu erfüllen, sind die bislang acht verabschiedeten sowie die noch erwarteten sogenannten EU-Harmonisierungsgesetze.

Im Hinblick auf die Fragstellung der vorliegenden Studie waren dabei von Bedeutung

- *Änderungen im Stiftungsrecht,*
 - *Änderungen im Hinblick auf das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern, im Alltag gesprochen werden,*
 - *Änderungen im Hinblick auf die Nutzung von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden für Rundfunk- und Fernsehsendungen,*
 - *Änderungen im Baugesetz,*
- darüber hinaus Entwicklungen im Hinblick auf
- *die Ausbildung von Geistlichen,*
 - *die Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für ausländisches kirchliches Personal und*
 - *den Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften.*

5.1 Stiftungsrechtliche Fragen

Zu erörtern war ob und inwieweit die im *Gesetz Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002*¹⁷⁶ – dem 3. EU-Harmonisierungsgesetz – bzw. im *Gesetz Nr. 4778 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 2.1.2003* – dem 4. EU-Harmonisierungsgesetz – enthaltenen Änderungen des *Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1935* und die nunmehr gültige Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften vom 24.1.2003 zur Lösung bislang bestehender Probleme der Gemeindestiftungen beigetragen haben

Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsgesetz

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *das Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsgesetz Nr. 2762 vom 5.6.1936¹⁷⁷, was zur Folge hat, dass der Staat auf die Gemeindestiftungen Regelungen anwendet, die für andere Stiftungstypen gedacht waren oder die Beziehungen zu den Gemeindestiftungen durch polizeiliche Anordnungen regelte.*

→ Dieses Problem besteht weiterhin!

Körperschaftsteuerpflicht für wohltätige Gemeindestiftungen

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *die Körperschaftsteuerpflicht auch für wohltätige Gemeindestiftungen, deren Stiftungszweck z.B. der Betrieb eines Krankenhauses ist, was unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art.41 Abs.2 Vertrages von Lausanne (VL) darstellt.*

→ Dieses Problem besteht weiterhin!

Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *das Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften, gleich ob sie aus dem Verkauf von Immobilien oder aus Entschädigungszahlungen für konfiszierte Immobilien herrühren, was einen eindeutigen Verstoß gegen Art.43 Abs.3 VL darstellt.*

→ Dieses Problem besteht weiterhin!

Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen zwischen Stiftungen

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *das Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen zwischen Stiftungen, was einen eindeutigen Verstoß gegen Geist und Buchstaben des Vertrages von Lausanne, insbesondere die Art 40 Satz 2 und Art.41 Abs.2 VL darstellt.*

→ Dieses Problem besteht weiterhin!

Genehmigungspflicht von Renovierungsmaßnahmen

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *die Pflicht, bei Renovierungsmaßnahmen im Falle des Überschreitens eines bestimmten Kostenrahmens bei der „Stiftungsgeneraldirektion“ und in jüngster Zeit zudem beim Außenministeriums eine Genehmigung einholen zu müssen, was unzweifelhaft einen Verstoß gegen Art.40 Satz 2 VL darstellt.*

Die Stiftungsgeneraldirektion hat mit Schreiben Nr. 2650 B vom 23.12.1999 die Artikel 46 und 48 der Verordnung über die Stiftungen Nr.2/5042 vom 17.Juli 1936 aufgehoben und damit auch die Genehmigungspflicht von Renovierungsmaßnahmen bei Überschreitung einer festgesetzten Bausumme abgeschafft.¹⁷⁸

→ Die Genehmigungspflicht von Renovierungsmaßnahmen bei Überschreitung einer festgesetzten Bausumme durch die Stiftungsgeneraldirektion besteht nicht mehr! Ob dies auch Auswirkung auf die Genehmigungspflicht solcher Renovierungsmaßnahmen durch das Außenministerium hat, ist unklar!

Ausführungsbestimmung von 1936

Beklagt worden ist von den nicht-muslimischen Minderheiten im Hinblick auf die Gemeindestiftungen u.a. *eine eigentlich harmlose Ausführungsbestimmung zum Stiftungsgesetz aus dem Jahr 1936¹⁷⁹, die die Registrierung des Eigentums der Stiftungen vorsah,¹⁸⁰ aber kaum Berücksichtigung fand, da sie weitgehend unbekannt war. Auf der Grundlage dieser Ausführungsverordnung erließ der türkische Kassationshof 1974 ein Urteil, wonach alle nach 1936 von den Gemeindestiftungen durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnis erworbenen Liegenschaften vom Staat konfisziert werden konnten, weil sie von den nicht-muslimischen Minderheiten bei der Inventarisierung im Jahre 1936 nicht angegeben und zudem illegal erworben worden seien, weil die nicht-muslimischen Minderheiten ausländisch seien und damit kein Recht zum Grunderwerb in der Türkei hätten.*

→ Die im Gesetz Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002¹⁸¹ – dem 3. EU-Harmonisierungsgesetz – bzw. im Gesetz Nr. 4778 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 2.1.2003 – dem 4. EU-Harmonisierungsgesetz – enthaltenen Änderungen des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1935 und die nunmehr gültige Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften vom 24.1.2003 haben keine grundlegenden Verbesserungen im Hinblick auf die bestehenden Probleme gebracht.

→ Die Tatsache, dass der Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen von der Stiftungsgeneraldirektion genehmigt werden muss, stellt eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen und zudem einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und die entsprechenden Regelungen des Vertrages von Lausanne dar, da für muslimische Stiftungen eine entsprechende Regelung nicht gilt.

→ Zu kritisieren ist die Tatsache, dass eine Auflistung der von den neuen Regelungen begünstigten Gemeindestiftungen, die der Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften ... vom 24.1.2003 anliegt, nur 160 Gemeindestiftungen enthält, während sich aus einer 1946 vom türkischen Justizministerium erstellten Liste 208 Gemeindestiftungen ergaben. Die türkische Regierung wird diesen Schwund und insbesondere seine Ursachen (rechtsgrundlose Konfiszierung von Stiftungseigentum durch den Staatsschatz und die Stiftungsgeneraldirektion und damit einhergehende Aufhebung der Stiftung) zu erklären haben.

→ Zu beklagen ist schließlich, dass im Zusammenhang mit der Verabschiedung der nunmehr gültigen stiftungsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Liegenschaften, die sich im Besitz nicht-muslimischer Minderheiten befinden die de facto über keine Gemeindestiftungen verfügen und auf der Grundlage der z.Zt. gültigen Rechtsvorschriften auch keine solchen Stiftungen einrichten können – das sind namentlich die römisch-katholische Kirche und protestantische Kirchen –, keine praktikable Lösung ergeben hat.

5.2 Änderungen im Hinblick auf die Nutzung anderer Sprachen

Zu erörtern war, ob und inwieweit die im Gesetz Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002¹⁸² – dem dritten EU-Harmonisierungsgesetz –, bzw. im Gesetz 4963 – dem siebten EU-Harmonisierungsgesetz vom 30.7.2003 – enthaltenen Änderungen des Gesetzes Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen (und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen) und die nunmehr gültige Ausführungsverordnung des Ministeriums für Nationale Erziehung über das Erlernen anderer Sprachen und Dialekte, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen vom 20.9.2002 zur Lösung bislang bestehender Probleme nicht-muslimischer Minderheiten beigetragen haben.

Muttersprachlicher und liturgiesprachlicher Unterricht

Beklagt worden ist von einem Teil der nicht-muslimischen Minderheiten, namentlich seitens der chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen das bisherige Fehlen einer rechtlich abgesicherten Möglichkeit, ihre Kinder in ihren Muttersprachen Surit bzw. Turoyo und ihre künftigen Religionslehrer und Geistlichen in der Liturgiesprache Suroyo zu unterrichten.

Die Lehrkräfte der nunmehr im Prinzip zulässigen privaten Kurse in Sprachen und Dialekten, die türkische Staatsbürger im Alltag nutzen, müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen den Nachweis über eine abgeschlossene Lehrerausbildung erbringen können. Dies ist im Fall der hier genannten chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen nicht zu erwarten, da für sie bislang der Lehrerberuf keine Berufsperspektive war, da mit der Übernahme nicht-muslimischer Lehrkräfte in den staatlichen Schuldienst nicht gerechnet werden konnte. Das Problem würde sich folglich nur lösen lassen, wenn der türkische Staat den fraglichen Kirchen endlich Rechtspersönlichkeit verleiht und ihnen damit verbunden Selbstbestimmung hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten zubilligen würde, also auch etwa im Hinblick auf die sprachliche Unterweisung der Jugendlichen und künftiger Religionslehrer und Geistlicher.

→ Das Problem besteht weiterhin!

Rundfunk- und Fernsehsendungen

Aufgrund der durch das Gesetz Nr.4771 – das 3.EU-Harmonisierungsgesetz – und durch das Gesetz Nr.4928 – das 6. EU-Harmonisierungsgesetz – beschlossenen Änderungen im Gesetz Nr.3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen ergibt sich auch für die nicht-muslimischen Minderheiten – soweit sie über eigene Rundfunkstationen verfügen –, die Möglichkeit, Sendungen in den von ihnen im Alltag gesprochenen Sprachen und Dialekte auszustrahlen.

→ Rundfunk- und Fernsehsendungen sind möglich!

5.3 Bau von Gebetsstätten

Im Hinblick auf die Lage der Christen in der Türkei ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass in der Türkei keine Kirchen gebaut werden dürfen.

Durch das Gesetz Nr. 4928 – das 6. EU-Harmonisierungsgesetz – sind auch im Baugesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985 Änderungen vorgenommen worden, die unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit des Kirchbaus haben können. So kann in Bebauungsplänen – anders als bisher – nicht nur Raum für Moscheen, sondern für Gebetsstätten ausgewiesen werden, womit neben dem Bau von Moscheen grundsätzlich auch der Bau alevitischer (cem ev), christlicher (Kirchen) und jüdischer (Synagogen) Gebetsstätten möglich ist, wobei die Behörden einen großen Ermessensspielraum haben. Gebetsstätten können mit Zustimmung der Zivilverwaltung errichtet werden, wobei noch zu klären ist, ob mit dem Begriff ‚errichten‘ nur der Neubau von Gebetsstätten gemeint ist, oder auch die Umwidmung bestehender Gebäude- und Gebäudeteile in Gebetsstätten. Völlig unklar ist bislang auch noch, wer im Hinblick auf die Errichtung von Gebetsstätten Antragsberechtigt sein soll – nicht nur die christlichen Kirchen, sondern prinzipiell alle Religionsgemeinschaften in der Türkei haben keine Rechtspersönlichkeit, sind also rechtlich inexistent und können deshalb eigentlich auch nicht die Genehmigung zur ‚Errichtung‘ einer Gebetsstätte beantragen.

→ Das Problem ist nur auf den ersten Blick gelöst worden!

5.4 Ausbildung von Geistlichen

Die Priesterausbildungsstätte des Armenischen Patriarchats ist seit 1970 geschlossen, jene des Ökumenischen Patriarchats seit 1971.

→ Eine Lösung des Problems ist auch weiterhin nicht in Sicht!

5.5 Ausländisches kirchliches Personal

Abgesehen von der römisch-katholischen Kirche und den an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden, dürfen die in der Türkei tätigen Kirchen kein ausländisches kirchliches Personal beschäftigen. Vor dem Hintergrund der personellen Auszehrung der Kirchen ist zu befürchten, dass die kleineren dieser Gemeinschaften schon bald über kein eigenes kirchliches Personal türkischer Herkunft mehr verfügen werden. Als Hoffnungsschimmer erschienen vor diesem Hintergrund das *Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer Nr. 4817 vom 6.3.2003*¹⁸³ und die vom türkischen Arbeitsministerium am erlassene *Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer vom 29.8.2003*¹⁸⁴. Allerdings sind diese Vorschriften auf ausländische Geistliche nicht anwendbar.

→ Eine Lösung des Problems ist auch weiterhin nicht in Sicht!

5.6 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

Bis vor Kurzem ist die Berichterstattung über die Lage der religiösen Minderheiten und insbesondere der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei durch ausländische Beobachter und insbesondere auch durch die betroffenen Minderheiten und ihre Institutionen häufig fallorientiert erfolgt. Das zentrale Problem der Religionsgemeinschaften, das Fehlen eines Rechtsstatus, ist nicht diskutiert worden. In einem gemeinsamen Offenen Brief *Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-islamischen Minderheiten in der Türkei* haben die großen Kirche am 23.9.2003 den türkischen Staat aufgefordert, *die Rechtspersönlichkeit aller christlichen Patriarchate und Kirchen anzuerkennen und dabei sämtliche juristischen Hürden zu beseitigen, die sie behindern*. Während das türkische Außenministerium auf entsprechende Forderungen in Memorandum des vatikanischen Staatssekretariats vom 5.7.2002 und 21.9.2002 in einem Memorandum vom 20.12.2002 einging und feststellte, *die Anerkennung eines Rechtsstatus einer „Gemeinschaft“ oder einer „religiösen Gruppe“ wie der der Gläubigen der Katholischen Kirche sei unvereinbar mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip des laizistischen Staates und zudem habe die Türkei keine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Katholischen Kirche oder irgendeiner anderen 'Gemeinschaft', die die Anerkennung eines Rechtsstatus vorsehen würde*, hat bislang keine staatliche Behörde überhaupt auf den gemeinsamen Brief der Kirchen vom 23.9.2003 reagiert.

→ Eine Lösung des Problems ist auch weiterhin nicht in Sicht!

6. Fazit

Wenn man die Frage, ob die Türkei in Sachen Religionsfreiheit auf dem Weg nach Europa ist, auf dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Studie zu beantworten sucht, wird man kaum zu einem positiven Ergebnis kommen können. Man könnte fast den Eindruck bekommen, in Ankara sei man der Meinung, dass Religionsfreiheit im Hinblick auf die Erfüllung der politischen Kriterien nur von untergeordneter Bedeutung sei und deshalb auch nicht entscheidungsrelevant im Hinblick auf die vom Europäischen Rat im Dezember 2004 zu treffende Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.

Aus Gesprächen mit Mitgliedern der gegenwärtigen türkischen Regierung und mit führenden Funktionären der sie tragenden AKP ergibt sich ein völlig anderes Bild. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden der AKP stellte jüngst bei einer internationalen Fachtagung über die Türkei und die Europäische Union auf eine entsprechende Frage ohne langes Nachdenken und mit Nachdruck fest, man sei sich absolut im Klaren darüber, dass bis zum Herbst 2004 noch Einiges geschehen müsse, damit in der Türkei Religionsfreiheit verwirklicht sei und die Türkei die Kopenhagener Kriterien auch in diesem Punkt rechtlich und praktisch erfülle. Schaffe man die erforderlichen Reformschritte nicht, könne man nicht die Anderen dafür verantwortlich machen. Diese Feststellung deckt sich mit dem Bild, das langjährige Beobachter der Türkei von der gegenwärtigen Entwicklung zeichnen. Während noch im Sommer 2003 ein Teil der türkischen Medien darüber räsonierte, ob das Agieren und die Verlautbarungen der Regierung Erdoğan als ‚takkiye‘¹⁸⁵, als „Verstellung“ zu qualifizieren seien, oder ob man der Regierung Erdoğan glauben könne, sind Beobachter mittlerweile überzeugt, dass es Erdoğan und seine Mitstreiter ernst meinen.

Wenn dem so ist, bleibt aber weiterhin die Frage, warum sich dann z.B. in Sachen Religionsfreiheit so wenig tut. Die türkischen Medien und Beobachter vor Ort geben darauf übereinstimmend die selbe Antwort, ‚derin devlet‘, der ‚tiefe Staat‘.¹⁸⁶ Damit werden jene beschrieben, die das Land in der Vergangenheit geführt haben und es auch jetzt noch gegen die amtierende Regierung zu regieren versuchen. Der rechtlich gesehen mittlerweile in seinen Befugnissen beschränkte aber weiterhin faktisch mächtige Nationale Sicherheitsrat, der Geheimdienst MIT und die kemalistisch-nationalistisch orientierte Bürokratie. Wer am Ende den Sieg davontragen wird, ist noch nicht ausgemacht. Setzt sich der ‚tiefe Staat‘, das ancien régime durch, bleibt die demokratische Entwicklung des Landes auf der Strecke und damit auch die Religionsfreiheit. Setzt sich die Regierung Erdoğan durch, bekommen die türkische Demokratie und die Religionsfreiheit von einem geläuterten Islamisten eine neue Chance. Dass diese Entscheidung aber noch vor dem Europäischen Rat im

Dezember 2004 fallen könnte, ist aus heutiger Sicht kaum zu erwarten. Es soll aber Wunder geben, auch in der Politik, und ein solches wäre die Lösung der grundlegenden Probleme im Hinblick auf die Religionsfreiheit in der Türkei. Das ist aber nur denkbar, wenn man nicht wie die türkische Staatsbürokratie ad hoc pro-forma-Lösungen anbietet, die einer genaueren Prüfung nicht standhalten, sondern die Grundprobleme angeht und eine offene Diskussion der Verfassungsprinzipien ‚Nationalismus‘ und ‚Laizismus‘ führt.

Anhang¹⁸⁷

1 Folgende Gesetze wurden durch die EU-Harmonisierungsgesetze geändert

Mit dem **1. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 6.2.2002 wurden Änderungen im Strafgesetzbuch Nr. 765¹⁸⁸, im Antiterrorgesetz Nr. 3713¹⁸⁹, im Gesetz Nr. 2845 über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Staatssicherheitsgerichte¹⁹⁰ und in der Strafprozessordnung Nr. 1412¹⁹¹ vorgenommen.

Mit dem **2. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 26.3.2002 wurden Änderungen im Gesetz Nr. 5442 über die Provinzverwaltungen¹⁹², im Pressegesetz Nr. 5680¹⁹³, im Gesetz Nr. 657 über die Staatsbeamten¹⁹⁴, im Gesetz Nr. 2820 über die Politischen Parteien¹⁹⁵, im Vereinsgesetz Nr. 2908¹⁹⁶, im Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen¹⁹⁷, im Gesetz Nr. 2803 über Aufbau, Aufgaben und Befugnisse der Gendarmerie¹⁹⁸ und im Gesetz Nr. 2845 über Einrichtung und Rechtsprechungsverfahren der Staatssicherheitsgerichte¹⁹⁹ vorgenommen.

Mit dem **3. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 3.8.2002 wurden Änderungen im Strafgesetzbuch Nr. 765²⁰⁰, im Strafvollstreckungsgesetz Nr. 647²⁰¹, im Vereinsgesetz Nr. 2908²⁰², im Stiftungsgesetz Nr. 2762²⁰³ in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 227 über den Aufbau und die Aufgaben der Stiftungsgeneraldirektion²⁰⁴, im Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen²⁰⁵, in der Zivilprozessordnung Nr. 1086²⁰⁶, in der Strafprozessordnung Nr. 1412²⁰⁷, im Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen²⁰⁸, im Pressegesetz Nr. 5680²⁰⁹, im Polizeigesetz Nr. 2559,²¹⁰ und im Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen²¹¹ vorgenommen.

Mit dem **4. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 2.1.2003 wurden Änderungen im Strafgesetzbuch Nr. 765²¹², in der Strafprozessordnung Nr. 1412²¹³, im Stiftungsgesetz Nr. 2762²¹⁴, im Stempelsteuergesetz Nr. 488²¹⁵, im Gesetz über das Beschwerderecht Nr. 3071²¹⁶, im Strafregistergesetz Nr. 3682²¹⁷, in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 430 über das Amt des Regierungspräsidenten für die Ausnahmezu-

standsregion und die Vorkehrungen im Hinblick auf die Verlängerung des Ausnahmezustands²¹⁸, im Gesetz Nr. 4483 über die Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Staatsbeamte und andere öffentliche Bedienstete²¹⁹, im Zivilgesetzbuch Nr. 4721²²⁰, im Gesetz Nr. 2253 über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Jugendgerichte²²¹ und im Gesetz Nr. 2845 über Einrichtung und Rechtsprechungsverfahren der Staatssicherheitsgerichte²²² vorgenommen.

Mit dem **5. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 23.1.2003 wurden Änderungen in der Zivilprozessordnung Nr. 1086²²³, in der Strafprozessordnung Nr. 1412²²⁴ und im Vereinsgesetz Nr. 2908²²⁵ vorgenommen.

Mit dem **6. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 15.7.2003 wurden Änderungen im Gesetz Nr. 298 über die Grundlagen von Wahlen und die Wählerregister²²⁶, im Personenstandsgesetz Nr. 1587²²⁷, in der Verwaltungsgerichtsordnung Nr. 2577²²⁸, im Gesetz Nr. 2845 über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Staatssicherheitsgerichte²²⁹, im Baugesetz Nr. 3194²³⁰, im Gesetz Nr. 3257 über Film-, Video- und Musikproduktionen²³¹, im Strafregistergesetz Nr. 3682²³², im Gesetz Nr. 3984 über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen²³³, im 3. EU-Harmonisierungsgesetz, dem Gesetz Nr. 4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen²³⁴, im Strafgesetzbuch Nr. 765²³⁵, im Antiterrorgesetz Nr. 3713²³⁶ und im Gesetz Nr. 3842 über die Änderung einiger Artikel in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Staatssicherheitsgerichte²³⁷.

Mit dem **7. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 30.7.2003 wurden Änderungen im Strafgesetzbuch Nr. 765²³⁸, in der Strafprozessordnung Nr. 1412²³⁹, im Gesetz Nr. 353 über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Militärgerichte²⁴⁰, im Gesetz Nr. 832 über den Rechnungshof²⁴¹, im Gesetz Nr. 2253 über die Einrichtung und die Rechtsprechungsverfahren der Jugendgerichte²⁴², im Gesetz Nr. 2451 über Ernennungen in Ministerien und nachgeordneten Behörden²⁴³, im Vereinsgesetz Nr. 2908²⁴⁴, im Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen²⁴⁵, im Gesetz Nr. 2923 über Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen und das Erlernen von Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden²⁴⁶, in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 227 über den Aufbau und die Aufgaben der Stiftungsgeneraldirektion²⁴⁷, im Antiterrorgesetz Nr. 3713²⁴⁸ und im Zivilgesetzbuch Nr. 4721²⁴⁹ vorgenommen.

Mit dem **8. EU-Harmonisierungsgesetz** vom 7.5.2004 wurden ausschließlich Änderungen einiger Artikel des Gesetzes Nr. 2709, der Verfassung der Türkischen Republik, vorgenommen.

2 Aus dem Amt des Staatsministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten: Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen, ihre Verfügung über diese [Liegenschaften] und die Registrierung der in ihrer Verfügung befindlichen Liegenschaften.

Bekanntmachung im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr. 25003 vom 24. Januar 2003

Erster Teil Zweck, Inhalt und Grundlagen

Zweck

Artikel 1 – Der Zweck dieser Ausführungsverordnung ist es, die Grundlagen und Verfahren im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 1 geänderte Fassung des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1935 festzulegen.

Inhalt

Artikel 2 – Diese Ausführungsverordnung enthält im Hinblick auf Stiftungen nicht-muslimischer Gemeinden in der Türkei, die, unabhängig davon ob es entsprechende Stiftungsurkunden²⁵⁰ gibt, nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 Rechtspersönlichkeit erlangt haben, die Grundlagen und Verfahren hinsichtlich des Erwerbs von Liegenschaften zum Zwecke der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur, bzw. zur Sicherung von Einnahmen zur Gewährleistung ihrer ausschließlich auf diese Bereiche hin orientierten Ziele, sowie [die Grundlagen und Verfahren] hinsichtlich der Registrierung von Liegenschaften, über die sie zum Zwecke der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur, bzw. zur Sicherung von Einnahmen zur Gewährleistung ihrer ausschließlich auf diese Bereiche hin orientierten Ziele verfügen. Eine Liste der fraglichen Stiftungen findet sich im Anhang dieser Ausführungsverordnung.

Grundlagen

Artikel 3 – Diese Ausführungsverordnung ist unter Berücksichtigung von Artikel 1 geänderte Fassung des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 vom 5.6.1935 erarbeitet worden.

Zweiter Teil Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen

Art der zu erwerbenden Liegenschaften

Artikel 4 – Gemeindestiftungen können mit Genehmigung der Stiftungsgeneraldirektion zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur Liegenschaften durch Kauf, Vermächtnis, Schenkung oder auf anderem Wege erwerben.

Antragsverfahren und hierfür erforderliche Dokumente

Artikel 5 – Anträge im Hinblick auf den Erwerb von Liegenschaften durch Kauf und rechtlich gleichgestellte andersartige Verfügungen werden bei der für die Stiftung zuständigen Stiftungsbezirksdirektion gestellt.

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

- a) Angaben zur Art der Liegenschaft, ihrem baulichen Zustand und ihrer Adresse, ihrer gegenwärtigen Nutzung und zum Grund der Erwerbsabsicht,
- b) ein Jahresabschluss, aus dem sich die wirtschaftliche Lage der Stiftung während des vergangenen Jahres ergibt sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht,
- c) ein begründeter Beschluss des Stiftungsvorstands,
- d) ein bei der Aktiengesellschaft für die fachliche Begutachtung von Stiftungsliegenschaften, der Aktiengesellschaft für die Begutachtung von Grundstück und Grundbesitz, der Landwirtschaftsbank der Türkischen Republik, einer der Industrie- und Handelskammern, einer der Architektenkammern eingeholtes und von mehr als einer Fachkraft erstelltes Fachgutachten über den Zustand der Liegenschaft,
- e) im Falle von Schenkung und Vermächtnis, die vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen im Hinblick auf die Verfügung.

Bewertung und daraus resultierende Handlungen

Artikel 6 – Anträge werden gemeinsam mit der Stellungnahme der Stiftungsbezirksdirektion an die Stiftungsgeneraldirektion gesandt. Soweit erforderlich werden von interessierten Ministerien und öffentlichen Einrichtungen Stellungnahmen eingeholt und zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Direktion dem Stiftungsrat zugeleitet. Vom Stiftungsrat wird der Vorgang geprüft, die fragliche Stiftung [gegebenenfalls] über Mängel [im Zusammenhang mit dem Antrag] informiert. Werden die Mängel nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, wird der Antrag als nicht weiterverfolgt betrachtet. Sofern keine geforderten Unterlagen und Informationen fehlen, wird die fragliche Stiftung inner-

halb von zwei Monaten nach Antragstellung bzw. innerhalb von zwei Monaten ab der Beseitigung [eventueller] Mängel über die Entscheidung des Stiftungsrates und ihre Begründung unterrichtet. Der Stiftung wird auf der Grundlage der positiven Entscheidung des Stiftungsrates eine Vollmachtsurkunde ausgestellt.

Dritter Teil Verfügung über Liegenschaften durch Gemeindestiftungen

Ausübung des Verfügungsrechts

Artikel 7 – Gemeindestiftungen können über ihre Liegenschaften mit Genehmigung der Stiftungsgeneraldirektion zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zur Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der Religion, der Wohlfahrt, des Sozialwesens, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur verfügen. Für die Wahrnehmung des entsprechenden Verfügungsrechts ist eine Genehmigung der Stiftungsgeneraldirektion erforderlich.

Vierter Teil Schenkung und Vermächtnis

Artikel 8 – Sofern die Registrierung von Liegenschaften [unter dem Namen einer Gemeindestiftung] beantragt wird, über die eine Gemeindestiftung vor dem 9.8.2002 durch Vermächtnis oder Schenkung Verfügungsgewalt erlangt hat, finden die Vorschriften des Übergang Artikels 1 Anwendung, sofern dies erst nach dem 9.8.2002 geschehen ist, die Vorschriften im zweiten Teil.

FÜNFTER TEIL Sonstige Vorschriften

Registrierung von Liegenschaften, über die Gemeindestiftungen verfügen

Übergangartikel 1 – Gemeindestiftungen beantragen die Registrierung von Liegenschaften, über die sie vor dem 9.8.2002 Verfügungsgewalt erlangt haben, unter ihrem Namen, innerhalb von sechs Monaten schriftlich bei der für die Stiftung zuständigen [Stiftungs-]Bezirksdirektion.

Bei Antragstellung sind Dokumente vorzulegen, aus denen sich ergeben:

a) die Art der Liegenschaft, Provinz, Landkreis, Stadtviertel [wo sich die Liegenschaft befindet], Kartenauszug, Nummer des Katasterauszugs und der Par-

zelle, aktuelle Adresse, gegenwärtige Nutzung, gegenwärtiger tatsächlicher Zustand, Art und Weise des Übergangs in die Verfügungsgewalt der Stiftung.

b) eines der im Folgenden genannten Dokumente oder ein gleichwertiges rechtsgültiges Dokument: ein Auszug aus dem Steuerregister, eine Grundsteuererklärung, ein Mietvertrag, eine Strom-, Wasser- oder Erdgasrechnung, beglaubigte Sultanserlasse (Firmane), begünstigende rechtsgültige Stiftungs- und Lehensurkunden oder sonstige Rechtstitel, Grundbuchtitel, für die sich keine Einträge finden oder Vermerke aus für nichtig erklärten Zivillisten [des Sultans] oder vorläufige amtliche Zeugnisse über die Verfügungsgewalt, unbeglaubigte Grundbuchprüfungsauszüge, eine Übereignungsurkunde, ein schriftliches Vermächtnis und eine entsprechende Vollstreckbarkeitserklärung, Vermerke des früheren Oberrechnungshofes, schriftliche Beweisstücke über den Kaufpreis, die Sicherung und die Anmeldung, einen Nachweis über die Nichteintragung der Verfügungsgewalt durch die Stiftungsbehörden.

Die Anträge werden zusammen mit der Stellungnahme der Stiftungs-Regionaldirektion an die Stiftungs-Generaldirektion geschickt. Sofern erforderlich, holt das zuständige Ministerium von öffentlichen Institutionen und Einrichtungen Stellungnahmen ein und leitet sie zusammen mit der Stellungnahme des für den Fall zuständigen Abteilungsleiters an den Stiftungsrat weiter. Vom Stiftungsrat wird der Fall geprüft und Mitteilung über mangelhafte Punkte gemacht. Sofern die Stiftung nicht innerhalb von zwei Monaten die Mängel behebt, wird der Antrag als nicht weiterverfolgt behandelt. Sofern keine Unterlagen oder Informationen fehlen, informiert der Stiftungsrat die antragstellende Stiftung innerhalb von zwei Monaten ab der Antragstellung bzw. ab der Behebung der Mängel über seine Entscheidung und ihre Begründung.

Sofern der Antrag vom Stiftungsrat als angemessen erachtet wird, wird eine Vollmachtsurkunde ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Stiftungsgeneraldirektion mit der Verfügung der Stiftung über die Liegenschaft, auf die sich das korrigierende Registrierungsbegehren bezieht, einverstanden ist.

Aufgehobene Ausführungsverordnung

Artikel 9 – Die Ausführungsverordnung über den Erwerb von Liegenschaften durch Gemeindestiftungen und ihre Verfügung über diese [Liegenschaften], die durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 24896 vom 4.10.2002 in Kraft getreten ist, ist aufgehoben.

Gültigkeit

Artikel 10 – Diese Ausführungsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durchführung

Artikel 11 – Die Vorschriften dieser Ausführungsverordnung werden von dem für die Stiftungsgeneraldirektion zuständigen Ministerium durchgeführt.

3 Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindestiftungen²⁵¹

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Gemeindestiftungen²⁵².
 - Gemeindestiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stiftungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 im Jahre 1935 Gemeindestiftungen waren, sowie alle Stiftungen, die von Angehörigen der jüdischen oder christlichen Religionsgemeinschaften nach diesem Zeitpunkt gegründet wurden und damit Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

Artikel 2 – Gemeindestiftungen mit dem Zweck der Förderung der Volkswohlfahrt²⁵³

Damit eine mit dem Zweck der Förderung der Volkswohlfahrt gegründete Stiftung als Gemeindestiftung erachtet werden kann, ist es neben dem Ziel/Zweck der Förderung der Volkswohlfahrt erforderlich, dass sie auf die Religionsgemeinschaft beschränkt bleibt, der der Gründer oder die Gründer angehören. In allen anderen Fällen sind Stiftungen mit dem Zweck der Förderung der Volkswohlfahrt keine Gemeindestiftungen.

Artikel 3 – Gemeindestiftungen mit dem Zweck der Förderung des Unterrichtswesens²⁵⁴

- Gemeindestiftungen mit dem Zweck der Förderung des Unterrichtswesens sind jene im Sinne des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 als Gemeindestiftungen erachteten Schulstiftungen, deren Ziel/Zweck nicht ausschließlich die Ausbildung von Geistlichen ist.
 - Die Aufsicht über diese Gemeindestiftungen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Regeln der Vorschriften über die Aufsicht über Privatschulen durch das Ministerium für Nationale Erziehung.
 - Einrichtungen, deren ausschließlicher Zweck die Ausbildung von Geistlichen ist, verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit als Gemeindestiftungen und werden auf die in Artikel 9 genannten obersten Institutionen mit Rechtspersönlichkeit²⁵⁵ übertragen.
 - Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird den obersten Institutionen vom Ministerrat auf der Grundlage eines von den obersten Institutionen mit Rechtsper-

sönlichkeit bei dem für die öffentlichen religiösen Belange zuständigen Ministerium²⁵⁶ zu stellenden Antrages, die Genehmigung zur Eröffnung von Schulen zur Ausbildung von Geistlichen erteilt.

- Die Aufsicht über eine Grund- oder Mittelschule, die an eine im engen Sinne religiöse Gemeindestiftung angegliedert ist und deren Aufgabe nicht einzig und allein die Ausbildung von Geistlichen ist, erfolgt ungeachtet der Tatsache, dass diese [Grund- oder Mittelschule] mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht von der Rechtspersönlichkeit der die Unterrichtseinrichtung tragenden Gemeindestiftung getrennt wird, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes. Ein allgemeines Aufsichts-/Prüfungsrecht des Ministeriums für Nationale Erziehung im Hinblick auf Inhalt und Umfang des Unterrichts bleibt vorbehalten.

Artikel 4 – Gründung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegt die Gründung von Gemeindestiftungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Verfassung den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Artikel 5 – Fähigkeit

Gemeindestiftungen haben Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit wie die anderen Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzes.

Artikel 6 – Verbot politischer Betätigung

- Gemeindestiftungen dürfen keine solidarischen oder unterstützenden Beziehungen mit einer politischen Partei pflegen und dürfen keine Propaganda für eine Partei oder einen Kandidaten machen.
 - Gemeindestiftungen dürfen keine Spenden an Parteien abführen oder von Parteien entgegennehmen.

Artikel 7 – Aufsicht/Prüfung

- Gemeindestiftungen unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr der Aufsicht der Stiftungsgeneraldirektion²⁵⁷, sondern jener des für die öffentlichen religiösen Belange zuständigen Ministeriums und der im Nachtragsartikel 1 genannten obersten Institutionen mit Rechtspersönlichkeit.
 - Die für die jeweilige Gemeindestiftung zuständige oberste Institution prüft die ihr angeschlossenen Gemeindestiftungen und legt dem [zuständigen] Ministerium alle zwei Jahre einen Prüfungsbericht vor.
 - Hiervon unberührt bleibt das Recht des [zuständigen] Ministeriums auf Ersuchen des Innenministeriums oder des Finanzministeriums eine unmittelbare Prüfung durchzuführen.

Artikel 8 – Ausländische Gemeindestiftungen

- Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf innerhalb der Grenzen der Republik Türkei keine ausländische Stiftung mit religiöser Zielsetzung gegründet werden.
- Bis zum heutigen Tage gegründete Stiftungen mit einer Zielsetzung wie jener der Gemeindestiftungen im Sinne dieses Gesetzes, werden als in Gemeindestiftungen im Sinne dieses Gesetzes überführt erachtet.
- Einrichtungen, die keine Rechtspersönlichkeit haben und der Befriedigung gottesdienstlicher Bedürfnisse der Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen wie Botschaften und Konsulate dienen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Artikel 9 – Oberste Institutionen mit Rechtspersönlichkeit

- Die im Zusatzartikel 1 genannten obersten Institutionen sind gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften und genießen die Rechte und Möglichkeiten entsprechender juristischer Personen.
- Einrichtungen die der Ausbildung von Geistlichen dienen, d.h. deren Zweck religiöse Ausbildung im engeren Sinne ist, und die keine eigene Rechtspersönlichkeit als Gemeindestiftungen haben, werden in unmittelbarer Anbindung an die jeweiligen obersten Institutionen tätig.
- Diese obersten Institutionen haben das Recht bedingte oder unbedingte Vermächtnisse oder Schenkungen anzunehmen.
- Das in Artikel 5 genannte Verbot der politischen Betätigung gilt auch für die obersten Institutionen.
- Während Gemeindestiftungen zum Nutzen ihrer wohltätigen Zwecke auch das Recht zur Abwicklung von Handelsgeschäften haben, haben die obersten Institutionen kein Recht zur Abwicklung von Handelsgeschäften.
- Die Aufsicht im Hinblick auf diese Besonderheiten der obersten Institutionen obliegt dem für die öffentlichen religiösen Belange zuständigen Ministerium.

Artikel 10 – Aufhebung von Gemeindestiftungen

- Sofern die Erreichung ihres Zweckes unmöglich geworden ist, erfolgt die Aufhebung einer Gemeindestiftung mit der Bekanntmachung eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gerichtes erster Instanz, der auf Antrag der [zuständigen] obersten Institutionen ergeht.
- Sofern von einem Strafgericht Straftaten festgestellt werden, die die Absetzung der Leiter [von Gemeindestiftungen] erfordern, führt das seitens des zuständigen Ministeriums oder der obersten Institution zu eröffnende Absetzungsverfahren nicht zur Aufhebung der Rechtspersönlichkeit [der fraglichen Gemeindestiftung].
- Im Falle einer als Vorsorgemaßnahme ergehenden Entscheidung des Strafgerichtes zur vorläufigen Amtsenthebung [der Leitung einer Gemeindestiftung], wird

auf Antrag der obersten Institution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Leitung der Stiftung einem aus drei Mitarbeitern der obersten Institution bestehenden Kuratorium übertragen.

Artikel 11 – Mittel

Sobald die Bekanntgabe der Feststellung der Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer Gemeindestiftung erfolgt ist, übernimmt ein aus drei Beauftragten der obersten Institution bestehender Liquidatoren-Rat die Liquidation und überträgt nach Abschluss der Liquidation die verbliebenen Vermögenswerte auf die oberste Institution mit Rechtspersönlichkeit. Die oberste Institution mit Rechtspersönlichkeit kann diese Vermögenswerte auf eine Gemeindestiftung mit anderer oder vergleichbarer Zielsetzung übertragen.

Artikel 12 – Geltung

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 13 –

Dieses Gesetz wird vom Ministerrat ausgeführt.

Zusatzartikel 1 – (Übergangsbestimmungen)

Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben die unten aufgeführten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit als oberste Institutionen mit Gemeinnützigkeit:

a: Für alle orthodoxen Gemeindestiftungen das Istanbuler Orthodoxe Patriarchat²⁵⁸

- Die Theologische [Hoch-]Schule Halki²⁵⁹ wird nicht als eigenständige Gemeindestiftung sondern als unmittelbar dem Patriarchat nachgeordnete [Hoch-]Schule betrieben werden.
- Einrichtungen, die, wie das Griechische Waisenhaus auf Büyükkada²⁶⁰, während der osmanischen Ära auf das Patriarchat eingetragen wurden, werden ebenfalls nicht die Eigenschaft eigenständiger Gemeindestiftungen haben, sondern als zum Eigentum des Patriarchats gehörig erachtet werden.
- Wohlfahrtseinrichtungen oder sonstige Liegenschaften, die in Anwendung des Gesetzes Nr. 2762 als einer der orthodoxen Gemeindestiftungen zugehörig erachtet wurden und später ohne Bezahlung einer Enteignungsentschädigung durch Gesetz oder auf welche Weise auch immer auf die für die vom Staat verwalteten frommen Stiftungen zuständige Stiftungsgeneraldirektion, auf den Staatsschatz oder eine andere öffentliche juristische Person übertragen wurden, werden von der fraglichen öffentlichen juristischen Person bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das die orthodoxen Gemeindestiftungen als oberste

Institution mit Rechtspersönlichkeit vertretende Orthodoxe Patriarchat, oder, sofern die Rechtspersönlichkeit der fraglichen Gemeindestiftung fortbesteht, auf diese Stiftung rückübertragen, wobei unbeachtlich ist, ob bezüglich dieser [Wohlfahrtseinrichtungen oder sonstigen Liegenschaften] ein richterlicher Beschluss [oder] ein Tauschvertrag vorliegt [oder] entsprechende Vorschriften Anwendung finden [oder] ein Enteignungsverfahren durchgeführt wurde.

- Das Patriarchat wird diese Immobilien auf Gemeindestiftungen deren Rechtspersönlichkeit fortbesteht, rückübertragen und kann Immobilien von Gemeindestiftungen, deren Rechtspersönlichkeit erloschen ist, anderen Gemeindestiftungen anweisen oder zurückbehalten.

- Immobilien, die in den Bekanntmachungen von 1936 unter Decknamen²⁶¹ oder fiktiven Namen²⁶² verzeichnet sind, werden unter den gleichen Bedingungen, auf das Patriarchat rückübertragen oder können, sofern die Rechtspersönlichkeit der fraglichen Gemeindestiftung fortbesteht, unmittelbar auf diese rückübertragen werden.

- Immobilien, die nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch Schenkung durch Lebende oder von Todes wegen in das Eigentum einer Gemeindestiftung oder des Patriarchats gelangt sind und außerhalb eines Enteignungsverfahrens gegen den Willen der Eigentümer ihrem Eigentum entzogen wurden, werden unabhängig davon, ob ein entsprechender richterlicher Bescheid vorliegt oder nicht zurückübertragen, sofern sie sich im Besitz einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts befinden.

- Für Immobilien, deren Eigentum [zwischenzeitlich] auf zivilrechtliche juristische Personen oder natürliche Personen übertragen worden ist, wird der Staatsschatz den festzustellenden Wert in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Raten an das Patriarchat bezahlen.

b: Das Istanbul armenisch-orthodoxe (gregorianische) Patriarchat

c: Das Istanbul Oberrabinat

d: Das syrisch-orthodoxe Patriarchalvikariat in der Türkei

Auf die Immobilien der zu den in den Abschnitten b bis d genannten obersten Institutionen gehörigen Gemeindestiftungen finden die im Abschnitt a für das Orthodoxe Patriarchat und die orthodoxen Gemeindestiftungen festgelegten Regelungen entsprechend Anwendung.

e: - Hinsichtlich der der katholischen Religionsgemeinschaft angehörenden türkischen Staatsangehörigen wird als Ergebnis einer Übereinkunft zwischen dem für die religiösen Belange zuständigen Ministerium und der Vertretung des Vati-

kan durch Sondergesetz eine gemeinnützige juristische Person mit dem Namen **Vereinigung Katholischer Gemeindestiftungen** geschaffen, auf deren Beziehungen zu den katholischen Gemeindestiftungen die oben festgelegten Regelungen für das Orthodoxe Patriarchat entsprechend Anwendung finden.

- Die der Istanbuler syrisch-katholischen Stiftung überlassene Kirche, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als dem Vermögen der syrisch-katholischen Gemeindestiftung übertragen erachtet.

- Für die unmittelbar der Vertretung des Vatikan zugeordneten Gebetsräume und Einrichtungen gilt der letzte Absatz des Artikels 8 dieses Gesetzes.

- Die chaldäischen, syrisch-katholischen und armenisch-katholischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht durch die Vereinigung Katholischer Gemeindestiftungen.

- Auf Immobilien katholischer Gemeindestiftungen, die gemäß Artikel 3 des Grundbuchgesetzes Nr. 2644 in Gemeindestiftungen umgewandelt und später Bestandteil des Vermögens öffentlicher juristischer Personen geworden sind, finden ebenfalls die oben festgelegten Regelungen für das Orthodoxe Patriarchat entsprechend Anwendung.

- Sofern Vermögenswerte gemäß Artikel 11 [dieses Gesetzes] auf eine Gemeindestiftung mit vergleichbarer Zielsetzung übertragen werden [sollen], ist in den Fällen, in denen die Vereinigung Katholischer Gemeindestiftungen als oberste Institution [mit Rechtspersönlichkeit] fungiert, zu beachten, dass Gemeindestiftungen des chaldäisch-katholischen Patriarchalvikariats, des syrisch-katholischen Patriarchalvikariats und des armenisch-katholischen Patriarchalvikariats, die unter der Aufsicht der Vereinigung Katholischer Gemeindestiftungen stehen, [als Begünstigte] Vorrang haben.

f: - Solange keine Vereinigung Protestantischer Gemeindestiftungen gebildet worden ist und die Regelungen dieses Gesetzes und seiner Zusatzartikel nur auf die armenisch-protestantische Kirche und die armenisch-protestantischen Stiftungen anzuwenden sind, fungiert das für die religiösen öffentlichen Belange zuständige Ministerium für die anderen protestantischen Stiftungen als oberste Institution [mit Rechtspersönlichkeit].

Zusatzartikel 2 –

Die Formulierung „oder Gemeindeglieder“ in Artikel 101 letzter Absatz ist durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zusatzartikel 3 –

Dieses Gesetz billigt nur den im Zusatzartikel 1 genannten Obersten Institutionen der Gemeindestiftungen Rechtspersönlichkeit als privatrechtliche gemeinnützige Körperschaften zu. Solange die innere Verfasstheit und die internatio-

nalen Beziehungen der Obersten Institutionen mit Rechtspersönlichkeit der im Zusatzartikel 1 in den Abschnitten a bis d genannten Institutionen bzw. der im Abschnitt e genannten armenisch-protestantischen Kirche nicht durch ein Sondergesetz geregelt sind, gelten die bislang gültigen allgemeinen Regeln des internationalen und nationalen Rechts fort.

**4 [Vatikan-]Staatssekretariat an die Botschafter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
Memorandum vom 5.7.2002 über „Die Situation der Katholischen Kirche in der Türkei“**

1. Man schätzt, dass sich gegenwärtig 99% der Bevölkerung der Türkei zum Islam bekennt. Unter den christlichen Minderheiten gibt es rund 25.000 Katholiken – teils türkische Staatsbürger, teils Ausländer. Sie leben zum größten Teil in Istanbul und Izmir, aber auch in verstreuten Gemeinden in Anatolien und im Südosten der Türkei. Sie gehören vier Kirchen an, der römisch-katholischen Kirche bzw. den mit Rom unierten armenisch-katholischen, chaldäischen und syrisch-katholischen Kirchen. Neben der Verantwortung für ihre Kirchen und Gemeinden, tragen die katholischen Gemeinschaften auch Verantwortung für mehrere Schulen und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, die alle – ohne Unterscheidung nach Nation oder Religion – allen offen stehen.

2. Wie die anderen Religionsgemeinschaften, genießen auch die Katholiken den Schutz durch die Verfassung und die Gesetze der Türkischen Republik, die die Grundlage für die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, ohne Unterscheidung nach Überzeugung oder Religion legen und die Freiheit der Religionsausübung, die Religionsfreiheit und die Überzeugungsfreiheit bestätigen. Diese Freiheit ist ihnen auch durch mehrseitige europäische und internationale Verträge garantiert, bei denen die Türkei Vertragspartei ist. Der Rechtsstand der religiösen Minderheiten ist durch den Vertrag von Lausanne geregelt, der am 24. Juli 1923 zwischen den alliierten Mächten (Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slowenien) und der Türkei geschlossen wurde.

3. In der Praxis sind die Schwierigkeiten, denen sich die katholischen Kirchen, aber auch die Kirchen orthodoxer und protestantischer Tradition, in der Türkei gegenüber sehen, aufs engste verknüpft mit der Auslegung und Anwendung der oben genannten Instrumente durch die türkischen Behörden. Hinsichtlich des Vertrages von Lausanne ist darauf hinzuweisen, dass sein gesamter dritter Abschnitt

dem „Schutz der Minderheiten“ gewidmet ist und diese Verfügungen nicht nur unter dem Schutz der Signatarmächte, sondern auch unter dem Schutz des Völkerbundes stehen. Die Artikel 37 bis 45 garantieren den ‘nicht-muslimischen Minderheiten’ volle Religionsfreiheit. Tatsächlich hat die Türkei diese Artikel immer in restriktiver Weise ausgelegt und als Minderheiten im Sinne des Vertrages nur jene Minderheiten anerkannt, die wie die Armenier, Griechen und Juden schon im Osmanischen Reich entsprechende Anerkennung erfahren haben und als ‘millet’ organisiert waren. Die anderen Gemeinschaften die schon zur Zeit des Osmanischen Reiches existierten, waren dort nur durch Sonderregelungen anerkannt, sei es durch ‘firmane’ der osmanischen Herrscher, sei es durch Kapitulationen, die mit christlichen Herrschern abgeschlossen wurden und die dem fraglichen Personal und den fraglichen Einrichtungen ihren Schutz gewährten. Die Türkische Republik behandelt also die letztgenannten Minderheiten, die chaldäische, die syrisch-katholische, die syrisch-orthodoxe, die römisch-katholische und die protestantische als „Ausländer“ für die der Vertrag von Lausanne nicht gilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Interpretation zum wiederholten Male von den betroffenen Minderheiten in Frage gestellt worden ist und dies zuletzt auch durch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen geschehen ist (Bericht über die Religionsfreiheit in der Türkei, 22. August 2000, Nr.241).

4. Dieser Zustand hat kurzgefasst folgende praktische Folgen:

- a) die Diözesen, Pfarreien und religiösen Institute der katholischen Minderheiten erfreuen sich keiner rechtlichen Anerkennung durch den Staat;
- b) ihre Verantwortlichen – Bischöfe, Pfarrer, Obere – und ihr religiöses Personal sind nicht als Religionsdiener anerkannt;
- c) ihre Eigentumsrechte an Liegenschaften – Kirchen, Konvente, Schulen, Krankenhäuser – sind nicht als solche anerkannt, es sei denn, sie sind auf Privatpersonen oder private Stiftungen eingetragen; im Falle des Todes dieser Personen oder des Erlöschens dieser Stiftungen und im Falle fehlender Erbfolge werden diese Liegenschaften vom Staatsschatz konfisziert.
- d) die nicht anerkannten Minderheiten können keine Gebetsräume errichten, keine konfessionellen Schulen und keine Seminare für die Ausbildung ihres Klerus eröffnen;
- e) das ausländische religiöse Personal ist einem speziellen Verfahren hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen unterworfen, die auf ein Jahr beschränkt sind, während andere ausländische Residenten aus europäischen Ländern Aufenthaltsgenehmigungen für drei oder fünf Jahre bekommen.

5. Im Lichte dieser Tatsachen, die nur einige der Schwierigkeiten sind, denen sich die katholischen Gemeinschaften in der Türkei gegenüber sehen, kann man

zweifelsohne nicht von Verfolgung sprechen. Diese Tatsachen machen allerdings die schwierige Lage derjenigen deutlich, die durchhalten und ihre kulturelle und religiöse Identität aufrecht erhalten und sind gleichzeitig auch Erklärung dafür, dass im Laufe der letzten Jahre, eine wachsende Zahl von Christen die Türkei verlassen hat.

Ausgehend von dem Wunsch diesem Land zu helfen, das Stolz darauf sein darf, dass auf seinem Territorium im Laufe der Geschichte eine Vielfalt von Kulturen und Religionen existiert haben, erscheint es wünschenswert, dass ihm von der internationalen Gemeinschaft und im Besonderen von der Europäischen Union, in die es sich integrieren möchte, geholfen und es ermutigt werde, die praktische Anerkennung vollständiger Freiheit der nicht-muslimischen Minderheiten im Respekt vor den Gesetzen der Republik, aber auch im Respekt der Grundrechte von Personen und Gemeinschaften zu verwirklichen.

6. Die Katholische Kirche verlangt keine Privilegien, sondern die einfache Anerkennung dieser Rechte für alle und die konkrete Möglichkeit ihrer Nutzung. So wie es Papst Johannes Paul II. beim Empfang des neuen türkischen Botschafters der Türkei am 7. Dezember 2001 zum Ausdruck brachte: „In der Türkei sind die Katholiken eine kleine Minderheit, die keinen Widerspruch darin sieht, Katholiken und Türken zu sein. Und sie erwarten, wie auch ich es tue, die Anerkennung des Rechtsstatus der katholischen Kirche. Sie vertrauen darauf, dass sie in ihrem Vaterland auch weiterhin jenen Respekt gegenüber Minderheiten antreffen werden, der den Grundpfeiler gesellschaftlicher Harmonie und einen Indikator für die staatsbürgerliche Reife eines Landes und seiner Institutionen darstellt. Die Türkei kann eine Brücke sein, wenn sie deutlich zeigt, dass ihre legitimen Sorgen um die nationale Einheit nicht im Widerspruch zum Respekt vor den Rechten der Einzelnen und der Minderheiten stehen“.

5

[Vatikan-]Staatssekretariat an die Botschafter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
Memorandum vom 21.9.2002 über „Die Frage der Religionsfreiheit und die Anerkennung der nicht-muslimischen Minderheiten“

1. In einem vorausgegangenem Memorandum, das den Botschaftern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union am 5. Juli übergeben worden ist, ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass die internationale Gemeinschaft und im Besonderen die Europäische Union die Türkei im Hinblick auf die vollständige Anerkennung der Rechte der religiösen Minderheiten in diesem Staat ermutigen und unterstützen möge.

Die am vergangenen 3. August durch das türkische Parlament erfolgte Annahme wichtiger Rechtsreformen, die geeignet sind in naher Zukunft größeren Respekt vor den Menschenrechten zu begünstigen, hat bei vielen Partnern der Union große Zufriedenheit hervorgerufen. Die Abschaffung der Todesstrafe, die Stärkung der Meinungsfreiheit, der Redefreiheit und der Versammlungsfreiheit, die Zulassung der Benutzung traditioneller Sprachen sind Maßnahmen, die jene, denen das Wohl der menschlichen Person und das harmonische Zusammenleben aller innerhalb einer Gesellschaft wichtig ist, nur erfreuen können.

Einige, und insbesondere der Heilige Stuhl, haben gleichwohl nicht aufgehört, auf das Fehlen eines Hinweises auf die Religionsfreiheit, einer Freiheit die nunmehr von allen als ein Grundrecht des Menschen anerkannt ist, hinzuweisen. Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen in verschiedenen Gesetzen beschränkt sich darauf, unter bestimmten Bedingungen die Eigentumsrechte von Gemeindestiftungen anzuerkennen. Damit ist man noch weit entfernt von einer vollständigen und tatsächlichen Anerkennung der Rechte aller Religionsgemeinschaften, da keine Änderung der Rechtsvorschriften erfolgt ist, die neben dem Islam nur die armenische, griechische und jüdische Minderheit anerkennen.

Die Gläubigen der in der Türkei vertretenen katholischen Gemeinschaften – mit Ausnahme der armenisch-katholischen Kirche – werden daher genauso wie die anderen nicht rechtlich anerkannten christlichen Kirchen in keiner Weise von den jüngsten Reformen begünstigt. Bei diesen Reformen ist es unterlassen worden, eines der wichtigsten Bestandteile der Menschenrechte, die Religionsfreiheit, zu behandeln.

2. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei in ihrem „Nationalen Programm“, das der Europäischen Union im März 2001 vorgelegt wurde, kurz die Frage der Religionsfreiheit gestreift hat. Artikel 1.2.11 beschränkte sich jedoch darauf, von Maßnahmen zu sprechen, die darauf gerichtet sind, „die Religionsausübung von nicht-muslimischen Ausländern, die in der Türkei leben, zu unterstützen“. Wirkliche Garantie der Religionsfreiheit muss sich allerdings auf alle erstrecke und zuallererst auf die Staatsbürger des fraglichen Staates.

Am folgenden 25. Oktober haben die türkischen Behörden in Istanbul Vertreter aller in der Türkei vertretenen nicht-muslimischen religiösen Minderheiten versammelt, um sich über ihre Schwierigkeiten zu informieren, mit geeigneten rechtlichen Mitteln zu deren Lösung beizutragen und auf diese Weise „jegliche Diskriminierung gegenüber den religiösen Minderheiten“ abzustellen. Diese lobenswerte Initiative ist allerdings in keiner Weise den Erwartungen gerecht geworden, die sie hervorgerufen hat, da alle im Anschluss an die Versammlung durch die Gemeinschaften gemachten Eingaben schriftlich zurückgewiesen wurden.

3. Die internationale Gemeinschaft ist unterdessen nicht inaktiv geblieben und hat wiederholt die türkischen Behörden aufgefordert, sich mit der Frage der Religionsfreiheit auseinander zu setzen. Der Europarat und die Europäische Menschenrechtskommission haben die Türkei ausdrücklich aufgefordert, ihre einseitige Auslegung des Vertrages von Lausanne im Hinblick auf die nicht-muslimischen Minderheiten zu korrigieren und die Konventionen und Dokumente über die Menschenrechte hinsichtlich der Religionsfreiheit umzusetzen. Des Weiteren hat die Europäische Union im Juni 2002 eine Kommission zur Untersuchung der Religionsfreiheit in die Türkei entsandt und es zeigt sich, dass auch die Regierungen mehrerer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ihre diplomatischen Vertretungen in diesem Land angewiesen haben, sie in dieser Frage zu unterrichten.

4. Vor diesem Hintergrund wendet sich der Heilige Stuhl im Hinblick auf die nächste Überprüfung der Kandidatur der Türkei erneut an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Es erscheint außerordentlich wünschenswert, dass diese Nation, die sich in ein Europa integrieren will, das die kulturelle und religiöse Vielfalt achtet, mit Nachdruck dazu eingeladen wird, ihre Rechtsreformen dadurch zu vollenden, dass sie alle religiösen Minderheiten, die auf ihrem Boden vertreten sind, ausdrücklich anerkennt und ihnen den Rechtsstatus zuerkennt, den sie legitimerweise beanspruchen können.

6 Außenministerium der Republik Türkei an das [Vatikan-]Staatssekretariat Memorandum vom 20.12.2002

- Die zwei vom Staatssekretariat den Botschaftern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugeleiteten Memoranden vom 5. Juli 2002 und vom 21. September 2002 „Zur Lage der Katholischen Kirche in der Türkei“ und „Zur Frage der Religionsfreiheit und der Anerkennung der nicht-muslimischen Minderheiten“ sind mit großer Sorgfalt geprüft worden.

- Die Republik Türkei ist ein demokratischer und laizistischer Rechtsstaat in dem allen Staatsbürgern ohne Unterschied auf der Grundlage der Gleichbehandlung die gleichen Rechte zustehen. Wie im ersten der o.g. Memoranden festgestellt, stehen alle Menschenrechte und -freiheiten – darunter die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit der Überzeugung – ohne Unterscheidung nach Religion, Sprache, Geschlecht, Glaube und ethnischer Herkunft unter dem Schutz der Verfassung.

- Entsprechend der einheitlichen und laizistischen Struktur des Staates, werden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem türkischen Rechtssystem ergeben, grundsätzlich auf alle Staatsbürger im Geiste gesellschaftlicher Gleichstellung

angewandt, ohne dass es eine Diskriminierung der [nicht-muslimischen] Minderheiten gäbe. Die einzige Abweichung von diesem Prinzip ergibt sich aus dem Vertrag von Lausanne.

- Die nicht-muslimischen Minderheiten der Armenier, Griechen und Juden, die innerhalb der monarchistisch-theokratischen Struktur des Osmanischen Reiches als „Nationen“ organisiert waren, genießen die in den Artikeln 35 bis 45 des Friedensvertrages von Lausanne enthaltenen Garantien.

- Diese Feststellung rührt nicht – wie vorgebracht – von einer einseitigen Auslegung her. Sie spiegelt einerseits den Umstand wider, dass die moderne Republik, die auf den Überresten des Osmanischen Reiches entstanden ist, das traditionelle System religiöser Toleranz, das während der Jahrhunderte langen Herrschaft des Reiches vorherrschte, geerbt und verinnerlicht hat und andererseits die Entschlossenheit der Türkischen Republik, dem theokratischen und monarchischen System, das auf der Herrschaft einer Person und auf religiösen Regeln beruhte, sowie dem System der Kapitulationen, die das Land zu einer Halbkolonie reduzierten, ein Ende zu bereiten.

- Dieses Konzept findet sich in den Protokollen der Verhandlungen über den Vertrag von Lausanne, wie auch im Briefwechsel über die religiösen, schulischen und karitativen Einrichtungen im Anhang des Vertrages, der integraler Bestandteil des Vertrages ist, wieder. In der Konsequenz handelt es sich daher nicht um eine einseitige Auslegung, sondern um eine Tatsache, die den gemeinsamen Willen aller Vertragsparteien zum Ausdruck bringt.

- Tatsächlich spiegeln die Artikel 10 bis 26 der Verfassung über die Freiheit der Religionsausübung und der Anschauung wie auch die Artikel 175 bis 178 des Türkischen Strafgesetzbuches mit ihrer Betonung der Gleichheit vor dem Gesetz die Prinzipien zeitgenössischen Rechts wider und enthalten die Garantien im Hinblick auf die Nutznießung dieser Freiheiten.

- Die vorgenannten Rechtsvorschriften und die Sektion III des Vertrages von Lausanne zusammengenommen, zeigen in einer für jedermann nachvollziehbaren Weise, dass türkische Staatsbürger und Ausländer, welcher Religionsgemeinschaft auch immer sie angehören, sich aller Rechte erfreuen können, die generell im Zusammenhang mit der Freiheit der Religionsausübung und des Glaubens anerkannt sind.

- Bestärkt durch ihre gesetzlichen Regelungen und deren Anwendung im Hinblick auf die Freiheit der Religionsausübung und der Überzeugung, empfängt die Türkei mit Offenheit Delegationen und Verantwortliche internationaler Organisationen, deren Mitglied sie ist. Die Einschätzungen, die sich in den Berichten und Dokumenten finden, die nach diesen Reisen verfasst werden, werden mit der gleichen Offenheit studiert und erforderlichenfalls beantwortet. Unsere detaillierte Stellungnahme zum „Bericht über die Religionsfreiheit in der Tür-

kei“ vom 11. August 2000, auf den im ersten Memorandum des Vatikan Bezug genommen wurde, findet sich Dokument E/CN/.4/2002/8 der Vereinten Nationen vom 10. August 2001.

- Der Zusammenhang, der in den Memoranden des Vatikan zwischen der „Freiheit der Religionsausübung und des Glaubens“ und „der Zuerkennung des Rechtsstatus“ an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche hergestellt wird, kann im Lichte der Gründungsphilosophie und des Verfassungssystems der laizistischen Republik Türkei nicht geteilt werden.

- Kein Zusammenhang kann zwischen der Ernennung von Geistlichen für die aus der Zeit des Osmanischen Reiches stammenden katholischen Kirchen, dem Recht auf Eigentum an Liegenschaften, den religiösen Bedürfnissen von Ausländern, die sich besuchsweise in der Türkei aufhalten, einerseits, und der Anerkennung eines Rechtsstatus für die Katholische Kirche andererseits hergestellt werden, da es sich dabei um vollkommen verschiedene Fragestellungen handelt.

- Die Anerkennung eines Rechtsstatus einer „Gemeinschaft“ oder einer „religiösen Gruppe“ wie der der Gläubigen der Katholischen Kirche ist unvereinbar mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip des laizistischen Staates, das nach den Festlegungen der selben Verfassung nicht geändert werden und gegen das auch nicht die Verfassungswidrigkeit vorgebracht werden kann

- Die Türkei hat keine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Katholischen Kirche oder irgendeiner anderen „Gemeinschaft“, die die Anerkennung eines Rechtsstatus vorsehen würde. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der fragile „Rechtsstatus“ auch in einigen europäischen Ländern nicht zuerkannt ist.

- Die Republik Türkei gewährt jedoch Kraft der Freiheit der Religionsausübung und der Überzeugung im Geiste der Gleichheit aller, [auch] den religiösen Einrichtungen, die den Status ausländischer Einrichtungen haben, die Möglichkeit entsprechend der Bedürfnisse der Gläubigen Geistliche aus dem Ausland [ins Land] kommen zu lassen.

- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Mehrheit der insgesamt 42 römisch-katholischen Kirchen, die auf 10 Regierungsbezirke verteilt sind, in Istanbul und Izmir befinden. 48 Priester und 20 Schwestern kümmern sich um eine Gemeinde von gegenwärtig noch nicht einmal 2000 türkischen und ausländischen Gläubigen. Allein schon diese Zahlen reichen aus zu beweisen, dass sich die Katholiken in der Religionsausübung keinen Schwierigkeiten gegenübersehen.

- Die Türkei unterhält freundschaftliche zwischenstaatliche Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl und bemüht sich seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen stets diese weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Türkei im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen, der Vorschriften der Ver-

fassung und der gültigen Gesetze und in den Grenzen der öffentlichen Ordnung die verschiedenen Forderungen des Vatikan zu befriedigen.

- Man sollte nicht vergessen, dass das Laizismus-Prinzip die Grundlage aller Überlegungen der Türkei im Hinblick auf die Freiheit der Religionsausübung und der Überzeugung ist. Dies gilt im Hinblick auf den Einzelnen uneingeschränkt, berücksichtigt im Hinblick auf den Staat die Souveränität der Staatsnation, wobei Neutralität und Toleranz den Rahmen der Diskussion im gesellschaftlichen Bereich bestimmen.

- Da das Laizismus-Prinzip der Republik Türkei nicht erlaubt, irgendeiner „Religionsgemeinschaft“ einen Rechtsstatus zuzuerkennen, ist es auch nicht möglich den Gebetsstätten wie Moscheen, Kirchen oder Synagogen Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches oder des Vereinsgesetzes zuzuerkennen. Es ist weder gerechtfertigt, noch angemessen von der Türkei, deren Bevölkerung zu 99% dem islamischen Glauben angehört, zu erwarten, dass sie der Katholischen Kirche Rechte zugesteht, die die islamischen Institutionen nicht genießen.

- Im Rahmen unserer bestehenden allgemeinen Verpflichtungen und nach Maßgabe des Vertrages von Lausanne ist die Türkei für den Erhalt der Liegenschaften der Katholischen Kirche verantwortlich. Es ist auf jeden Fall unannehmbar, dass die Katholische Kirche mit dem Hinweis auf den Rechtsstatus, Eigentumsrechte an bestimmten anderen Liegenschaften behauptet.

- Das Unterrichtswesen auf der Basis konfessioneller Schulen oder Seminare ist ebenfalls nach Maßgabe des Laizismus-Prinzips und der Gesetze über die republikanischen Reformen gesetzlich geregelt. Das gesamte Unterrichtswesen steht unter der Kontrolle des Ministeriums für Nationale Bildung. Keine Religionsgemeinschaft – die islamische Religionsgemeinschaft eingeschlossen – hat das Recht Schulen oder Kurse zum Zwecke religiöser Unterweisung zu eröffnen. Auf diesem Gebiet kann keine Ausnahme zugelassen werden. Koranunterricht wird unter der Kontrolle des Ministeriums für Nationale Erziehung durch das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten, das seinerseits eine staatliche Einrichtung ist, sichergestellt.

- Im Hinblick auf die Erteilung von Visa und von Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Geistliche ist das Regime der Republik Türkei mindestens genauso liberal wie das der anderen europäischen Staaten. Das türkische Visa-Regime fußt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Ein Kriterium, das hinsichtlich der Erteilung eines Visums für einen Antragsteller zugrundegelegt wird, ist das Visa-Regime, das von dem Herkunftsland des Antragstellers auf türkische Staatsbürger angewandt wird. Vor diesem Hintergrund kann Geistlichen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der OECD bei erstmaliger Antragstellung eine zweijährige Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

- Ziel der Gesetzesänderungen durch das Gesetz Nr. 4771 ist die Lösung von Problemen, denen sich Einrichtungen der nicht-muslimischen Minderheiten, die nach Maßgabe des osmanischen Rechts während des Osmanischen Reiches gegründet worden sind und gegenwärtig als Stiftungen behandelt werden, beim Erwerb von Liegenschaften gegenübersehen. Tatsächlich war es im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes nie beabsichtigt den religiösen Gemeinschaften in der Türkei eine Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, zumal ein solches Vorgehen nach Maßgabe der Verfassung und der geltenden Gesetze unmöglich ist.

- Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Republik Türkei ihre wohlgemeinten Bemühungen zur Lösung der in den beiden erwähnten Memoranden genannten Probleme im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer Verfassung und Gesetzgebung im Lichte der Menschenrechte und unter Berücksichtigung der Freiheiten der Religionsausübung und der Überzeugung fortsetzt. Indessen sollte man den Umstand nicht aus dem Blick verlieren, dass einige Forderungen des Vatikan, so jene nach einem Rechtsstatus oder nach Rechtspersönlichkeit, aufgrund des Laizismus-Prinzips zum Scheitern verurteilt sind. –

7 Offener Brief der Kirchen vom 23. September 2003 an den Ausschuss für Menschenrechte der türkischen Nationalversammlung „Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei“

An den Ausschuss für Menschenrechte
der türkischen Nationalversammlung Ankara

Istanbul, den 23. September 2003

Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei

Viele Jahre nach Unterzeichnung des Lausanner Vertrages von 1923 und zu einer Zeit, in der sich unser Land auf den Beitritt zur Europäischen Union vorbereitet, wird die Frage der Rechtsstellung der nicht-islamischen Minderheiten in der Türkei wieder aktuell.

Seit der Unterzeichnung des Lausanner Vertrages sind auf internationaler Ebene bedeutende rechtliche und politische Fortschritte in der Frage des Schutzes

von Minderheitenrechten erreicht worden. So beinhalten insbesondere die von der Europäischen Union, ebenso wie die vom Europarat und von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu den Kopenhagener Kriterien und zur „Pariser Vereinbarung“ verabschiedeten Entschlüsse mehrere Bestimmungen zu Minderheitenrechten. Diese Bestimmungen beinhalten wiederum Grundprinzipien und Rechtsbestimmungen, die zweifelsohne auch für religiöse Minderheiten gelten, und zwar unabhängig von dem Land, in dem diese ansässig sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die aufrichtigen, seit einigen Jahren von den Regierungen unseres Landes unternommenen Anstrengungen für die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union, wie auch die damit zusammenhängenden gesetzgeberischen Reformen, welche im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich umgesetzt worden sind, dazu beitragen werden, eine gesetzliche Lösung für die ständig wiederkehrenden Probleme zu finden, mit denen die nicht-islamischen Minderheiten und alle in der Türkei lebenden Christen konfrontiert sind. Die Existenz dieser Gruppen stellt eine kulturelle Bereicherung für das Land dar. Angesichts der Tatsache, dass die EU-Staaten die angesprochenen Probleme als ein Hindernis anführen werden, das den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union weiter verzögern könnte, scheint es uns in unserer Eigenschaft als Mitglieder der nicht-islamischen Gemeinschaften in der Türkei bedeutsam, uns in dieser Frage an die Regierung zu wenden.

Von dieser Überzeugung geleitet möchten wir – unabhängig von den spezifischen Fragen, die jede einzelne Minderheit beschäftigen und die bereits der Regierung unterbreitet worden sind – dem Staat noch einmal in schriftlicher Form und unmittelbar die grundsätzlichen Schwierigkeiten darlegen, mit denen wir konfrontiert sind. Es ist unerlässlich,

1. die Rechtspersönlichkeit aller christlichen Patriarchate und Kirchen anzuerkennen und dabei sämtliche juristischen Hürden zu beseitigen, die sie behindern.
2. die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die zur Unterrichtung und zur Ausbildung der Kirchendiener nötig sind und die für die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der Christen einerseits und insgesamt für die Existenz des Christentums in unserem Land unverzichtbar sind.
3. all jenen Kirchenleuten die türkische Staatsbürgerschaft zuzuerkennen, die aus dem Ausland zu uns eingeladen werden oder die sich bereits im Land befinden, um den religiösen Bedürfnissen der Christen zu dienen.

4. einem *ad hoc* zu schaffenden Ministerium die Zuständigkeit dafür zu erteilen, sich um die Probleme der Minderheiten zu kümmern und dafür in Frage kommende Lösungen zu prüfen.

5. dafür zu sorgen, dass öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen und Organisationen es unterlassen, Christen und Nicht-Moslems – die selbstverständlich Staatsbürger dieses Landes sind – als eine für die Sicherheit des Landes gefährliche gesellschaftliche Gruppe zu betrachten. Es müssen die diesbezüglich angezeigten Maßnahmen getroffen werden.

6. allen bereits bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen oder Kirchen das Recht zuzuerkennen, Immobilien zu erwerben, die der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Christen dienen. Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, dass die Gebetsstätten und die Gebäude, die den christlichen Gemeinden aus verschiedenen Gründen entzogen worden sind, wieder an ihre rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden.

7. in jeder türkischen Stadt, in der Christen leben, den „Betrieb“ mindestens einer Kirche zu genehmigen, um den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen Rechnung zu tragen.

Wir hoffen, dass die Regierung unsere hier vorgetragenen, mit dem *Acquis communautaire* übereinstimmenden Anliegen positiv aufnehmen wird sowie dass diesen Anliegen schnell entsprochen wird, da sie einen wichtigen Faktor im Beitrittsprozess unseres Landes und auch ein Kriterium zur Beurteilung seines kulturellen Fortschritts darstellen.

Im voraus dankend verbleiben wir

hochachtungsvoll,

für die griechisch-orthodoxe Kirche
Metropolit Meliton von Philadelphia
Erster Sekretär der Heiligen Synode

für die armenisch[-orthodoxe] Kirche
Dr. Kirkor Damatian
Sekretär der Heiligen Synode

für die syrisch-orthodoxe Kirche
Samuel Akdemir
Chorbischof

für die katholische Kirche
Pfarrer Georges Marovitch
Sprecher der türkischen Bischofskonferenz

Zur Kenntnis:
dem Büro des Ministerpräsidenten
dem Innenministerium
dem Außenministerium
dem Ministerium für besondere Aufgaben (mit Zuständigkeit für Religionsfragen)
der Stiftungsgeneraldirektion

8 Memorandum der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei vom 10. Juni 2004²⁶³

Katholische Bischofskonferenz der Türkei

Memorandum

Das an den Vertreter des Hl. Stuhls gerichtete Memorandum des Außenministeriums der Republik Türkei vom 20. Dezember 2002 in Beantwortung der zwei Memoranden des Staatssekretariats vom 5. Juli 2002 und 21. September 2002, das zur Information auch an die Botschaften der EU-Mitgliedsstaaten geschickt wurde, ist mit großer Sorgfalt geprüft worden, da die darin abgehandelten Fragen von großer Bedeutung für die katholische Gemeinschaft, die schon seit Jahrhunderten in der Türkei vertreten ist, sind.

Die Tatsache, dass es zu einem Regierungswechsel gekommen ist, nachdem das Memorandum verschickt worden war und die neue Regierung positive und ernste Schritte im Hinblick auf den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union unternommen hat, hat unsere Hoffnung genährt, dass Bedenken und Vorbehalte hinsichtlich einiger im Memorandum vorgetragener Ideen und Erwägungen mittlerweile obsolet seien.

Unglücklicherweise ist dies nicht der Fall, auch wenn seither eineinhalb Jahre vergangen sind. Das ist der Grund, warum es die Katholische Bischofskonferenz der Türkei, die seit 1981 Vollmitglied des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen ist, für angebracht hält, ein drittes Memorandum in der Hoffnung auf eine endgültige Lösung der in der Öffentlichkeit sehr gut bekannten schwerwiegenden Probleme vorzulegen. In diesem Zusammenhang hegen wir keine Zweifel, dass alle Katholiken den baldigen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union unterstützen.

Die Grundprinzipien der Verfassung der Türkei dürfen nicht in Frage gestellt werden.

Der Vertrag von Lausanne ist keine Ausnahme, die der Türkei aufgezwungen worden ist bevor sie das Prinzip Laizismus eingeführt hat um ihre Souveränität zu beschränken, sondern Ausdruck dafür, dass die Türkei nach Maßgabe des Prinzips des Fortbestands von Staaten ihre zuvor angewandte und anerkannte Politik religiöser Toleranz fortführen und erworbene Rechte respektieren wird,

ohne dass sie nach der Vertragsunterzeichnung zwischen den muslimischen und nicht-muslimischen türkischen Staatsbürgern Unterschiede aus Gründen der Religionszugehörigkeit machen wird.

Es ist auch unstrittig, dass bei der Auslegung des Vertrages von Lausanne nicht die Wünsche einer Seite in Betracht gezogen werden müssen, sondern das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, das sich aus den Prinzipien Aufrichtigkeit und Vertrauen, grundlegenden und universellen Prinzipien des internationalen Rechts, ergibt.

Was die konkreten Ergebnisse betrifft, die sich auf der Grundlage dieser unbestreitbaren grundlegenden Prinzipien ergeben, wäre es falsch das Prinzip Laizismus als etwas zu verstehen, das im Widerspruch zu den erworbenen Rechten der katholischen Kirche stehe – die nicht als spezielle und außerordentliche Privilegien verstanden werden können – und im übrigen sogar in vielen westlichen Staaten der katholischen Kirche den Status einer juristischen Person vorenthalte.

Es gibt keinerlei Zusammenhang zwischen den Forderungen der katholischen Kirche und den Verträgen der Vergangenheit, die als ‚Kapitulationen‘ bekannt sind und bei türkischen Staatsmännern zu recht Empfindlichkeiten hervorrufen.

Der in der osmanischen Periode katholischen religiösen und wohlthätigen Einrichtungen durch firmane [imperiale Dekrete] verliehene Status ist durch Briefe, die im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lausanne ausgetauscht worden sind, bestätigt worden und nachdem das Prinzip Laizismus von der Republik Türkei mit der Verfassung von 1928 als Verfassungsprinzip angenommen wurde, wurde durch Artikel 3 des Grundbuchgesetzes vom 29. Dezember 1934, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 2892, erklärt, dass alle Liegenschaften der religiösen Institutionen im Namen ihrer juristischen Person registriert werden sollten, unabhängig davon, ob diese ein Recht zur Registrierung von Liegenschaften hatten oder nicht.

Dieses Gesetz gilt auch weiterhin, weshalb es ein Akt zweifelhafter Gesetzmäßigkeit ist, zu behaupten, dass diese Institutionen keine Rechtspersönlichkeit hätten und ihre Liegenschaften zu konfiszieren, gleichwohl dieses Gesetz vor mehr als einem halben Jahrhundert verabschiedet wurde.

Darüber hinaus müssen wir darauf hinweisen, dass in keinem westlichen Land das Problem der Nichtanerkennung des Rechtsstatus der katholischen Kirche und ihrer Institutionen besteht. Laizismus bedingt die Trennung von Staat und Kirche, aber in keinem Land der Europäischen Union hat dies die Nichtanerkennung religiöser Einrichtungen als juristische Personen bzw. die Nichtanerkennung ihrer erworbenen Rechte zur Folge.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Vatikan, als Vertreter der katholischen Kirche, von der laizistischen Republik Türkei, von den Ländern der Europäischen Union oder von irgendeinem anderen muslimischen Land keinen Modus Vivendi oder einen Sondervertrag verlangt, der der katholischen Kirche Sonderrechte einräumt, sondern lediglich die Anerkennung von Rechten, die sich aus europäischem

und internationalem Recht ergeben, ein mehr als befriedigendes Niveau erreicht haben und es der Katholischen Kirche ermöglichen, durch ihre Werke für ihre eigene Gemeinschaft und die Menschheit tätig zu werden.

Alle diese Forderungen stehen nicht nur im Einklang mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates, sondern auch mit jenen eines laizistischen demokratischen Rechtsstaates. Alle Forderungen der katholischen Kirche stützen sich auf allgemeine und grundlegende Rechtsgrundsätze. Das einzige Ziel der katholischen Kirche ist das Wohlergehen der Menschheit insgesamt und des türkischen Volkes im Besonderen.

Im Hinblick auf die grundlegenden charakteristischen Merkmale des Laizismus, die Notwendigkeit erworbene Rechte zu achten und den Entwicklungsstand des internationalen und europäischen Rechts, ist es völlig abwegig zu behaupten, dass Konzepte wie „Rechtsstatus“ oder „Rechtspersönlichkeit“ in irgendeiner Weise im Widerspruch zum Prinzip des Laizismus stehen.

Zweifelsohne erlauben das Prinzip Laizismus und die Grundprinzipien der Türkischen Verfassung keine Diskriminierung zugunsten der türkischen Staatsbürger christlichen Glaubens. Aus der Tatsache, dass die wirtschaftlichen Rechte von Ausländern unter der Bedingung eingeschränkt werden können, dass dies nicht im Widerspruch zu internationalem Recht geschieht, ergibt sich kein Zusammenhang mit dem Prinzip Laizismus, weil Religions- und Überzeugungsfreiheit nach Maßgabe der Türkischen Verfassung zu den Grundrechten gehören.

Die Stellung von Katholiken ausländischer Staatsbürgerschaft hat aufgrund von Verfassungsänderungen das in westlichen Ländern gegebene Niveau erreicht. Als diese Änderungen eingeführt wurden hat ganz zu Recht niemand daran gedacht, dass sie im Widerspruch zum Laizismus, einem der Grundprinzipien der Türkischen Verfassung, stehen könnten.

Im Ergebnis sind die katholische Gemeinschaft in der Türkei und ihre Bischöfe der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, die endlose Korrespondenz zwischen dem Vatikan und den Autoritäten der Republik Türkei und den Austausch all dieser Memoranden zu beenden. Aus diesem Grund erbitten sie respektvoll, dass eilig eine zweiseitige Arbeitsgruppe eingesetzt werden möge, auf dass eine konstruktive und endgültige Lösung für Fragen von allergrößter Bedeutung gefunden wird.

Istanbul, 10. Juni 2004

Für die Katholische Bischofskonferenz der Türkei

+ *Ruggero Franceschini*

Apostolischer Vikar von Anatolien

Präsident der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei

P. Davide Vezoli

Generalsekretär der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei

Fußnoten:

- 1 Undersecretariate of the Prime Ministry for Foreign Trade: Social Indicators of Turkey <http://www.dtm.gov.tr/ead/english/indicators/SOCIAL%20INDICATORS%20OF%20TURKEY.xls>
- 2 Türkei in: Fischer Weltalmanach 2001, Frankfurt 2001
- 3 Andrews, Peter Alford; Benninghaus, Rüdiger (Hrsg.): Ethnic Groups in the Republic of Turkey. Wiesbaden 1989
- 4 <http://www.unhabitat.org/habrd/conditions/westasia/turkey.htm>
- 5 <http://www.unhabitat.org/habrd/conditions/westasia/turkey.htm>
- 6 Undersecretariat of the Prime Ministry for Foreign Trade: Social Indicators of Turkey <http://www.dtm.gov.tr/ead/english/indicators/SOCIAL%20INDICATORS%20OF%20TURKEY.xls>
- 7 <http://www.unhabitat.org/habrd/conditions/westasia/turkey.htm>
- 8 Der Friedensvertrag von Lausanne, der am 24. Juli 1923 zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbischkroatisch-slowenischen Staat einerseits und der Türkei andererseits geschlossen wurde, wird allgemein als völkerrechtliche Grundlage der Existenz der Türkischen Republik erachtet.
- 9 Otmär Oehring: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? (missio – Menschenrechte 5 – Bestellnummer 600 205), Aachen 2001; 2. ergänzte Auflage, Aachen 2002 (auch in englischer, französischer und türkischer Übersetzung erhältlich)
- 10 *ibid.*, S.40-41
- 11 Beschluss des Rates vom 8. März 2001 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik (2001/235/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 85/19 DE vom 24.3.2001
- 12 Alle bisherigen Reform-Gesetzespakete, die die Änderung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Anpassung dieser Gesetze an Erwartungen bzw. Vorgaben der EU zum Inhalt hatten, werden in den türkischen Medien als *Uyum Yasa(sı)* (Harmonisierung(s)-Gesetz) oder *AB-Uyum Yasa(sı)* (EU-Harmonisierung(s)-Gesetz) bzw., weil es bei diesen Gesetzen i.d.R. um Gesetze über Änderungen in verschiedenen Gesetzen geht, auch als *Uyum Yasaları* (Paketi) (Harmonisierung(s)-Gesetze/s-Paketi) oder *AB-Uyum Yasaları* (Paketi) (EU-Harmonisierung(s)-Gesetze) bezeichnet, gleichwohl die ersten sieben dieser Gesetze jeweils den Titel „Gesetz über Änderungen in verschiedenen Gesetzen“ tragen und das bislang achte und letzte dieser Gesetze den Titel „Gesetz über die Änderung einiger Artikel der Verfassung der Türkischen Republik“ trägt.
- 13 Gesetz Nr.4744 wurde von der Regierung Ecevit – im Amt bis 17.11.2002 – am 16.1.2002 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 6.2.2002 vom Parlament verabschiedet.
- 14 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4744
- 15 Gesetz Nr.4748 wurde von der Regierung Ecevit – im Amt bis 17.11.2002 – am 15.3.2002 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 26.3.2002 vom Parlament verabschiedet.
- 16 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4748
- 17 Gesetz Nr.4771 wurde von der Regierung Ecevit – im Amt bis 17.11.2002 – am 25.7.2002 im Parlament eingebracht und während der Amtszeit der Regierung Gül – im Amt vom 18.11.2002 bis 13.3.2003 – am 3.8.2002 vom Parlament verabschiedet.
- 18 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4771
- 19 Gesetz Nr.4778 wurde von der Regierung Gül – im Amt vom 18.11.2002 bis 13.3.2003 – am 3.12.2002 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 2.1.2003 vom Parlament verabschiedet.
- 20 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4778
- 21 Gesetz Nr.4793 wurde von der Regierung Gül – im Amt vom 18.11.2002 bis 13.3.2003 – am 9.12.2002 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 23.1.2003 vom Parlament verabschiedet.
- 22 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4793
- 23 Gesetz Nr.4928 wurde von der Regierung Erdoğan – im Amt seit 14.3.2003 – am 30.6.2003 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 15.7.2003 vom Parlament verabschiedet.
- 24 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4928
- 25 Gesetz wurde von der Regierung Erdoğan – im Amt seit 14.3.2003 – am 30.6.2003 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 30.7.2003 vom Parlament verabschiedet.
- 26 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=4763
- 27 Gesetz wurde von der Regierung Erdoğan – im Amt seit 14.3.2003 – am 27.4.2003 im Parlament eingebracht und während ihrer Amtszeit am 7.5.2004 vom Parlament verabschiedet.
- 28 http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/kanunlar.durumu?kanun_no=5170
- 29 http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/rr_tk_final_de.pdf
- 30 S.49
- 31 Der türkische Vertragstext wird hier zitiert nach der Übersetzung von Seha L. Meray: Lozan Barış Konferansı – Tutanaklar – Belgeler. Istanbul 1993 (der Vertragstext ist dort abgedruckt in Band 8)
- 32 In der Fassung des Änderungsgesetzes 5404 vom 31.5.1949.
- 33 Bekannt unter der Bezeichnung „1936 Beyanamesi“.
- 34 Vgl. Yuda Reyhan; Yusuf S. en: op.cit., S.28; vgl. auch http://www.turkishdailynews.com/old_editions/02-10-01/features.htm
- 35 In vielen Fällen scheint der Staat auch keine große Mühe darauf verwandt zu haben, eventuell im Ausland lebende Erben zu finden. Zudem verweigern die Nachlassgerichte in Istanbul regelmäßig die Ausstellung von Erbscheinen für im Ausland lebende Erben von Angehörigen der nicht-muslimischen Minderheiten. Offensichtlich in der Hoffnung auf diese Weise eines Tages auch noch die fragile Immobilie konsolidieren zu können.
- 36 Panayote Elias Dimitris: Dwindling, Elderly and Frightened?“ The Greek Minority in Turkey Revisited In: AIM Athens, January 31, 2000 (<http://www.aimpress.org/dyn/trae/archive/data/200002/00201-001-trae-ath.htm>)
- 37 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24841 vom 9.8.2002
- 38 türk. *vakfiye*; kann auch Vermächtnisurkunde heißen
- 39 vom 5.6.1935 in der Fassung von Artikel 4 a des Gesetzes Nr.4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002 (= drittes EU-Harmonisierungsgesetz)

- 40 vom 5.6.1935 in der Fassung von Artikel 4 a des Gesetzes Nr.4771 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen vom 3.8.2002 (= drittes EU-Harmonisierungsgesetz)
- 41 http://www.turkishdailynews.com/old_editions/10_08_02/for.htm#f7
- 42 Yusuflicher äußerte Kezban Hatemi ihre Kritik in einem Artikel unter dem Titel AB'ye Uyum Yasaları çerçevesinde Cemaat Vakıfları, Yeni Düzenlemeler, Uygulamada görülen güçlükler [Die Gemeindestiftungen im Rahmen der EU-Harmonisierungsgesetze – Neue Regelungen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Anwendung], Manuskript, Istanbul 2003
- 43 nach der mittlerweile gültigen Fassung des Gesetzes die Stiftungsgeneraldirektion
- 44 nach der mittlerweile gültigen Fassung des Gesetzes die Stiftungsgeneraldirektion
- 45 Makabline Şamil olamaz
- 46 Hüseyin Hatemi: The new arrangement concerning the Community Vakoufs. Typoscript [Istanbul], 09.09.2002 – Vgl. dazu auch: Ecumenical Patriarchate: Memorandum on Law 4771/3-9.8.2002 and the minority institutions in Turkey. Typoscript [Istanbul], 3 October 2002
- 47 Vakıflar Genel Müdürlüğü
- 48 So z.B. auch der Ökumenische Patriarch in einem Brief vom 28.August 2003 an den türkischen Ministerpräsidenten Erdoğan.
- 49 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24990 vom 11.1.2003
- 50 türk. *vakfiye*; kann auch Vermächtnisurkunde heißen
- 51 Cemaat Vakıflarının Taşınmaz Mal Edinmeleri ve Bunlar Üzerinde Tasarrufla Bulunmaları Hakkında Yönetmelik. Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr. 24896 vom 4.Oktober 2002
- 52 Cemaat Vakıflarının Taşınmaz Mal Edinmeleri ve Bunlar Üzerinde Tasarrufla Bulunmaları Hakkında Yönetmelik. Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr. 25003 vom 24.Januar 2003
- 53 Cemaat Vakıflarının Taşınmaz Mal Edinmeleri ve Bunlar Üzerinde Tasarrufla Bulunmaları Hakkında Yönetmelik. Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr. 25003 vom 24.Januar 2003
- 54 Stiftungsgegenstand ist die georgisch-katholische Kirche *Unsere liebe Frau von Lourdes* (Notredamedölürd Gürcü Katolik Kilisesi = Eglise Géorgienne Notre-Dame-de-Lourdes), Kâzım Orbay Caddesi 29, Bomonti.
- 55 Diese Gemeindestiftung ist de facto dem griechisch-melkitisch-katholischen Patriarchat in Damaskus zuzuordnen, wobei anzumerken ist, dass es aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage in der Türkei zwischen Gemeindestiftungen und den Kirchen, denen sie de facto zuzuordnen sind, keine Rechtsbeziehungen gibt, da die Gemeindestiftungen selbständige juristische Personen sind, die Kirchen – hier im Sinne einer Institution verstanden – rechtlich aber weiterhin inexistent sind, da sie keine Rechtspersönlichkeit haben.
- 56 Die in den 90er Jahren gegründete Stiftung der syrisch-katholischen Gemeinde in Istanbul ist eine Stiftung nach dem TZGB.
- 57 Elcin Maçar: Başbakanlık Cumhuriyet Arşivi Belgelerine göre Tek Parti Döneminde Cemaat Vakıflarının Sorunları. (28.9.2001) – <http://www.bolsohays.com/makaleacno.asp?referans=151>
- 58 Dazu: Vakıflara MGK makyajı. Radikal, 4.10.2002 = http://www.radikal.com.tr/veriler/2002/10/04/haber_52186.php
- 59 S.38 http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/rr_tk_final_de.pdf
- 60 1895 in Istanbul gegründete soziale Einrichtung mit Armenasy, Siechenheim, Altersheim und Waisenhaus.
- 61 Oberstes Verwaltungsgericht der Republik Türkei
- 62 Radikal, 3.1.2004 – http://www.radikal.com.tr/veriler/2004/01/03/haber_101146.php
- 63 www.tesev.org.tr/etkinlik/cemaat_02_sunum.doc
- 64 17 Temmuz 1936 tarih ve 2/5042 sayılı Vakıflar Tüzüğü
- 65 21.10.1998 tarihli ve 919/914 sayılı Vakıflar Meclisi Kararı
- 66 am 21.10.1998 hatte ein ECU = den Gegenwert von 335.610 TL (Türkische Zentralbank) - <http://www.tcmb.gov.tr/kurlar/199810/28101998.htm>
- 67 am 30.6.2004 hatte ein ₺ den Gegenwert von 1.796.938 TL (Türkische Zentralbank) - <http://www.tcmb.gov.tr/kurlar/200406/30062004.htm>
- 68 Otmär Oehring: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? 2., ergänzte Auflage, Aachen 2002, S.28
- 69 www.tesev.org.tr/etkinlik/cemaat_02_sunum.doc
- 70 am 23.12.1999 hatte ein € den Gegenwert von 1537.815 TL (Türkische Zentralbank) - <http://www.tcmb.gov.tr/kurlar/199912/23121999.htm>
- 71 In der Fassung des Änderungsgesetzes 5404 vom 31.5.1949.
- 72 Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext. Wiesbaden 1996, S.105
- 73 *ibid.*
- 74 *ibid.*
- 75 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr. 18199 vom 22.10.1983: Art.1– Ziel und Inhalt: In der Absicht die (unteilbare) Integrität des Staates, seines Volkes und seines Landes, die nationale Souveränität, die Republik, die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu schützen, regelt dieses Gesetz die Grundlagen und Verfahren im bezug auf die Sprachen, deren Veröffentlichung und Verbreitung verboten ist. – Art. 2- Sprachen, deren Veröffentlichung und Verbreitung verboten sind: Es ist verboten in einer Sprache Gedanken zu äußern, zu verbreiten und zu veröffentlichen, die nicht erste Amtssprache eines von der Türkei anerkannten Staates ist. In den Beschlüssen der internationalen Abkommen, die der türkische Staat befürwortet hat, sind gesetzliche Regelungen im Bezug auf Erziehung und Bildung, wissenschaftliches Erforschen, Publikationen der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen festgehalten. – Art. 3- Die Muttersprache der türkischen Staatsbürger ist türkisch. Sämtliche Aktionen mit der Absicht der Verbreitung anderer Sprachen als Muttersprache sind verboten.
- 76 http://www.hrwo.org/reports/2000/turkey2/Turk009_04.htm#P293_70467
- 77 (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der

- territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.
- 78 Abs.2 Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu beschaffen, zu empfangen oder weiterzugeben.
- 79 Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei (2003/398/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 145/44 DE vom 12.6.2003
- 80 Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanunu
- 81 Yabancı Dil Eğitimi ve Öğretimi Kanunu
- 82 Sinema, Video ve Müzik Eserleri Kanunu
- 83 Otmar Oehring: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? 2. ergänzte Auflage, Aachen 2002, S.34
- 84 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.12026 vom 18.6.1965
- 85 ... din eğitimi ve öğretimi yapan özel öğretim kurumları ... açılmaz.
- 86 Oehring, op.cit., S.34
- 87 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24841 vom 9.8.2002
- 88 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.25192 vom 7.8.2003
- 89 Für die vorliegenden Überlegungen nicht von Bedeutung: c) *Die Fremdsprachen, in denen in der Türkei Erziehung und Unterricht erfolgen, werden durch einen Beschluss des Ministerrats festgelegt.*
- 90 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24882 vom 20.September 2002
- 91 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.2327 vom 10.Januar 1990
- 92 Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei (2003/398/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 145/44 DE vom 12.6.2003
- 93 Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanunu
- 94 Oberster Rundfunk- und Fernsehschuss: Ausführungsverordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen, die von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden. Staatsanzeiger Nr.25357 vom 25.1.2004 [Radyo ve Televizyon Üst Kurulunda: Türk vatandaşlarının günlük yaşamlarında geleneksel olarak kullanılan dil ve lehçelerde yapılacak Radyo ve Televizyon Yayınları hakkında Yönetmelik. Resmî Gazete: 25 Ocak 2004 – 25357]
- 95 <http://www.lraperg.org/tr/haber.asp?id=11>
- 96 RTÜK'e Ermenice Radyo İle İlgili Ziyaret, LRAPER = <http://www.lraperg.org/tr/haber.asp?id=11>
- 97 Bolsohays, 03.07.2004 nach Erol Önderoğlu: Ermenice yayın TRT yapmasın - <http://www.bolsohays.com/haberac.asp?referans=3238> und ZAMAN, 5.7.2004: Anadilde yayın için Ermeniler de sırada. - <http://www.zaman.com.tr/?hn=66520&bl=haberler>
- 98 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.25173 vom 19.7.2003
- 99 İmar Kanunu, veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.18749 vom 9.5.1985
- 100 <http://www.persecution.org/Countries/turkey.html>
- 101 ZENIT, 28.6.2004 = <http://www.zenit.org/german/visualizza.phtml?sid=56032>
- 102 Nr. B.05.1.EGM.0.12.05.05.9392-17236 über die Gebetsstätten
- 103 Akşam, Milliyet 22.06.04
- 104 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.25192 vom 7.8.2003 -
- 105 Hürriyet und Akşam, 25.6.2004
- 106 Vorsitzender ist der deutsche katholische Pfarrer Rainer Korten. Mitteilung von Herrn Pfarrer Volkmar Metzner vom 28.6.2004.
- 107 Türkische Riviera - „In der Türkei ist ein christlicher Pfarrer ein wirklich erstklassiger Exot“ – Prälat Karl-Rainer Korten erster Priester mit staatlicher Arbeitserlaubnis für das islamische Land. In: *Kirchenzeitung des Bistums Hildesheim*, 5. November 2003 (<http://www.kath.de/kasdbk/miteinan/Maerz2004/mt04-Tuerkei.htm>)
- 108 Die in der Türkei gebräuchliche Bezeichnung „Heybeliada Ruhban Okulu“ heißt wörtlich übersetzt „Schule für Geistliche, Heybeliada“, wobei „Heybeliada“ die türkische Bezeichnung der unweit von Istanbul im Marmarameer gelegenen, von den Griechen „Halki“ genannten, Prinzeninsel ist. Die Tatsache, dass im Zusammenhang mit der „Theologischen Schule Halki“ auch von einer Theologischen Hochschule die Rede ist – ich habe in früheren Publikationen auch diesen Begriff benutzt, ist darauf zurückzuführen, dass die „*Theologische Schule Halki*“ 1971 im Zusammenhang mit der Nationalisierung der privaten Hochschulen in der Türkei geschlossen wurde, nachdem das Ökumenische Patriarchat der Eingliederung der Schule in eine türkische Hochschule, wie von den türkischen Behörden verlangt, nicht zustimmte.
- 109 Aus dem Roberts College wurde beispielsweise die Boğaziçi Üniversitesi. Vgl. auch den Artikel: FENER RUM ORTODOKS PATRIKHANESİ VE HEYBELİ ADA RUHBAN OKULU <http://www.turkatak.gen.tr/guncel/rum.htm>)
- 110 DIASPORA Newsletter, Issue 14, Sep. 2, 1994(<http://www.anemos.com/Diaspora/fanari/halki.html>)
- 111 Panayote Elias Dimitras: Dwindling, Elderly and Frightened?“ The Greek Minority in Turkey Revisited In: AIM Athens, January 31, 2000 (<http://www.aimpress.org/dyn/trae/archive/data/200002/00201-001-trae-ath.htm>)
- 112 vgl. Anhang 6
- 113 op.cit., S.16
- 114 op.cit., S.48 und S.149
- 115 op.cit., S.37, S.48, S.149
- 116 op.cit., S.39
- 117 Brief vom 8.August 2003 - unter Ziffer 5
- 118 Brief vom 12.August 2003 - unter Ziffer 4
- 119 Brief vom 28.August 2003 - unter Ziffer 3
- 120 Brief vom 30.Oktober 2003 – Brief ausschließlich zum Thema Theologische Schule Halki

- 121 Absolventen türkischer Gymnasien leisten ihren Militärdienst als Unteroffiziersanwärter und nicht als einfache Soldaten ab! Als einfache Soldaten leisten ihren Militärdienst normalerweise nur Absolventen der mittlerweile 8-jährigen Grundschule und der Mittelschule ab.
- 122 Vgl. dazu auch *Ecumenical Patriarchate: Memorandum on the Reopening of the Theological School of Halki, 3 October 2002* und eine einschlägige Stellungnahme von Prof.Dr.Hüseyin Hatemi, Juristische Fakultät, Universität Istanbul.
- 123 Türkischer Unterhändler bei den Zyperngesprächen, sollte wegen seiner unversöhnlichen Verhandlungsführung auf Bitten der USA ausgewechselt werden; Kandidat der faschistoiden Nationalistischen Aktionspartei (MHP) bei den Parlamentswahlen von 2002, war von seiner Partei als Kandidat für das Amt des Außenministers vorgesehen.
- 124 Die USA haben die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* wiederholt und regelmäßig von der Türkei gefordert.
- 125 Milliyet, 8.6.2004 - <http://www.milliyet.com.tr/2004/06/08/siyaset/siy07.html>
- 126 Die Wiedereröffnung der *Theologischen Schule Halki* ist auch nach der Annäherung zwischen Athen und Ankara ein wichtiger Streitpunkt geblieben.
- 127 VATAN, 8.6.2004 - http://www.vatanim.com.tr/cat/haber_detay.asp?Newsid=29369&Categoryid=1&aid=0
- 128 Dies ist tatsächlich damit zu begründen, dass der Ökumenische Patriarch seinen Anspruch als Oberhaupt der Orthodoxie auf Weltenebene dokumentieren wollte, während ihm die Republik Türkei nur den Titel eines Patriarchen von Istanbul zugestehen will.
- 129 Hürriyet, 8.6.2004 - http://www.hurriyetim.com.tr/haber/0,_sid=2@nvid=423749,00.asp
- 130 VATAN, 8.6.2004 - http://www.vatanim.com.tr/cat/haber_detay.asp?Newsid=29369&Categoryid=1&aid=0
- 131 Bozkurt, 21.Haziran 2004 (alter Artikel von 1991 ??) - <http://www.bozkurt.net/modules.php?name=Sections&op=viewarticle&artid=312&page=2> und Salim Gökçen: FENER RUM PATRIKHANESİ'NİN HUKUKİ STATÜSÜ VE HEYBELİADA RUHBAN OKULU'NU AÇTIRMA GİRİŞİMLERİ [Der Rechtsstatus des griechisch-orthodoxen Patriarchats und die Bemühungen um die Eröffnung der *Theologischen Schule Halki*]. In: Türk-Yunan ilişkileri 21.Haziran 2004 - <http://www.turk-yunan.gen.tr/turkce/makaleler/heybeliada.html>
- 132 Radikal, 20.6.2004 - http://www.radikal.com.tr/veriler/2004/06/20/haber_119875.php
- 133 Milliyet, 8.6.2004 - <http://www.milliyet.com.tr/2004/06/08/siyaset/siy07.html> ;
- 134 Hürriyet, 8.6.2004 - http://www.hurriyetim.com.tr/haber/0,_sid=2@nvid=423749,00.asp
- 135 Hürriyet, 8.6.2004 - http://www.hurriyetim.com.tr/haber/0,_sid=2@nvid=423749,00.asp
- 136 Milliyet, 8.6.2004 - <http://www.milliyet.com.tr/2004/06/08/siyaset/siy07.html>
- 137 Radikal, 20.6.2004 - http://www.radikal.com.tr/veriler/2004/06/20/haber_119875.php
- 137 In Artikel 3 dieses Gesetzes heißt es: „Es dürfen keine privaten Unterrichtseinrichtungen eröffnet werden, die Militärschulen, Schulen die religiöse Unterweisung und Erziehung betreiben und Schulen der Polizeiorganisation gleichen oder ähneln.“
- 138 In Artikel 130 heißt es: „Die von Stiftungen gegründeten Hochschulen sind außerhalb der Gegenstände der Finanzen und Verwaltung hinsichtlich der akademischen Tätigkeit, der Bestellung von Lehrpersonal und der Sicherheit den von der Verfassung für die vom Staat gegründeten Hochschulen bestimmten Vorschriften unterworfen.“
- 139 In Artikel 132 heißt es: „Die an die Streitkräfte und an die Polizeiorganisation angegliederten Hochschulen sind den Vorschriften besonderer Gesetze unterworfen.“
- 140 Lozan Sulh Muahednamesinin Kabulüne Dair Kanunlar No.340, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr.22 vom 10.September 1939
- 141 Yeni Şafak, 22.6.2004 - <http://www.yenisafak.com.tr/g01.html>
- 142 Reform İzleme Grubu
- 143 *Radikal*, 24.6.2004 - http://www.radikal.com.tr/veriler/2004/06/24/haber_120292.php
- 144 ibid.
- 145 *Milliyet*, 24.6.2004 - <http://www.milliyet.com.tr/2004/06/24/siyaset/siy01.htm>
- 146 Mitte Juni nach einem Besuch beim österreichischen Bundespräsidenten Klestil - so *Yeni Asya*, 19.6.2004 - <http://www.yeni-asya.com.tr/2004/06/19/dunya/h2.htm>
- 147 nach einem Treffen mit dem griechischen Ministerpräsidenten Karamanlis am Rande des Nato-Gipfels in Istanbul Ende Juni – so *NTV*, 28.6.2004, zitiert nach Bolsohays – <http://www.bolsohays.com/haberac.asp?referans=3194>
- 148 *Yeni Asya*, 19.6.2004 - <http://www.yeniasya.com.tr/2004/06/19/dunya/h2.htm>
- 149 NTV, 28.6.2004, zitiert nach *Bolsohays* – <http://www.bolsohays.com/haberac.asp?referans=3194>
- 150 <http://www.sabah.com.tr/2004/07/06/safak.html> und <http://www.sabah.com.tr/2004/07/06/ya208-10-112.html>
- 151 Otmar Oehring: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? 2. ergänzte Auflage, Aachen 2002
- 152 op.cit., S.25 (Abschnitt *Ausbildung von Geistlichen*)
- 153 ibid.
- 154 *Yabancıların Çalışma İzinleri hakkında Kanun*, vom Parlament beschlossen am 27.2.2003, in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger (Resmî Gazete Nr.25040 vom 6.3.2003)
- 155 *Yabancıların Çalışma İzinleri hakkında Kanun ile ilgili Bilgiler* (http://www.calisma.gov.tr/CGM/yabancilarin_calisma_izinleri_bilgi.htm)
- 156 *Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanunun Uygulama Yönetmeliği*, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 25214 vom 29.8.2003
- 157 Artikel 54 – [1]Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme für die an Schulen der Botschaften oder Konsulate in der Türkei tätigen ausländischen Lehrer, für Mitarbeiter ausländischer Kulturinstitute in der Türkei [und] für Religionsbedienstete, die an religiösen Einrichtungen tätig werden sollen, werden vom Innenministerium erteilt. [2] In diesen Fällen erfolgt die Antragstellung über das Außenministerium.
- 158 Dass dies ohne Information der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei durch das **Katholische Auslandssekretariat** der Deutschen Bischofskonferenz geschehen ist, ist zu bedauern.
- 159 Mitteilung eines in Ankara tätigen niederländischen Diplomaten
- 160 Otmar Oehring: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? 2. ergänzte Auflage, Aachen 2002
- 161 Zur Frage der religiösen Bedürfnisse von christlichen und nicht-islamischen Minderheiten in der Türkei. Istanbul, 23. September 2003 – Im Anhang Nr.1!
- 162 Der vollständige Text findet sich im Anhang 4.
- 163 Der vollständige Text findet sich im Anhang 5.

- 164 Der vollständige Text findet sich im Anhang 6.
 165 Lozan Sulh Muahedenesinin Kabulüne Dair Kanunlar No.340, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr.22 vom 10 September 1339 (1923)
 166 Der vollständige Text findet sich im Anhang 3.
 167 Zusatzartikel 1 (Übergangsbestimmungen), Buchstabe a - d
 168 Zusatzartikel 1 (Übergangsbestimmungen), Buchstabe e
 169 Zusatzartikel 1 (Übergangsbestimmungen), Buchstabe f
 170 Lozan Sulh Muahedenesinin Kabulüne Dair Kanunlar No.340, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr.22 vom 10 September 1339 (1923)
 171 http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/rr_tk_final_de.pdf
 172 S.16
 173 S.48
 174 Beschluss des Rates vom 8. März 2001 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik (2001/235/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 85/19 DE vom 24.3.2001
 175 ibid.
 176 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24841 vom 9.8.2002
 177 In der Fassung des Änderungsgesetzes 5404 vom 31.5.1949.
 178 www.tesev.org.tr/etkinlik/cemaat_02_sunum.doc
 179 Bekannt unter der Bezeichnung „1936 Beyanname“.
 180 Vgl. Yuda Reyan; Yusuf S, en: op.cit.,S.28; vgl. auch http://www.turkishdailynews.com/old_editions/02-10-01/features.htm
 181 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24841 vom 9.8.2002
 182 veröffentlicht im Staatsanzeiger (Resmî Gazete) Nr.24841 vom 9.8.2002
 183 *Yabancıların Çalışma İzinleri hakkında Kanun*, vom Parlament beschlossen am 27.2.2003, in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger (Resmî Gazete Nr.25040 vom 6.3.2003
 184 *Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanunun Uygulama Yönetmeliği*, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 25214 vom 29.8.2003
 185 Die Befugnis eines Gläubigen im Islam, in Bedrängnis die eigene Religion zu verleugnen.
 186 vgl. dazu z.B Radikal, 28.8.2003 (Derin devlet'in planları [Die Pläne des tiefen Staats] – <http://www.radikal.com.tr/haber.php?haber-no=86771&tarih=28/08/2003>
 187 Die Übersetzung der Anhänge 2 bis 6 und 8 wurde vom Verfasser der Studie besorgt!
 188 Türk Ceza Kanunu
 189 Terörle Mücadele Kanununu
 190 Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 191 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu
 192 İl Idare Kanunu
 193 Basın Kanunu
 194 Devlet Memurları Kanunu
 195 Siyasi Partiler Kanunu
 196 Dernekler Kanunu
 197 Toplantı ve Gösteri Yürüyüşleri Kanunu
 198 Jandarma Teşkilat, Görev ve Yetkileri Kanunu
 199 Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 200 Türk Ceza Kanunu
 201 Cezaların İnfazı Hakkında Kanunu
 202 Dernekler Kanunu
 203 Vakıflar Kanunu
 204 Vakıflar Genel Müdürlüğünün Teşkilât ve Görevleri Hakkında Kanun Hükmünde Kararname
 205 Toplantı ve Gösteri Yürüyüşleri Kanunu
 206 Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu
 207 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu
 208 Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanunu
 209 Basın Kanunu
 210 Polis Vazife ve Salâhiyet Kanunu
 211 Yabancı Dil Eğitimi ve Öğretimi Kanunu
 212 Türk Ceza Kanunu
 213 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu
 214 Vakıflar Kanunu
 215 Damga Vergisi Kanunu
 216 Dilekçe Hakkının Kullanılmasına Dair Kanunu
 217 Adli Sicil Kanununu
 218 Olağanüstü Hal Bölge Valiliği ve Olağanüstü Halin Devamı Süresince Alınacak İlave Tedbirler Hakkında Kanun Hükmünde Kararname
 219 Memurlar ve Diğer Kamu Görevlilerinin Yargılanması Hakkında Kanunu
 220 Türk Medeni Kanunu
 221 Çocuk Mahkemelerinin Kuruluşu, Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 222 Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 223 Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu
 224 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu
 225 Dernekler Kanunu

- 226 Seçimlerin Temel Hükümleri ve Seçmen Kütükleri Hakkında Kanunu
 227 Nüfus Kanunu
 228 İdari Yargılama Usulü Kanunu
 229 Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 230 İmar Kanunu
 231 Sinema, Video ve Müzik Eserleri Kanunu
 232 Adli Sicil Kanununu
 233 Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanunu
 234 Çeşitli Kanunlarda Değişiklik Yapılmasına İlişkin Kanunu
 235 Türk Ceza Kanunu
 236 Terörle Mücadele Kanununu
 237 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu ile Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunun Bazı Maddelerinde Değişiklik Yapılmasına Dair Kanunu
 238 Türk Ceza Kanunu
 239 Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu
 240 Askerî Mahkemeler Kuruluşu ve Yargılama Usulü Kanunu
 241 Sayıştay Kanunu
 242 Çocuk Mahkemelerinin Kuruluşu, Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu
 243 Bakanlıklar ve Bağlı Kuruluşlarda Atama Usulüne İlişkin Kanunu
 244 Dernekler Kanunu
 245 Toplantı ve Gösteri Yürüyüşleri Kanunu
 246 Yabancı Dil Eğitimi ve Öğretimi Kanunu
 247 Vakıflar Genel Müdürlüğünün Teşkilât ve Görevleri Hakkında Kanun Hükmünde Kararname
 248 Terörle Mücadele Kanununu
 249 Türk Medeni Kanunu
 250 türk. *vakfiye*; kann auch Vermächtnisurkunde heißen
 251 Verfasser ist Prof. Dr. Hüseyin Hatemi, Juristische Fakultät der Universität Istanbul
 252 türk. Cemaat Vakıfları
 253 türk. Sosyal yardım amaçlı Cemaat Vakıfları
 254 türk. Öğretim amaçlı Cemaat Vakıfları
 255 türk. üst kuruluş tüzelkişilik
 256 türk. Dini Kamu Hizmetlerinden sorumlu Bakanlık
 257 türk. Vakıflar Genel Müdürlüğü
 258 türk. *Istanbul Ortodoks Patrikhanesi* – gemeint ist das griechisch-orthodoxe Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel.
 259 türk. *Heybeliada Ruhban Okulu*
 260 türk. *Büyükkada Rum Yetimhanesi*; Büyükkada ist die größte der Istanbul vorgelagerten Prinzeninseln.
 261 türk. *nam-i müstear*
 262 türk. *nam-i mevhum*
 263 Das Memorandum wurde dem türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan anlässlich eines Gesprächs mit der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei am 21.Juni 2004 übergeben.

